Austr.
307

<36602476510018

<36602476510018

Bayer. Staatsbibliothek

Austr. 307.

v. Frh. v. Bartenstein.

R

Kurzer Bericht

von

der Beschaffenheit

der

zerstreuten zahlreichen

Illyrischen Nation

in

kaiserl. königl. Erblanden.

Frankfurt und Leipzig. 1802.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich überliefere hier dem Publikum eine in jeder Hinsicht äußerst merkwürdige Schrift.

Ihr Inhalt besteht in einer actenmäßigen Schilderung der Schicksale und der Verfassung eines wenig bekannten Volkes.

Ihr Verfasser, dem als ersten Vertreter der illyrischen Nation alle Quellen zu Gebote standen, bekleidete ehedem das kaiserl. königl. Staatssecretariat, wie er gegen das Ende des Aufsatzes selbst sagt, und wurde im Jahre 1760 zum Präsidenten der damals neuerrichteten illyrischen Hofdeputation ernannt; es ist nämlich, ganz sichern Nachrichten zufolge, der verdienstvolle Minister, Freiherr von Bartenstein.

In letzterer Eigenschaft hatte er diese Schrift zum Unterrichte des nachherigen Beherrschers der österreichischen Monarchie, Kaiser Josephs II, zu entwerfen, worüber seine eigne Vorrede nachzusehen ist.

Joseph sollte den Zustand dieses meist noch sehr ungebildeten und von seinen Beherrschern bis dahin ganz vernachläßigten Volkes, von dem Vertrage an, welchen sein Vorfahrer, Kaiser Leopold I., zur Zeit der Einwanderung der Illyrier in die Erbstaaten, mit ihnen eingegangen hatte, und ihre häufigen Beschwerden über Verletzungen ihrer Privilegien, gründlich kennen lernen.

Es war darüber unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia zu bedenklichen Auftritten, und zu einem Aufstande gekommen, welchen man nicht besser zu dämpfen wußte, als durch förmliche Aufkündigung des Schutzes und durch Landesverweisung einer Volkszahl, welche zwölf bis dreizehn Dörfer eingenommen hatte, die nach ihrer Verlassung lange Zeit hindurch verödet blieben.*) Diese Flüchtlinge

*) Um die verödeten Dörfer wieder zu bevölkern, versprach man jenen, welche dieses Geschäft übernehmen wollten, ein Drittel von den dadurch zuwachsenden Staatseinkünften eines Jahres. Ein Ungar, Namens Leithner, suchte diese Prämie zu verdienen: Er ging auf alle Jahrmärkte, brachte durch öffentlichen Ausruf der Bedingungen Leute haufenweise in die verlassenen Dörfer, und meldete sich sodann um sein verdientes Drittel. Dieses mußte aus den Steuerrechnungen erhoben werden, welche aber mehrere Jahre durch keinen Zuwachs nachwiesen. Hierdurch wurde der Ehrenmann genöthigt, in seiner neuen Schöpfung Haus für Haus herumzugehen, die Beweise der vermehrten Steuern zu sammeln, und die Einnehmer von ihren Unterschleifen zu überzeugen. Nun wurde er aber als Denunciant verhaßt; indessen hatte Kaiser Joseph II. Notiz von der Sache erhalten, und ließ sie genau untersuchen.

linge wandten sich dahin, wo ihre Religion die herrschende ist, suchten und fanden in Rußland willige Aufnahme.

Jener Aufstand hatte sich nicht auf die Provincialen oder Civilbezirke beschränkt; auch die Milizbezirke oder die sogenannten Gränizer (welche vertragsmäßig nur gegen die Türken zu kriegen, sich für verpflichtet hielten) hatten sich empört; *) ein ganzes Regiment war mitten im Kriege aus Italien ohne Ordre in seine Heimat zurückmarschirt. Beide Facta führt der Verfasser selbst an, obgleich ersteres nicht so ausführlich.

Solche Vorfälle mußten das österreichische Kabinet ernstlich beschäftigen; wollte man nicht allen Vortheilen, welche Politik und Staatswirthschaft von diesem zahlreichen Volke zogen, auf einmal entsagen, und eine große Lücke in der Landesdefension, in der Bevölkerung, in der Kultur und im Handel, welchem die vermöglichern Illyrier in dem trägen

chen. Hierdurch, noch mehr aber durch die Thätigkeit des Bevölkerers, wurde der Betrug vollends ins Klare gesetzt. So wenig nun der Denunciant begünstigt wurde, und so scharf die Buchhalterei die Prämie abfeilte; so mußte man doch von Seiten der ungarischen Hofstelle dem Impopulator 40,000 fl. zuerkennen. Es fehlte aber dennoch viel daran, daß selber zu dem völligen Genusse dieser Summe gelangte.

*) Ueber den Aufstand in Croatien, welcher am 23sten Jänner 1755 ausbrach, und eine Folge der neuen Vertheilung der Ländereien war, verweise ich auf einen Aufsatz in Schlözers Staatsanzeigen Heft 3. S. 361.

gen Ungarn sich ganz allein widmeten, und mit diesen eine merkliche Stockung in den Staatseinnahmen veranlassen; so konnte man jene harte Maßregel nicht weiter treiben, obgleich wichtige Gründe eine viel ausgedehntere Anwendung derselben anzurathen schienen, sondern man war genöthigt, zu gelindern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Man hatte wohl einsehen gelernt, daß der Mangel einer eignen Vertretung dieser Nation bei ihrem Monarchen ihre Beschwerden nicht zum Throne gelangen ließe, und ihre Erledigung unmöglich machte, wenn man anders den illyrischen Erzbischof nicht zugleich zum österreichischen Minister erheben wollte. Die Angelegenheiten der Illyrier waren mit den ungarischen vermischt und wurden zugleich mit diesen der Kaiserin vorgetragen. Wollte sich der Metropolit in der Eigenschaft eines Oberhirten seiner Glaubensgenossen auch annehmen; so konnte dieses nur durch Vorstellungen geschehen, welche einen Bericht der ungarischen Canzlei nach sich zogen; und waren alsdann ihre Beschwerden dennoch gegründet befunden worden, so hieng die Ausführung der geeigneten Befehle wieder von Ungarn ab, welchen die Privilegien der Illyrier, wie jene aller Fremden, die sie als gefährliche Gäste und bloße Werkzeuge der Hofpolitik ansahen, ein Dorn in den Augen waren.

Es wurde diesemnach für nothwendig befunden, die illyrischen Angelegenheiten von den ungarischen abzusondern, und dieselbe einer eigenen für sie errichteten Hofstelle, unter

ter der Benennung: illyrische Hofdeputation, zuzutheilen. Dieses geschah im Jahre 1760. Eine in Essegg aufgestellte illyrische Commission wurde sodann mit jener in Verbindung gebracht.

Gegenwärtige Schrift, welche sich vom letzten Januar 1761 datirt, hatte bald nachher den günstigen Erfolg für die illyrische Nation, daß ihre Privilegien von der Kaiserin Maria Theresia (den 13. Hornung 1763) freilich nicht ohne merkliche Modificationen bestätigt wurden.

Diese Monarchin ließ es indessen dabei noch nicht bewenden; sie dachte auch auf Mittel, die Illyrier gesitteter zu machen. Man war überzeugt, daß, um solches zu bewirken, mit der Verbesserung des Kirchenwesens, oder vielmehr mit einer gründlichen Reform der Priesterschaft der Anfang gemacht werden müsse.

Das war wirklich kein leichtes Stück Arbeit bei einem Volke, dessen Bischöfe ganz allein aus Mönchsklöstern hergenommen wurden, und dessen Pfarrer an Stupidität die Mönche selbst und so weit übertrafen, daß sie nicht einmal zum Beichthören gebraucht werden konnten, welches die Folge hatte, daß die Mönche sich im ausschließlichen Besitze der Beichte befanden. Auch waren die Popen deswegen vom Volke gänzlich verachtet, und nur der Mönchsstand in Ansehen. Wahrlich, das größte aller Hindernisse, so bald es darauf ankam, ein so rohes Volk zu civilisiren!

Es wurde also beschlossen, die nothwendige Priesterreform auf einer Synode vorzunehmen, welche wirklich im Jahre 1776 unter dem Vorsitze eines kaiserl. königl. Commissärs, dem ein Actuar und ein Dollmetscher beigegeben war, erfolgte. Die Kirchenversammlung selbst bestand aus dem Metropoliten und den sieben Suffraganen desselben nebst dem illyrischen Nationalsecretär. Sie nahm ihren Anfang den 21sten September gedachten Jahres und währte bis zum 3ten Januar 1777. Ihre Verhandlungen wurden in die Form eines Reglements gebracht, und beim Schlusse der Versammlung publicirt.

Eine ganz sonderbare Acte, welche durchaus das Gepräge der ungebildeten Verfassung eines unter der Priesterschaft in der Barbarei zurückgehaltenen Volkes trägt, das nur vom Throne herab mit Energie zu cultiviren ist!

Daß der kais. königl. Commissär, welcher die landesherrlichen Rechte bei dieser Versammlung zu handhaben hatte, sich hier nicht mit einer negativen Einwirkung (auf die sich die Majestätsrechte in solchen Fällen beschränkten) begnügte, läßt sich schon aus dem Vorhergesagten vermuthen, und wird dadurch auch begreiflicher, da die Bischöfe nicht allein als Kirchenväter, oder bloße Seelenhirten, sondern zugleich als Repräsentanten ihrer Schafe erschienen, mit welchen der landesfürstliche Commissär, als den Häuptern der Nation, tractirte, und ihnen als leitender oder wirkender Vorsitzer der Versammlung die landesherrlichen Propo-

sitionen machte; auch ist gar nicht zu bezweifeln, daß der Hofcommissär bei Eröffnung der Synode den ganzen Synodalschluß in der Tasche hatte, welcher durch die Aufschrift: Regulamentum Illyricorum seine passendste Benennung erhielt.

Es wäre hier eine schickliche Gelegenheit, unsern Philosophen eine angenehme Unterhaltung zu verschaffen, wenn man, in dem Tone der Zeit, die Eigenheiten der illyrischen Verfassung in eine Vergleichung mit ihren Staatsidealen brächte; der Contrast müßte wahrlich sehr amusant ausfallen. Ich halte es aber für nützlicher, die Maßregeln, deren eine wohlwollende Regierung sich bedient, in der Absicht, ein rohes Volk gesitteter zu machen, und die Schwierigkeiten, welche diesem edlen Zwecke entgegen arbeiten, ins Licht zu setzen. Ich beschränke mich jedoch hier auf einige Hauptpuncte, und verweise vorläufig auf den politischen Codex von de Luca 3. Band, worin ein Auszug des Regulamentum Illyricorum in deutscher Sprache zu finden ist.

Man kann sich aus jenem seltsamen Synodalschlusse überzeugen, daß die illyrischen Bischöfe ihre Gerechtsame eben so weit, auch wohl noch weiter zu treiben wußten, als die Fürstbischöfe in Deutschland. Jene sahen ihre untergebenen Pfarrer mit deren Pfarrkindern für ihre Leibeigenen an, ohne nur die Kirche zum Deckmantel ihrer Anmaßungen zu gebrauchen; sie behaupteten und wußten ein Ca-

ducitätsrecht geltend zu machen über alle liegende und fahrende Habe ihrer Pfarrer und Layen; ein Recht, worin der Fiscus sie desto leichter unangefochten lassen konnte, als der Landesherr sich hinwieder zum Erben des Erzbischofs und seiner Suffragane gemacht hatte.

Bei einer Nation, die noch so gar weit zurück war, that es wohl eher Noth, auf unentbehrliche Anstalten, Schuleinrichtungen und Verbesserung des Zustandes der Pfarrer (welche wie Tagwerker und doppelte Leibeigene, des Bischofs und des Grundherrn, leben, und sich in eigener Person mit den schmutzigsten Feldarbeiten bis zum Mistaufladen abgeben mußten) zu denken, ehe man die Ableitung des Vermögens der Unterthanen in den Säckel der Bischöfe, und aus diesem in die Kasse des Fiscus zur Speculation machte.

Auch war dieses einer der ersten Puncte, welche in dieser Versammlung regulirt wurden. Die Quellen der Einkünfte des Erzbischofs und der Bischöfe wurden bestimmt und geläutert. Die erzbischöflichen ordentlichen Einkünfte schlug man diesemnach auf 34,000 Gulden an. Das angemaßte Caducitätsrecht der Bischöfe wurde beim Grundvermögen annullirt, beim Mobiliarvermögen der Pfarrer sehr beschränkt, und dabei auf nützliche Stiftungen Rücksicht genommen, wofür dann auch der Landesherr Verzicht auf die erz- und bischöflichen Verlassenschaften that. Die unter allerhand Benennungen von der niedern an die höhere Geistlichkeit entrichteten Abgaben wurden theils abgeschafft, theils gemäßigt.

Bei erledigten Bisthümern wurden geschickte Mönche (für welche das illyrische Volk sehr viel Ehrerbietung bezeigt) zwar nicht ausgeschlossen, aber die Rücksicht auf die bei dem erzbischöflichen Hofstaate und bei den Bischöfen befindlichen Geistlichen empfohlen.

Für die Popen sollte eine besondere Instruction nachgetragen werden; inzwischen wurde die Prüfung der zur Priesterweihe sich stellenden Candidaten den Consistorien eingeschärft, die Zahl der Popen höchstens bis auf drei nach der Häuserzahl der Pfarrgemeinden festgesetzt, auch die Zahl der Klöster beschränkt und nur solche gelassen, deren Dotationssumme zum Unterhalte von acht Mönchen zureicht.

Ich kann mich hier nicht weiter in die damals vorgenommene Priesterreform einlassen; einige andere interessante Puncte verdienen gleichfalls hier berührt zu werden.

Mehrere Stellen des Reglements von 1777 verrathen eine große Besorgniß des Hofes über die Verbindungen der unter österreichischer Botmäßigkeit stehenden Illyrier mit ihren Glaubensgenossen in andern Staaten. Nach dem 35. §. werden alle Ausländer von den Pfarreien ausgeschlossen. Da die Wahl der Bischöfe und des Metropoliten nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs geschehen darf und ihre Bestätigung vom Hofe abhängt; so war es auch überflüssig, in demselben Reglement die Ausschließung der Fremden auf die höhere Geistlichkeit auszudehnen. Im 38. §. wird die Weihung der Popen im osmannischen Gebiete verboten.

boten. Ferner werden daselbst den Fremden alle geistliche Verrichtungen, besonders aber das Beichthören, den inländischen Popen aber, ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit, außer Landes zu reisen, unter Strafe, als Auswanderer behandelt zu werden, untersagt.

Dergleichen Verbote scheinen sich mit der, in vorliegender v. Bartensteinischen Schrift deutlich genug geschilderten Proseliten = Macherei unter derselben Regierung, auf den ersten Anblick nicht wohl vereinigen zu lassen; alle die Gemeinden, welche die Kaiserin Königin aus Nichtunirten (per acclamationem populi) *) zu unirten Glaubensgenossen beteh-

*) „Ein benachbarter König forderte die Einwohner von Tisi „auf, die muhamedanische Religion anzunehmen, und man „fügte sich seinem Willen; es wurde aber nur das Hersagen „gewisser Gebete verlangt.“ Mungo Parks Reisen ins Innere von Africa. Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit der in v. Bartensteins Schrift angeführten Bekehrung der Nichtunirten per acclamationem populi. Ein alter auf gleiche Art bekehrter illyrischer Officier gab auf die Frage: ob die damals zur Union Uebergetretenen auch ihr Glaubensbekenntniß vertauscht hätten? mit Lebhaftigkeit zur Antwort: „Das „hat man uns wohl lassen müssen, unser Glaubensbekenntniß haben wir noch, wie vor, es hätte sich anders gar nicht „thun lassen.“ — Wenn nun diese quasi unirte Heerde unter einem wirklich-unirten Bischofe steht; so ist dies nicht auffallender, als daß, nach v. Bartensteins Zeugniß, in Siebenbürgen (wo der Carlowitzer Metropolit keine Jurisdiction hat) die illyrischen Kirchenangelegenheiten von dem dortigen reformirten Superintendenten nebenher mit besorgt werden.

kehren ließ, kamen ja eben dadurch unter die geistliche Oberherrschaft eines auswärtigen Kirchenhaupts, nämlich des Pabstes, wohingegen die Nichtunirten in ihrem Metropoliten ihr höchstes kirchliches Oberhaupt erkennen, der im Inlande residirt, mit seinen Suffraganen dem Landesherrn durch einen im Reglement von 1777 besonders vorgeschriebenen Eid verpflichtet ist und schwören muß, daß ihn die heilige Dreifaltigkeit in Staub zermalmen solle, wenn er seinem Eide ungetreu, irgend etwas Präjudicirliches gegen seinen Landesherrn, das hohe Erzhaus, oder auch nur den Hof (worunter wohl die ungarische Hofstelle mit zu verstehen ist) zu unternehmen, vom Satanas verleitet würde.*)

Man

*) Der Bischof schwöret: Quod Imperatori Regi fideliter servire et in mea Dioecesi omnem populum ad eandem fidelitatem omni meliore modo instruere et hortari ac omnibus diebus vitae meae pro Sua Majestate orare velim et debeam, casu quo autem praeter omnem spem ex diabolica deceptione circumventus aliquid tale committerem quod huic. . . Juramento vel in minimo tantum servitiis Suae Majestatis et Domus Austriacae contrarietur, ipso facto volo excommunicatus esse etc. etc. Der Eid des Erzbischofs ist von dem bischöflichen im Wesentlichen nicht verschieden, als in dieser Stelle: si autem diabolica fraude deceptus aliquid quod contra hoc meum depositum Juramentum esset, facerem, quod nimirum Suae Maj. S. Serenissimae Domui Austriacae ac ejusdem Aulae in mimino praejudicaret, tum etc. etc. — Ausführlich finden sich beide in obangezogenem politischen Codex unter: Illyrische Nation.

Man muß aus Obigem schließen, daß das Erzhaus den Einfluß des påbstlichen Stuhles weniger fürchte, als etwa die Influenz der höchstheiligen dirigirenden Synode in Petersburg. — Es war eine spitzige Frage, welche Schlözer irgendwo in seinen Staatsanzeigen aufwarf: „ob die nichtunirten griechischen Priester in Ungarn die Kaiserin Catharina von Rußland nicht auch in ihr Kirchengebet einschlößen?“ worauf meines Wissens bisher keine Antwort erfolgt ist; was ich selbst von Nationalen darüber erfuhr, war auch nicht befriedigend, aber håufige Facta überzeugten mich, daß sie den Russen viel geneigter, als den Ungarn und Oesterreichern seien, und ihre Vorliebe sehr stark an Tag zu legen pflegen. *)

Es mag nun mit jenem Kirchengebete für eine Bewandniß haben, welche es immer wolle; so wird der Politiker wohl einsehen, daß es hier um eine schwache Seite der furchbaren österreichischen Macht gelte; daß das Erzhaus sich in einer viel ungünstigern Lage befånde, wenn es in einen Krieg mit Rußland verwickelt würde, als in jedem andern Kriege, und daß es sogar auf die Beihülfe dieser Nation nie mit Sicherheit rechnen könne, als einzig in dem Falle eines mit Rußlands Einverståndnisse zu führenden Türkenkrieges.

Daß

*) Im letzten Türkenkriege sprachen diese Illyrier, selbst Officiere unter ihnen, wenn von einseitigen Vortheilen der Russen über die Türken die Rede war, nie anders, als: die Unsrigen haben die Türken geschlagen.

Daß daß Erzhaus Oesterreich aber auch die Verbindungen der ihm unterworfenen Priester des griechischen nicht-unirten Ritus mit ihren Glaubensverwandten in der Türkei, so viel sich thun läßt, abzuschneiden suche, scheint anzuzeigen, daß der fides graeca bei den Oesterreichern in keiner bessern Reputation stehe, als er je bei den Trojanern gestanden hat.

Ob nun gleich alle in der Türkei und in den österreichischen Erblanden befindlichen Illyrier eben so wie ihre Glaubensgenossen im ehemaligen Pohlen sich wie in Ecclesia pressa betrachten, und ihre Augen unverrückt nach dem Beherrscher des russischen Reichs, wo allein ihre Religion die herrschende ist, wie nach ihrem Messias richten; so scheint es doch auch, daß sich, in dem letztern Jahrzehend, unter den gebildeten Illyriern überhaupt gewisse Hoffnungen regten, die von dem unbedeutenden Ragusa aus in Erfüllung gehen sollten.

Bekanntlich steht Ragusa unter türkischem Schutze, den es mit einem leichten Tribute bezahlt, ist aber übrigens der einzige illyrische Freistaat in der Welt. Aus einigen Vorfällen im jetzigen Kriege ließe sich entnehmen, daß den Franzosen die Idee nicht fremd war, diesen Freistaat zu einem Vereinigungspuncte für alle democratisch-gesinnte Illyrier und Griechen zu machen, in der Absicht, von hieraus die drei größten Monarchien zugleich zu unterminiren. Ein Plan, den der Friede von Campo Formio

und die glücklichen Waffen der Russen in Italien nicht zur Reife gedeihen ließen!

Ich kehre wieder zu dem Reglement von 1777 zurück. Die Selbstständigkeit der illyrischen Nation betreffend, wurden die ihr im Jahre 1763 (quasi ex nova gratia) verliehenen Privilegien confirmirt; der Wirkungskreis des Metropoliten auf die Verrichtungen eines Oberhaupts in Kirchensachen beschränkt, und die Nationalangelegenheiten ultimato an die ungarische Hofcanzlei verwiesen.

Im Gefolge dieser in das Reglement geflochtenen Verfügung wurde dann auch die im Jahre 1760 errichtete illyrische Hofdeputation im Jahre 1779 wieder aufgehoben, und kam nicht mehr zum Vorschein, als unter Kaiser Leopold II., nach dessen kurzer Regierung sie gleich wieder verschwand.

Daß die Kaiserin die den Illyriern bewilligte Hofstelle selbst aufhob, geschah aus Nachgiebigkeit gegen die Ungarn. Ihr angebetetes Rex Theresia konnte ihnen dieses Opfer für ihre vielfältig erprobte Treue und Anhänglichkeit um so weniger versagen, als diese Gnade keinen Einfluß in die illyrische Militärverfassung hatte; diese blieb, wie vorher, ganz unabhängig von Ungarn und unmittelbar dem Wiener Hofkriegsrathe unterworfen; indem sie sich mit ihrer Ausdehnung immer mehr ausbildete, gelangte sie zu einer Stärke, die zur Beschützung der Gränzen, als eine lebendige Vor-

mauer gegen die Türken, diesen eben so furchtbar wurde, wie den Ungarn selbst, als welche sich mit ihres Reiches Privilegien gewaltig in der Klemme und zwischen den Oesterreichern einer- und den fremden Gränztruppen andrerseits eingeschlossen sehen mußten.

Wie aber Kaiser Joseph, für welchen der hier folgende Bartensteinische Unterricht eigentlich abgefaßt worden, über diese Nation dachte, als er ihr Beherrscher wurde, und welche Maßregeln er zur Verbesserung ihres sittlichen und politischen Zustandes anwendete, dieses war der interessanteste Gegenstand meiner Nachforschungen. Glücklicher Weise läßt sich darüber eine ganz authentische und von diesem Monarchen selbst herrührende Aufklärung geben. Seine Absicht war bekanntlich, Ungarn mit dessen Nebenländern in die einfachere monarchische Verfassung der österreichisch-deutschen Erbländer zu bringen. Wenn er nun die illyrischen eben so wie die siebenbürgischen Regierungsgeschäfte durch die ungarische Hofcanzlei besorgen ließ; so geschah dies gewiß nicht aus einer Neigung, die Illyrier den Ungarn auf Discretion zu überlassen; vielmehr glaubte er, den Bedrückungen jenes Volkes besser abzuhelfen, wenn er die Aufsicht über diese und andere Nationen, welche ein ganz verschiedenes Interesse hatten, im Lande selbst, aufgeklärten und unpartheiischen Männern anvertraute, die in unmittelbarer Correspondenz mit dem Monarchen, das Nothwendige auf der Stelle vorzukehren, bevollmächtigt waren. Dieses sind jene zehen von Joseph in Ungarn aufgestellten Bezirks-

commissarien, deren Instructionen die Gesinnungen dieses gerechten Fürsten gegen die illyrische Nation deutlich genug zu erkennen geben. *)

Ein alle Instructionen für die zehn landesherrlichen Commissarien durchlaufender gleichlautender Paragraph ist dieses wörtlichen Inhalts: „Die Bestimmung des so erwünschten Pfarrgeschäfts (ohne Unterschied „der Religion) und daß in diesem die gegebenen Grundsätze so viel als möglich angewendet werden, ist ein Hauptgegenstand, so wie auch besonders das Trivial-Schulwesen auf den Dörfern, und daß einmal nach den „Grundsätzen des Toleranz-Patents alle Neckereien „ihr Ende erreichen.“

Die einzelnen Instructionen enthalten vielfältige, die illyrische Nation besonders interessirende Bemerkungen, wor-

*) Diese Instructionen sind datirt vom 30. März 1785, und von einem der bekannten beiden Grossinger unter dem Titel: Verbesserungsanstalten für das Königreich Ungarn, 67 Seiten in 8. zum Druck befördert, welches einem ungarischen Hofsecretär den Verlust seines Dienstes, dem Herausgeber, der Sage nach, 25 Prügel und die ehrenvolle Stelle eines kaiserl. königl. Hofspions zuwege brachte. Da diese schätzbaren und zur Kenntniß der Josephinischen Periode unentbehrlichen Urkunden, meines Wissens, in kein Journal oder eine Sammlung aufgenommen worden sind; so glaubte ich daraus jene Stellen, welche die Illyrier betreffen, hier ausführlich einschalten zu müssen.

worunter ich die vorzüglichsten hier aushebe; alle zielen übrigens auf eine menschlichere Behandlung, bessere Besetzung der Magistrate, Belehrung des Clerus, gute Schulanstalten ꝛc. ꝛc.

Vom Bannat sagt Joseph §. 12.: „In diesem Bezirke sind vorzüglich dreierlei Nationen: nämlich Wallachen und Raizen, welche beide der griechisch-nichtunirten Religion zugethan sind; dann fremde Ansiedler „von verschiedenen Nationen aus Deutschland. Die wallachische Nation wird noch immer auf eine sehr knechtliche „Art behandelt, wovon zum Theil ihre wenige Ausbildung, ihre Unbeständigkeit, ihr Hang zum Stehlen die „vorzüglichsten Folgen sind. So lange also in ihnen nicht „durch Schulen eine hinlängliche Aufklärung bewirkt, durch „gute Behandlung eine Zuneigung für ihren Grund und „Boden, auch die Lust zur bessern Bebauung ihrer Häuser „und Grundstücke, dann Pflanzung mehrerer Obstbäume „rege gemacht wird; so sehen sich diese Leute immer von „einem Tage zum andern wie bloß kampirend an. Es ist „auch wahr, daß, um andern Ansiedlern Platz zu machen, „ihnen ihre besten Gründe sind abgenommen, die Dörfer „übersetzt, und so mehrere Bedrückungen, wo sie doch die „ältesten Einwohner des Landes sind, ihnen zugefügt worden. Ueberhaupt fordert diese Nation, daß man ihre Beschwerden anhöre, und mit einigen gründlichen Vorstellungen die Aeltesten unter ihnen, auf welche sie alles Vertrauen setzen, überzeuge; alsdann kann man alles mit ih-

„nen richten. Die Raizen sind geschickte, aber mehr zur „Falschheit aufgelegte Leute, die, sofern sie gerathen, recht⸗ „schaffene Soldaten abgeben, aber immer mehr dem Han⸗ „del nachhängen. Deren Vermehrung ist allerdings erwünsch⸗ „lich, und ich glaube, daß deren mehrere aus dem türki⸗ „schen Gebiete leicht zu überkommen wären, wenn man ih⸗ „nen gute Bedingnisse machte. Ihre Geistlichkeit hat gro⸗ „ßen Einfluß auf sie." — §. 3. „Eine von Landeskindern „selbst, besonders aber von der raizischen Nation und „aus der Türkei oder Wallachei herüberkommenden Emi⸗ „granten nach und nach zu erzielende Menschenvermehrung „würde gewiß viel wohlfeiler und gedeihlicher sein, als alle „Ausländer." So weit war Joseph entfernt, das Beispiel seiner Mutter nachzuahmen, und die betriebsamsten seiner Unterthanen aus Ungarn fortzujagen, um sie gegen einen hergelaufenen Haufen meist müßigen Gesindels, das aufs Glücksuchen ausgeht, zu vertauschen!

Ebendas. §. 14. „Daß ein unüberwindliches Vorurtheil „von Haß zwischen der ungarischen und raizischen „Nation und zwischen den nichtunirten Griechen mit den „Ungarn herrsche, ist leider! nur allzuwahr. So wenig „man die ächte Ursache hievon finden kann, so zeigt sich „dieses gleichwohl bei allen Gelegenheiten, und haben noch „die letzten Unruhen in Siebenbürgen (von Horja und „Kloschka) hievon den traurigsten Beweis gegeben. Wenn „nun Ruhe und Glückseligkeit zwischen Leuten, die mitsam⸗ „men leben müssen, herrschen soll; so muß vor allem an⸗

„dern

„dern dieses eingewurzelte Vorurtheil gänzlich auszurotten „gesucht werden, und kann der Commissär nicht genug dar„auf wachen und Jedermann dazu anhalten, allen Magi„stratualpersonen die möglichste Aufsicht und die äußerste „Mäßigung einbinden, und besonders für ihre Popen und „Geistlichkeit alle Rücksicht tragen."

Großwardeiner Bezirk §. 8. „In diesem Be„zirke, der sicherlich in allem Anbetracht einer der beschwer„lichsten ist, weil sich in selbem katholische, reformirte, unir„te und nichtunirte Griechen befinden, muß vorzüglich auf „die wahren Grundsätze, so die Toleranz vorschreibt, gese„hen werden. Nebst diesem sind die dasigen Comitatsbeam„ten und Magistratualen noch am wenigsten der Aufklärung „nahe gekommen; auch herrschet, besonders im Arader „Comitat, noch eine unendliche Strenge und Unterdrückung „der Unterthanen auf knechtische Art, die sie, aus vielen „Vorurtheilen, der wallachischen Nation, welche all„dort am meisten ist, angemessen zu sein glauben. Es „sind auch wegen dieser Unterdrückung und weniger Beleh„rung der Unterthanen die mehrsten Räubereifälle daselbst „vorgegangen, besonders in dem Gebirgstheile, der sich ge„gen Siebenbürgen zieht, welches sich auch in den letzten „Unruhen gezeigt hat."

§. 14. „Die Wallachen sind noch so sehr der Un„terdrückung und einer sclavischen Behandlung gewohnt ge„wesen, daß ihnen auch ihre Wohnörter ganz gleichgültig,

„und sie also zur Unbeständigkeit, zum Wechsel und allen „Ausschweifungen sehr geneigt sind. Bei diesen müssen so„wohl Schulen eingeführt, als ihre Geistlichkeit besser be„lehrt werden; endlich muß auch eine menschlichere Behand„lung von ihren Grundherren und Obrigkeiten vor sich ge„hen, um sie zu bessern, und sie an den Grund und Bo„den zu heften, auf welchem sie sind."

Ueber die unirt = und nichtunirten Croaten, auch über ihren Clerus kommen in verschiedenen Instructionen interessante Bemerkungen vor.

Agramer Bezirk §. 20. „In dem Agramer „Comitate und besonders unter den Croaten hat es im„mer die größten Schwierigkeiten und unanständige Auftritte „gegeben, so wie der letzte gewesen ist, weil eine Art von „übelverstandener Freiheit eine Zügellosigkeit hervorbrachte, „und Leute in Ungestüm und in Vermessenheit einen Pa„triotismus zu beweisen suchten. — Eine gute Besetzung der „dortigen Comitatenser wird also höchst nothwendig sein." Ib. §. 5. „Die Croaten sind vorzüglich grausame Ver„wüster der Waldungen, und besteht noch bei ihnen die „schreckbare Unwirthschaft, daß die schönsten Bäume an„und abgebrannt werden, und so ganze Wälder verwüstet „da stehen. Um dieses zu verhüten, muß alle Strenge an„gewendet werden." Ib. §. 14. „Dieser District besteht „aus einigen Ungarn im Salader Comitate, und übri„gens aus lauter Croaten, so theils der katholischen

„(unir-

„(unirten), theils der nichtunirten griechischen Religion zu„gethan sind. Der Character der Croaten ist besonders die „Faulheit und Geldbegierde, die sie aber nichts weniger als „arbeitsam macht. Der katholische (unirte) Clerus, vom „Bischof angefangen, ist noch sehr weit in der Aufklärung „zurück; und bei diesem gebricht es am mehrsten; der größ„te Theil des Clerus besteht aus Franziscanern, die „fast die ganze Seelsorge versehen. Diese wird nothwendig „die Aufsicht des königlichen Commissärs, so wie die Na„tion Aneiferung und Beschützung wider die daselbst noch „sehr im Schwung gehenden Bedrückungen der Grundobrig„keiten erfordern."

Wie Joseph übrigens von dem Handel der Illyrier dachte, zeigt die Instruction für den Pester Bezirk, §. 10.: Die Raizen und nichtunirten Griechen, „so sich in diesem Bezirke, besonders in Ofen, Erlau, „Sanct Andre und andern Gegenden des Handels we„gen aufhalten, sind vorzüglich wider alle Bedrückungen zu „schützen, weil sie einen wahrhaft nutzbaren Verkehr trei„ben. (Dieser District hat viele angesessene Illyrier unter eigenen Magistraten und einem illyrischen Bischofe.)

Es läßt sich wohl leicht begreifen, daß die illyrische Nation auf dem Wege, welchen Joseph II. einschlug, größere Fortschritte in der Kultur würde gemacht haben, als unter der Oberaufsicht einer eignen Hofstelle. Inzwischen war die Wiederherstellung der letztern, so bald mit dieses

Kaisers Tode die alte Verwüstung in Ungarn wieder Platz ergriff, doch noch ein Trost für die bedrängten Illyrier, die sich dessen bald nachher nicht einmal mehr zu erfreuen hatten, ohne Hoffnung, Josephs wirksamere Maßregeln jemals wieder aufleben zu sehen.

Die Aufopferungen, zu welchen Ungarn sich im gegenwärtigen Kriege bequemte, gaben der dortigen Aristocratie neue Stärke, und hinderten die geschwächte königliche Gewalt, den Illyriern einen nachdrücklichen Schutz angedeihen zu lassen, obgleich die Aufopferungen der letztern für ihren Monarchen verhältnißmäßig weit größer waren, als jene der Ungarn. Es versteht sich von selbst, daß bei den Geldbewilligungen des ungarischen Landtages die Provinzial-Illyrier keine Schonung erwarten konnten; indessen drückte dieser Krieg die illyrischen Militärbezirke noch weit mehr. Um dieses einzusehen, muß man einen Blick auf die Militärverfassung der Illyrier werfen, welche, leider! in der Bartensteinischen Schrift absichtlich beseitiget worden.

Die Militärbezirke sind in Regimenter und Compagnien eingetheilt, welchen die Bezirksgrundstücke, die sie aber selbst bearbeiten und versteuern müssen, zum Unterhalte dienen. Die ganze Volksmasse, welche dem Wiener Hofkriegsrathe unmittelbar untergeordnet ist, theilt sich in drei Klassen: Populationsstand, Defensionsstand und Dienststand. Nur für diesen letztern ist ein Sold ausgesetzt, und zwar bloß für die wirkliche Dienstzeit; die

Mann-

Mannschaft, welche z. B. die Wache thut, erhält ihren Sold nur bis zur Ablösung. Alles, was vom männlichen Geschlechte unter ihnen fähig ist, die Waffen zu tragen, muß im Nothfalle ins Feld marschiren, wobei das Aufgebot in stufenweiser Ordnung, nach bemeldter dreifacher Abtheilung, vom Dienststande anfangend, sich richtet.

Der im Jahre 1787 ausgebrochene Türkenkrieg, wobei die Gränztruppen mit williger Aufopferung hart herhalten mußten, hat ihren Dienststand stark geschwächt, der Defensionsstand ist auch schon merklich angegriffen, und vom Ackerbau, der diesen Stand nicht entbehren konnte, abgehalten worden; dieser Krieg machte es den Gränzern unmöglich, die auf ihren Gründen haftenden Steuern die Kriegsjahre hindurch zu entrichten; da sie gleichwohl dazu angehalten wurden, so kam es darüber zu vielfältigen Beschwerden, denen noch nicht abgeholfen war, als ein neues Aufgebot sie in einen andern Krieg rief, der, weil er nicht gegen die Türken gerichtet war, und sie die ganze Dauer des französischen Krieges von ihrer Heimat entfernt hielt, ihre Unzufriedenheit aufs äußerste trieb. Die Briefe, welche sie aus den Niederlanden an ihre Verwandten schrieben, und die beim Hofkriegsrathe in Wien, der Regel nach, gelesen wurden, enthielten die auffallendsten Ausbrüche ihres Unmuths, und eine ganz unverhohlne Anhänglichkeit an die französischen Freiheitsgrundsätze, welche Gesinnungen dem Kaiser bei seiner Ankunft im Lager nicht unbekannt waren. Wenn nun diese Truppen von ihrem Monarchen nicht disstinguirt, oder

nach ihrer Behauptung geringschätzig behandelt wurden; so läßt sich auch leicht erklären, was man in Zeitungen von Empörungen und Bestrafungen in den Gränzbezirken, besonders in Croatien, neuerlich gelesen hat.

Die Folgen dieser üblen Stimmung unter den Illyriern scheinen bei Hofe keine geringe Besorgniß erregt und ihn von der Nothwendigkeit überzeugt zu haben, die Policirung derselben sich kräftigst angelegen sein zu lassen. Man hat in dieser Absicht neuerlich seine Zuflucht wieder zu einer Synode genommen, wovon zu wünschen ist, daß sie von günstigerem Erfolge sein möge, als jene vom Jahre 1776.

Kurzer Bericht
von
der Beschaffenheit
der
in k. k. Erblanden
zerstreuten zahlreichen
Illyrischen Nation.

— — — Peragit tranquilla potestas.
Quod violenta nequit.

CLAUDIANUS.

Einleitung.

Unter dem Namen der illyrischen Nation werden in den von weiland Kaiser Leopold Majestät glorwürdigsten Andenkens ihr im Jahre 1691 ertheilten Privilegien vornehmlich dreierlei Völker, als: Raizen, Wallachen und Ruthener, verstanden, die zwar in einigen Stücken sehr von einander unterschieden, doch alle insgesamt Griechen, und meistens nicht unirt sind.

Vieles ist von ihnen in meinen auf allerhöchsten Befehl, theils über die deutsche Reichshistorie und theils über der k. k. Erbkönigreiche und Lande, zumal der innerösterreichischen und des Temeswarer Bannats Verfassung, zu Papier gebrachten Anmerkungen gelegentlich und stückweise schon gemeldet worden.

Weil aber der Zusammenhang und Verlauf dessen, was besagte Nation betrifft, nur Wenigen gründlich bekannt ist, und die Anzahl der darunter begriffenen Seelen in gesamten k. k. Erbkönigreichen und Landen so hoch angewachsen, daß sie anderthalb Millionen übersteigen und von zwei Millionen nicht viel auslassen dürfte: so habe ich keine unnütze Arbeit zu unternehmen vermeinet, wenn ich zum Unterrichte des großen Fürsten, der sie zu seiner Zeit zu beherrschen haben wird, dasjenige, was mir davon theils aus der Erfahrung, und theils aus den mühsam durchgegangenen vielen Schriften bewußt ist, in einer systematischen Ordnung zusammentragen würde. Eine Arbeit, die mir darum desto ersprießlicher und nöthiger schien, weil die Meinungen derjenigen, welche an den wichtigsten Geschäften Theil haben, über der illyrischen Nation gute und üble Eigenschaf-

ten sehr getheilt sind, das ist: weil umwechselnd selbige theils zu viel getadelt, theils zu viel erhoben, und dieser Nation bald zu viel zur Last gelegt, und bald zu viel das Wort gesprochen wird, folglich die, so von dem Mittelweg sich nicht entfernen, desto härter Gehör finden, ja wohl gar eines Wankelmuthes oder Eigensinnes je zuweilen beschuldigt oder doch beargwohnt werden.

Mein Hauptaugenmerk ist solchemnach dahin gerichtet, den insonderheit in dermaligen Umständen mehr als nie hieraus entspringen mögenden großen Schädlichkeiten zu begegnen.

Zu diesem Ende ist zuförderst nöthig, die Historie ihrer nach und nach erfolgten Ansiedelung in den unter der nunmehrigen kaiserl. königl. Botmäßigkeit stehenden Ländern vorauszusetzen;

Hiernächst und zweitens: die verschiedenen Umstände, welche hin und wieder ihre Niederlassung begleitet, anzumerken. Sodann

Drittens: ihre Hauptabtheilung in Militares et Provinciales, auch woher selbige entspringen, und was beiden Gattungen gemeinsam ist, oder worin sie von einander unterschieden sind, anzuzeigen; nicht minder

Viertens: die am meisten günstigen oder ungünstigen Zufälle, die einen großen Theil der Nation in k. k. Erblanden betroffen, zu erwähnen; ferner und

Fünftens: den wahren Verstand ihrer Privilegien, auch wohin sich selbe erstrecken, zu erläutern; überdies

Sechstens: ihre Verfassung tam in civili quam religioso kürzlich anzuführen, und endlich

Siebentens: mit dem zu schließen, was der Staat von vielbesagter Nation für einen Nutzen theils wirklich ziehe, theils aber, je nachdem sich in Ansehung derselben benommen wird, weiter ziehen möge.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Ansiedlung der illyrischen Nation in den k. k. Erblanden.

Soviel nun den ersten Theil gegenwärtigen Berichts anbelangt, ist es unnöthig, von dem Ursprunge der Spaltung zwischen den occidentalischen und orientalischen Kirchen vieles zu melden, sondern hier anzumerken, daß, obgleich die Griechen von der Union, zu welcher sie sich mehrmals bekennet, eben so oft wieder abgefallen sind, der päbstliche Stuhl jedoch an sich nichts ermangeln lassen, sowohl um den Untergang des Constantinopolitanischen Kaiserthums zu verhüten, als auch nach besagtem Untergange der Flüchtlinge sich eifrig anzunehmen, und ihnen zu einem guten Unterkommen, auch mitten unter den Katholischen, verhülflich zu sein.

Unter andern haben sich auch viele dieser Flüchtlinge nach Ungarn gewendet, und allda mit Unirten sich verehligt, ohne daß man es verhindert, sondern im Gegentheil deren dortige Niederlassung und Verehligung befördern und begünstigen zu müssen geglaubt hat; welches noch eher erfolgte, als Ferdinand der Erste den ungarischen Thron bestiegen hat, mithin das Durchlauchtigste Erzhaus zu dessen beständigem Besitze gelanget ist.

Zum Beweise dessen dienen der dritte und vierte Artikel des unter Mathia Corvino im Jahre 1481 zu Ofen gehaltenen Landtages, so folgendermaßen lauten:

Art. tertius. „Item quod Rasciani et caeteri hujus-„modi schismatici ad solutionem Decimae non adstrin-„gantur, et neque per Comites parochiales, instar alio-„rum ad huiusmodi Decimarum solutionem compellan-„tur. Quodque ad christianos (in quorum medio tales „schismatici morantur aut econtra) ratione ipsorum „schismaticorum ob non solutionem Decimarum Inter-„dictum Ecclesiasticum non imponatur.“

Art. quartus. „Item quod si quando christiani cum „praefatis talibus Rascianis et schismaticis societatem „sive contractum habuerint, et araturas, sive alias agri-„culturas pari auxilio fecerint, de parte fructuum chri-„stianis cadenda, tales Decimae non exigantur. Hoc „tamen adjecto et per expressum, quod tales Rasciani „sive schismatici non censeantur et neque sint in per-„petuum ab hujusmodi Decimarum solutione exemti, sed „tantummodo per aliquot annos et interim quousque „scilicet bono modo se tales alienigenae et Transfugae „in Regno Ungariae et Dominiis Sacrae Coronae subjectis „firmabunt, et ut talium Transfugarum exemplo etiam „alii Ditioni Turcarum subjecti ad veniendum tanto „promptiores efficiantur, quando tales qui jam vene-„runt, tanta praerogativa conspexerint esse donatos.“

Hieraus erhellet, erstens: daß der König und die Stände gesamten nach Ungarn geflüchteten Illyriern damals vor andern Einwohnern die Freiheit von der Zehend-Abgabe vergönnet.

Zweitens: daß insbesondere ihren Heirathen so großer Vorschub gegeben worden, daß man sogar dem nicht-unirten Theile mehr als dem unirten eingestanden, obgleich

diese

diese vorzügliche Begünstigung bedenklich und der Union abbrüchig scheinen können.

Drittens: daß ungehindert die nichtunirten Griechen schon damals in den 4 bekannten Glaubensartikeln, wo die griechische Kirche von der lateinischen unterschieden zu sein geglaubt wird, von derselben Meinung waren, wie sie heut zu Tage sind, sie dennoch nur Schismatici, und nicht Haeretici, sowohl unter Corvino, als noch nachher in den Diätalartikeln benannt worden, und endlich

Viertens: daß die Ursache alles dessen in vorangezogenem Diätalartikel selbst sich klar ausgedruckt befindet, und darin bestanden, daß man mehrere dieser Flüchtlinge der türkischen Bothmäßigkeit entziehen, und damit sie sich in Ungarn niederlassen möchten, durch Vergönnung so großer Freiheiten bewegen wollen: „ut talium Transfugarum Ex-„emplo,“ lauten die Formalia, „etiam alii Turcarum Di-„tioni subjecti ad veniendum tanto promtiores effician-„tur, quando tales qui jam venerunt, tanta praeroga-„tiva conspexerint esse donatos.“

Bekanntermaßen ist das Andenken des großen Helden Mathiä Corvini noch heut zu Tage bei der ganzen ungarischen Nation in sehr hohem Werthe. Er hat ihren Ruhm und Aufnahme fast auf das höchste hinaufgetrieben.

Unter ihm war das Königreich überaus mächtig, da er hingegen nicht nur Oestreich, sondern auch Mähren und Schlesien großen Schaden zugefügt hat; mithin sollte man kaum glauben, daß das, was an ihm gelobet und hochgeschätzt worden, dessen aus dem Durchlauchtigsten Erzhause entsprossenen Nachfolgern verübelt oder unter denselben beständig angefochten werden würde.

Dieselbe wichtige Betrachtung, welche Mathiam Corvinum zu obigem veranlasset, waltet noch, und wenn man die jetzigen Umstände gegen die damaligen hält, in weit

höherem Grade ob, und sollte vorzüglich bei den Katholischen und ihrer Geistlichkeit den stärksten Eindruck machen.

Die Gränzen der Christenheit sind dermalen weniger als damals verwahrt. Ein ansehnlicher Strich Landes samt den darin gelegenen festen Orten ist mittlerweile dem Königreiche Ungarn entgangen und in türkische Botmäßigkeit gerathen. Von der Lutherischen und Calvinischen Irrlehre hat man zu Corvini Zeiten nichts gewußt, und jetzt übersteigt die Anzahl dieser Irrgläubigen die Zahl der katholischen Einwohner im Königreiche Ungarn.

Wenn also ein so großer und kluger König, wie Corvinus war, schon zu seiner Zeit für jetztgedachtes Königreich die Anlockung mehrerer Schismaticorum, um sich dort niederzulassen, für höchst ersprießlich ermessen: so kann um so weniger deren Nutzbarkeit, ja Nothwendigkeit, jetzt mißkennet werden, wo die Gefahr von Seiten der Irr- als Unglaubigen weit größer ist, gegen beide hingegen die in k. k. Erblanden befindlichen Griechen nach Maß ihrer Kräfte stattliche Dienste je und allezeit geleistet haben.

Dieselbe Freiheit von der Zehend-Abgabe, die unter Mathia Corvino der illyrischen Nation verwilligt worden, wurde unter dessen Nachfolger, Wladislao II., durch den 45sten Artikel des im Jahre 1495 gehaltenen Landtages wiederholt bekräftigt.

Sunt plurima Loca in confiniis Regni sita, heißt es darin, in quibus Rasciani, Rutheni, Wallachi et alii Schismatici in terris Christianorum habitant, et de eisdem terris hactenus juxta eorum Ritum viventes nullas penitus decimas solvere consueverunt: „quos tamen ipsi domini „Praelati ad Decimas solvendas cogere niterentur. Et „quia ipsae Decimae in Patrimonium Christi hominibus, „praesertim vero illis ad vocationem et assecurationem „Regiae Majestatis ac Woywodarum, Baronum et coe-

„tero-

„terorum officialium ipsa Confinia Regni tenentium“ di-
„cta loca incolentibus exigi solent; ob hoc ordinatum
„est et conclusum:

Quod a modo de Coetero ab ipsis Rascianis, Ruthenis, Wallachis et aliis Schismaticis „in quibuscunque terris christianorum residentibus“ nullae penitus decimae exigantur.

Hiermit wird nicht nur von dem König und den versammelten Ständen die Befreiung von der Zehend-Abgabe den Raizen, Ruthenern und Wallachen, auch wenn sie mitten unter den Katholischen wohnen, neuerdings zuerkannt, und zwar, nachdem selbe von der katholischen Geistlichkeit schon angefochten wurden, die die Zehenden von ihnen eintreiben wollte; sondern es wird noch überdies eben diese Befreiung in dem Nutzen und der Sicherheit, so sie dem Königreiche verschaffen, ebenmäßig gegründet in verbis:

Praesertim vero illis ad vocationem vel assecurationem Regiae suae Majestatis, Woywodarum, Baronum et coeterorum officialium ipsa Confinia Regni tenentium, dicta loca incolentibus exigi solent, ob hoc ordinatum est, et conclusum quod a modo de Coetero ab ipsis Rascianis et aliis Schismaticis in quibuscunque locis christianorum residentibus *nullae penitus decimae exigantur.*

Wobei aus dem Inhalte dieses Artikels zu ersehen ist, daß die Ansprüche der Geistlichkeit nicht nur vom Könige und den weltlichen Ständen nicht unterstützt, sondern im Gegentheil, vom Könige und den weltlichen Ständen, sich dagegen gesetzt worden.

Und endlich sind nicht minder in dem 4ten Artikel des unter Maximilian II. im Jahre 1574 zu Presburg gehaltenen Landtages nachfolgende, eine zweite Bewegursache, warum die Ruthener und Wallachen von der Zehend-Abgabe

befreiet sein sollen, den obangezogenen beifügende Worte zu finden:

„a reddendis tamen Decimis videntur exemti esse de-
„bere, postquam eas ipsis Episcopis suae Religionis et
„Sacerdotibus dare soleant.“

Wobei eben dieses Artikels Inhalt zu erkennen giebt, daß damals zwischen den, gleich andern Colonis, mit Grundstücken versehenen Wallachen und jenen, welche ohne eigene Häuser zu haben, auf den Gebirgen und in Wäldern von der Viehzucht sich ernährten, ein billiger Unterschied gemacht, und diese Letztern nur mit der Hälfte der verwilligten Contribution oder sogenannten Dica belegt worden sind.

Wenn ich alles dies anführe, so ist meine Meinung nicht, hiemit hier die Materie mit der illyrischen Nationbefreiung von der Zehend-Abgabe zu erschöpfen, indem ich gar wohl weiß, daß selbe solchen Ausnahmen und Schwierigkeiten unterworfen ist, welche man noch nicht vermocht hat, vollständig zu heben.

Das Mehrere hievon wird also im nachfolgenden 5ten Kapitel gemeldet werden.

Es dient also obiges nur zum Beweis, wie sehr man vor diesem beflissen gewesen ist, viele, auch nichtunirte Griechen zu bewegen, daß sie sich in Ungarn ansiedeln möchten.

Die Abneigung oder der Haß gegen sie, die Verabscheuung des Schismatis waren mithin zu dieser Zeit, als Dr. Luther und Calvin ihren Irrglauben noch nicht ausgestreut hatten, daselbst bei weitem nicht so groß und lebhaft, als sie später bei einem großen Theile dortiger Einwohner stufenweise und unter verschiedenen Ursachen überhand genommen haben.

Es sollte zwar fast seltsam scheinen, daß, nachdem man sich gegen sie so sanftmüthig und mitleidig bezeigt, zu einer

ner Zeit, wo der Glaube in Ungarn ganz rein war, erst nach der Hand, als zweierlei, die wesentlichsten Lehrpunkte des katholischen Glaubens bestreitenden Ketzer den größten Theil des Königreichs mit ihrer Irrlehre angesteckt, der Eifer für die Union so angewachsen ist, daß er bei vielen unter ihnen den Eifer für die Handhabung der katholischen Religion gegen deren weit gefährlichere Feinde, die Lutheraner und Calvinisten, stark überwogen habe.

Ein solches hat sich aber dennoch und zwar folgendermaßen ereignet:

Nachdem der junge Ludwig, König von Ungarn und Böhmen, in der Schlacht bei Mohacz das Leben eingebüßt, ist von einem Theile der ungarischen Nation Johann Zapolya, Woywod von Siebenbürgen, ob er gleich auf die Krone gar keinen Anspruch hatte, zu dortigem Könige aufgeworfen, und Ferdinand I. entgegengesetzt worden.

Nächst an dessen innerösterreichischen Landen hatten sich noch, außer den in Ungarn befindlichen, mehrere tausend Griechen in zwei öden Bezirken niedergelassen.

Daher sind diese zwei Bezirke Desertum primum und secundum benennt worden, wovon das erstere das Warasdiner und das zweite das Karlstädter Generalat heute zu Tage ausmachen. Die gedachten Griechen hatten also Ursache, des Königs Ferdinand Parthei gegen den Usurpator Zapolya zu unterstützen, welches auch von ihnen mit so vielem Nachdruck geschehen ist, daß der in Croatien und Sclavonien von Zapolya angesetzte Bannus Keglowicz daraus vertrieben, hingegen der Ferdinanden treugebliebene und von ihm daselbst angestellte Bannus Bathiany gehandhabt worden, mit der fernern Wirkung, daß, als es nachher zwischen Ferdinand und Zapolya zur Theilung dieses Königreichs gekommen, dem Erstern Croatien und Sclavonien im voraus zugeeignet wurde.

Je mehr sich dadurch diese neuen Gäste und nichtunirten Griechen um Ferdinand verdient machten, desto mehr hatten sie sich den Haß der Anhänger des Zapolya zugezogen, einen Haß, der hernach noch mehr zunahm, als eben diese in beiden Desertis wohnhaften nichtunirten Griechen, mittelst des Prucker Libells vom Jahre 1578 die innerösterreichischen Gränzen zu vertheidigen und zu verwahren übernahmen, indem sie von dieser Zeit an nicht minder wider die rebellischen Ungarn, als wider die Türken, so durch jener Vorschub sich eines großen Theiles des Königreichs Ungarn bemeistert hatten, dieser ihrer Obliegenheit zum öftern ein Genüge geleistet, und aus eben dieser Ursache schon von Ferdinand II. mit stattlichen Freiheiten und Privilegien begnadigt worden sind.

Zu allem obigen kam noch weiter hinzu, daß je mehr der Irrglaube in Ungarn sich ausgebreitet, desto mehr auch die Abneigung gegen die nichtunirten Griechen zugenommen hat.

Denn ungeachtet sie sich von der katholischen Kirche absonderten, so kommen sie doch mit derselben in jenen Glaubensartikeln, wider welche sich die Lutheraner und Calvinisten, besonders aber die letzten, am meisten aufgeworfen, durchaus überein, und sind noch überdies auf ihr von der occidentalischen Kirche nicht mißbilligtes Ritual, auf die uralten Kirchenceremonien und strengsten Fasten dergestalt versessen, und von allen Neuerungen so abgesagte Feinde, daß sie sich eben deswegen Altgläubige nennen, um damit anzudeuten, daß sie von den Gewohnheiten der ersten christlichen Kirche weniger, als zu Rom erfolget ist, abgegangen seien. Daher auch weit mehr Exempel zu finden sind, daß ein Römischkatholischer, als ein nichtunirter Grieche, zu Luthers oder Calvins Irrlehre sich bekennet hat.

Die

Die Warasdiner und Carlstädter sind solchemnach nicht nur bei Gelegenheit der in den innerösterreichischen Landen vorgenommenen Reformation, sondern auch in dem hernach entstandenen 30jährigen Kriege Ferdinand II. stattlich an die Hand gegangen. Da aber dieser Herr für die Aufnahme der katholischen Religion, und wider den Irrglauben grössern Eifer, als einer seiner Vorfahren bei den meisten Begebenheiten hervorblicken lassen, so haben sich unter andern auch jetztgedachte Gränizer, die man schon damals Croaten zu nennen pflegte, bei den Irrgläubigen, womit bis nach aufgehobener Belagerung Wiens und darauf erfolgtem glücklichen Fortgange weiland Kaiser Leopolds Majestät siegreichen Waffen, das Königreich Ungarn noch mehr als heut zu Tage angefüllt war, äusserst verhaßt gemacht.

Hiebei ist es nicht geblieben, sondern es hat sich der Nationalhaß gegen die illyrische Nation, nach ihrer merkwürdigsten dritten Ansiedlung in k. k. Erblanden, und den ihr neuerlich verliehenen ansehnlichen Privilegien, ungemein vermehrt.

Als nach dem Entsatz Wiens die Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Ungarns Ofen, welche von Zapolya's Anhängern den Türken überliefert worden war, wieder unter christliche Botmäßigkeit gerathen, sind Anfangs die weitern Unternehmungen der k. k. Waffen glücklich von statten gegangen; allein gleichwie unter der Sonne nichts neues und an Höfen gar nicht seltsam ist, daß man im Glücke weniger als im Unglücke gegen Fehler sich zu hüten weiß, so ist es auch damals zu Wien ergangen. Bei Vergebung wichtiger Kriegschargen dringen Erfahrung und Verdienst der Gunst des Hofes nicht allezeit vor, und die theils nicht immer richtig bezahlten oder sich jähling zu ersättigen suchenden Generale oder Officiere glaubten in den eroberten, oder auch in den sich freiwillig ergebenen Ländern, an eine strenge Kriegszucht nicht so genau gebunden zu sein. Hierüber

gieng

gieng Belgrad wieder verloren, und in Bosnien, wovon man sich mit der nichtunirten Einwohner Beihülfe bemeistert hatte, wurde der, eben diese Einwohner hart bedrückende General Strasser, nebst der bei sich gehabten im Lande zerstreuten Kriegsmacht erschlagen.

Solchergestalt befand man sich nun von neuem in sehr mißlichen Umständen. Wie man sich vorhin, als mehrere gute Zeitungen nacheinander eingelaufen, der Gewohnheit nach zu Wien übernommen hatte, so fing man hierauf daselbst wieder an zu zittern.

In der That war die Gestalt der Sachen für den k. k. Hof sehr traurig. Nebstdem, daß Belgrad in den Händen der Türken sich befand, hatte man die nöthige Vorsorge nicht getragen, Ofen so auszubessern und in Vertheidigungsstand zu setzen, daß man sicher sein konnte, von dortiger Seite den Feind lang aufzuhalten; Siebenbürgen stand unter dem Schutze der Türken; auch das Bannat und Großwardein war in türkischer Gewalt, und fast ganz Oberungarn mit Mißvergnügten und Rebellen angefüllt.

Nebstdem sah man sich noch in einen schweren Krieg mit Frankreich verwickelt, welcher einem Theile der k. k. Truppen, und zugleich in den Niederlanden für beide Seemächte und Spanien, nicht glücklich von statten gieng.

Bei so ungünstigen Umständen, die aus mehreren erheblichen Ursachen zu wissen nicht undienlich ist, sind zwei große Minister, welche damals am k. k. Hofe in Geschäften das meiste zu sagen hatten, nemlich Graf Ulrich Kinsky, königl. böhmischer oberster Canzler, und Graf von Stradtmann, Hof = und österreichischer Canzler, auf den Gedanken verfallen, die besonders in den an Ungarn angränzenden und diesem Königreiche vormals einverleibten Provinzen, sodann aber auch andere unter der türkischen Bothmäßigkeit befindliche christliche Einwohner durch bewegliche,

liche, wohlverfaßte, am 6. April 1690 erlassene und durch öffentlichen Druck verkündete Einladungsschreiben zu ermahnen, daß sie die Waffen gegen den Erbfeind christlichen Namens ergreifen und solchergestalt von dessen Botmäßigkeit sich befreien, herübertreten und mit den kaiserl. Truppen sich vereinigen möchten. Obengedachte Einwohner waren nun meistens nichtunirte Griechen.

Allein, ohne der Union halber an sie das mindeste zu gesinnen, wurden ihnen schon in dem Einladungsschreiben die kräftigsten Versicherungen gegeben, daß ihnen in ihrer Glaubensübung nicht nur kein Hinderniß in Weg gelegt, sondern im Gegentheil alle Freiheit gestattet, und die unter den Türken eingeschlichenen Mißbräuche gänzlich abgestellt werden sollten.

Der fromme und für die Aufnahme der katholischen Religion dann und wann eher zu viel als zu wenig beeiferte Kaiser Leopold hat dabei nicht mißkennt, wie erwünschlich es wäre, einst die herübertretenden Griechen zur Unions-Annahme bereden zu können.

Nicht mindern Eifer hat diesfalls des Königreichs Ungarn Primas, der ältere Cardinal Colonitsch, ein geborner Ungar, geheget, wie er dann zu solchem Ende von dem gelehrten Patre Societ. Szent Ivany ein Buch de ortu, Progressu et Diminutione schismatis graeci, atque graeci Ritus Ecclesiae cum Romana Ecclesia tot votis exoptata unione verfertigen lassen, in welchem man sich alle Mühe gegeben den, den geringen Unterschied, der, außer des päbstlichen Stuhls Anerkenntniß, in Glaubenssachen zwischen beiden Kirchen obwaltet, gründlich darzuthun.

Damals ist also noch Niemanden beigefallen, die Gewissensfreiheit der Nichtunirten anzufechten, selbige zur Unionsannahme zu zwingen, oder des Schismatis Verabscheuung, so wie in spätern Zeiten erfolgt ist, hervorblicken

zu

zu lassen. Man würde dadurch alles verdorben haben. Der Metropolit Czernovich würde mit seinem zahlreichen Anhange nicht herübergetreten, und der Christenheit der ganze Nutzen entgangen sein, welcher von dessen Herübertritt und der beträchtlichen Ansiedlung vieler tausend christlichen Familien unter die kaiserl. Botmäßigkeit gekommen.

Von den Türken wurden sie in ihrer Religionsübung nicht gestört; und da der Adel in der Türkei nicht bekannt ist, noch statt seiner der gemeine Mann des Staats Lasten zu tragen hat: so fanden auch aus dieser Betrachtung die Raizen, Wallachen und Ruthener daselbst eine nicht geringe Anständigkeit; mithin war es natürlich, daß sie nie Hab und Gut, Leib und Leben alsdann in Gefahr gesetzt haben würden, wenn sie zu besorgen gehabt hätten, oder zu besorgen zu haben hätten glauben können, daß, wofern ihr Vorhaben von statten gieng, ihnen unter ihrem neuen Herrn dasjenige dürfte streitig gemacht werden, was sie unter den Türken ruhig zu genießen hatten.

Schwer fiel es ihnen zwar, ihre Weiber und Töchter der viehischen Begierde der Türken dann und wann ausgesetzt zu sehen; und den Bischöfen mußte auch schwer fallen, daß sie die über ihre Glaubensgenossen habende geistliche Gewalt von den Baschen besonders alsdann auszuüben verhindert wurden, wenn es um Uebertretungsfälle des sechsten Gebots zu thun war.

Alles dieses konnte jedoch mit dem gänzlichen Verlust ihrer Gewissensfreiheit, wie auch ihrer völligen christlichen Gewalt, dann mit der nicht nur selten, sondern je und allezeit nicht allein vom König, sondern auch von jedem Domino terrestri alltäglich zu besorgen habenden Bedrückung, in keinen Vergleich kommen. Daher ist auch kein Bedenken getragen worden, noch in dem nemlichen Jahre (1690) gesamte illyrische Nation mittelst der, theils von der damaligen

gen Hofcanzlei, theils von der ungarischen Canzlei ausgefertigten und hernach mehrmal erneuerten Privilegien darüber zu beruhigen, und sie, die gesamte illyrische Nation, wegen deren Handhabung durch jedesmal vom Hofkriegsrath zugleich ausgestellte Diplomata Protectionalia sicher zu stellen.

Dieses ist auch von so gedeihlicher Wirkung gewesen, daß von jener Zeit an bis zum Schluße des Carlowitzer Friedens die kaiserl. Waffen sowohl über die Ungläubigen, als die mit ihnen vereinten Rebellen und Tökelische Anhänger immer obgesiegt haben, und dem durchl. Erzhause mehrere, noch heutiges Tages besitzende Länder zu Theil wurden. Die Einwohner von Licca und Corbavia, lauter nichtunirte Griechen, haben sich demselben freiwillig unterworfen und das Carlstädter Generalat namhaft vermehrt.

Ingleichen sind die Türken aus Großwardein und dem weitläuftigen Biharer Comitat mit dortiger Nichtunirten Beihülfe vertrieben worden; anstatt, daß dasige Calvinisten es mit Tökely gehalten, und fast gar keine Katholische damals darin vorhanden waren, mithin dortiges sehr reiches Bisthum erst mehrere Jahre hernach von Kaiser Leopold mit einem lateinischen Bischofe versehen worden ist.

Dieses alles hat noch überdies zur Ueberkommung des Fürstenthums Siebenbürgen und der ihm einverleibten Theile nicht wenig beigetragen und gleichsam den Weg gebahnet. Denn obgleich bereits im Jahre 1686 Michael Apaffy, Fürst von Siebenbürgen, durch ein geheimes von dem großen Herzog von Lothringen zu Stande gebrachtes Bündniß sich mit dem Kaiser Leopold vereiniget: so ist er jedoch nicht nur Fürst von Siebenbürgen geblieben, sondern auch nach dessen Tode die freie Wahl den Ständen versichert, ja sogar im 14ten Artikel ausbedungen worden, daß bis nach der Einnahme von Großwardein Apaffy sich wi-

der die Türken zu erklären nicht gehalten sein solle. Da man nun aber eben diese Einnahme den herübergetretenen nicht-unirten Griechen vorzüglich zu verdanken hatte: so ist hieraus abzunehmen, wie sehr sich dieselben auch, soviel Siebenbürgen betrifft, um die Christenheit und die katholische Religion, als welche, ehe dem durchl. Erzhause dieses Fürstenthum zu Theil worden, daselbst gänzlich unterdrückt war, verdient, hingegen bei Tökely's Anhängern und gleichdenkenden neuerdings verhaßt gemacht haben.

Woraus jedoch die Folge zu ziehen, meine Meinung nicht ist, daß sich die der Nation im Jahre 1690 und nachher ertheilten Privilegien auf Siebenbürgen erstrecken.

Nicht minder glücklich, als der vor dem Carlowitzer Frieden vorhergegangene, wurde der unter des Höchstsel. Kaisers Carls VI. Maj. glorreicher Regierung im Jahre 1716 angefangene und durch den Passarowitzer Frieden geendigte Krieg wider die Türken geführt.

Vermöge des erwähnten Frieden ist Belgrad nebst dem dazu gehörigen Bezirke, das ganze Temeswarer Bannat und ein Theil der Wallachei der k. k. Botmäßigkeit zugefallen. Da nun die mehresten Einwohner dieser Länder nichtunirte Griechen waren: so wurde damit deren Anzahl in k. k. Erblanden ungemein vergrößert.

Hierzu ist noch gekommen, daß theils der zu Passarowitz geschlossene Commercientraktat, und theils die in Littorali austriaco erklärten Porti franchi gleichfalls deren so viele sowohl nach Ungarn, als nach Triest gelockt haben.

Daher hat sich nunmehr die illyrische Nation in den k. k. Erblanden ungemein ausgebreitet, und obgleich hernach Belgrad und die österreichische Wallachei wieder verloren gegangen, mithin dortige Einwohner unter die k. k. Unterthanen nicht mehr zu zählen sind, auch deren Anzahl sowohl durch die Vertreibung eines guten Theils der Maroscher und

Theis-

Theisser Gränitzer, als durch den letzten blutigen Krieg beträchtlich vermindert worden: so dürfte man sich jedoch in dem Calculo, den man von der Unirten und Nicht-unirten Seelenanzahl oben erwähnt hat, nicht sehr irren: wie dann in dem Fürstenthum Siebenbürgen noch über 85000 Familien derselben vorhanden sein sollen, wo doch unter des Höchstsel. Kaisers Regierung daselbst nicht mehr als 135,000 der Contribution unterliegende Familien gerechnet worden, mithin bloß die Familien der Wallachen die übrigen von gleicher Beschaffenheit weit übertroffen haben.

Wenn man nun erwägt, was nach einstimmiger Meinung aller gesitteten Völker die mehrere oder mindere Bevölkerung jeglichem Staat nützet oder schadet, so hat man alle Ursache, daraus den Schluß zu ziehen, daß man beständig aufmerksam sein müsse, einerseits deren Austritt aus k. k. Erblanden, es sei in die Türkei oder in benachbarte christliche Länder, möglichst zu verhüten zu suchen, andrerseits aber deren mehrere in die k. k. Erblande auf eine unterschiedene Art in Friedens- und Kriegszeiten zu locken.

Worinn aber die Mittel bestehen, um dieses zu bewirken, wird sich aus dem gegenwärtigen kurzen Berichte des zweiten Kapitels von selbst ergeben.

Zweites Kapitel.

Merkwürdigste Umstände, welche die Niederlassung der illyrischen Nation in k. k. Erblanden begleitet haben.

Aus vorhergehender Historie der Niederlassung der illyrischen Nation in k. k. Erblanden erhellet, daß, wie eines Theils die Noth mehrere derselben angetrieben, sich um fremde Wohnsitze umzusehen, also andern Theils Begünstigungen, Bequemlichkeiten, Nutzen und Gewinn selbe angelocket, sich vielmehr da als dort niederzulassen, und je nachdem es ihnen jeden Orts gut gegangen, desto mehr auch dieselben jeden Orts ruhig verblieben sind, oder ihren Aufenthalt abgekürzt und verändert haben.

Mathias Corvinus und Wladislaus II. haben die aus ihrem Vaterland vertriebenen Griechen durch die versicherte Befreiung von der Zehend = Abgabe nach Ungarn gelockt, und durch den Vorschub, so sie ihren Ehen mit den Katholischen gegeben, deren Anzahl vermehrt.

Hierdurch ist der Union nicht nur kein Abbruch geschehen, sondern man hat glaublich im Gegentheil ihrer großen Menge zuzuschreiben, daß die katholische Religion in Ungarn nicht gänzlich, oder doch so, wie in Siebenbürgen, unter den daselbst erwählten Fürsten unterdrückt worden.

Wer die Geschichte des Königreichs Ungarn ohne Vorurtheil und mit Bedacht durchgeht, und wer den nunmehrigen Stand des dortigen Religionswesens gegen dessen Zustand in jenen Zeiten hält, wo die dritte Ansiedlung der Nichtunirten unter weiland Kaiser Leopolds Maj. noch nicht erfolgt war, der kann hieran nicht wohl zweifeln.

Wahr ist zwar, daß die häufigen Wallachen in Siebenbürgen dasselbe nicht bewirket haben.

Wahr ist ingleichen, daß der Staat von diesen Siebenbürgischen Wallachen den nemlichen Nutzen daselbst, wie in den Generalaten Sclavonien, Bannat und Ungarn, nicht gezogen hat, noch jetzt ziehet.

Endlich ist auch wahr, daß selbige weder dem allgemeinen Handel und Wandel, noch den landesherrlichen Einkünften so vielen Vorschub daselbst als anderwärts gegeben, und so lange ihnen in keinem Stück geholfen wird, geben können.

Ich verlange also zwischen ihnen und den aus Bosnien, Dalmatien und Griechenland kommenden Raizen keinen Vergleich zu machen; ich glaube aber auch nicht zu irren, wenn ich dafür halte, daß an Orten, wo diese Leute unter dem Deckmantel der Leibeigenschaft dem Viehe gleichgehalten werden, sie nicht anders, als wie sie sind, beschaffen sein können, und sich auf dergleichen Leute und Unterthanen, so lange die gänzliche Unterdrückung fortdauert, nie zu verlassen ist.

Würde man sie aber menschlich und christlich halten, so könnte man auch hoffen, aus ihnen Menschen und Christen, mithin stuffenweise katholische Christen zu machen, und sie zugleich zum Behuf des Staates, wie anderswo, anwenden zu können.

Allein, so lange der sogenannte Jobbagionatus insgemein gar weit, wie in Siebenbürgen, getrieben wird,

 kann

kann man sich alles dieses nie versprechen, auch eben so wenig hoffen, daß die, welche dabei ihren gegenwärtigen vermeintlichen großen Nutzen finden, aus eigner Bewegung davon abstehen werden.

Ein in Siebenbürgen kommandirender erlauchter General kann, wenn er allen Eigennutz bei Seite setzt, und vom Hof unterstützt wird, hierin allein Rath schaffen, und damit dem Staate einen um so größern Dienst leisten, als im Jahre 1733 über 85000 dergleichen wallachische Familien in Siebenbürgen gezählt wurden, welche, da zu dieser Zeit nicht einmal 135000 Familien als Contribuenten daselbst angesetzt wurden, den größten Theil der Contributionsbürde zu tragen hatten.

Um aber einen so erwünschten Entzweck zu erreichen, ist gar nicht nöthig, von der Grundverfassung dieses Fürstenthums abzugehen, die Praerogativam militarem zu kränken, die Dienstbarkeit völlig aufzuheben, noch, wie ehedem der bekannte, für unirt sich ausgegebene Bischof, Baron Klein, verlangte, wenigstens die unirten Wallachen den drei recipirten Nationen beizuzählen.

Es ist schon damals dieses zu weit gehende Verlangen für bedenklich und schädlich angesehen worden; darum hat eben die dem Baron Klein hierauf ertheilte abschlägige Antwort selben testibus actis verleitet, dem erschienenen schismatischen Impostori und des Schismatis mehrerer Ausbreitung in Siebenbürgen Vorschub zu geben, wo sonst alle Wallachen in Siebenbürgen, ohne vorläufigen Unterricht, sich wieder für unirt, ohne es in der That zu sein, neuerdings per acclamationem angegeben haben würden: deswegen aber, daß besagtem Verlangen nicht Statt gegeben worden, hat man nicht destoweniger die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit unter dessen anerkannt, den Jobbagionatum zwar nicht aufzuheben, doch aber nach dem Beispiel an-

derer

derer Länder, wo die Leibeigenschaft in der Landesverfassung ebenmäßig gegründet ist, der Billigkeit nach zu mäßigen. In Ungarn ist überhaupt die misera plebs leidentlicher als in Siebenbürgen gehalten, zu dessen Beweis dienen kann, daß die Siebenbürger noch heutiges Tages sich beständig beklagen, daß viele ihrer Unterthanen nach Ungarn entfliehen, ohne ihrer wieder habhaft werden zu können; welches natürlicherweise nicht erfolgen würde, wenn nicht dergleichen Flüchtlinge mindere Bedrückung in Ungarn zu erdulden hätten.

Man hat also noch bei Lebzeiten des alten Grafen von Stahremberg daran gearbeitet, der Leibeigenschaft gewisse Schranken und Ziel zu setzen, welches jedoch auf die nemliche Art, wie seither in andern Monarchien geschehen ist, ohne Schuld deren, die es an die Hand gegeben, hintertrieben worden; hingegen bei der ersten hiezu sich ergebenden bequemen Gelegenheit nicht außer Acht zu lassen sein dürfte.

Ohne sich aber bei dem, was Siebenbürgen betrifft, länger aufzuhalten, wird auf die Umstände, welche anderwärts die Ansiedlung der illyrischen Nation begleitet, zurückgekehrt.

Vor der durch Eindringung des Zapolya sich in Ungarn ergebenen großen Spaltung, und vor dortiger Ausbreitung des Irrglaubens sind die Ungarn und Raizen wohl mit einander übereingekommen; wenigstens ist das Gegentheil aus den Geschichten nicht, und aus ihrem Tripartito das, was obstehet, zu entnehmen.

Als sich aber die illyrische Nation sowohl durch ihre Ferdinand I. bewiesene Treue, als durch ihre große Entfernung von Luthers und Calvins Irrlehren bei den meisten Ungarn sehr verhaßt gemacht hatte, so wurde dann von Ferdinand I. Nachfolgern verordnet, daß sie die in den zwei öden Bezirken sich niedergelassenen nichtunirten Grie-

chen von Ungarn gänzlich abzusondern, und mit den inner-österreichischen Erblanden enge zu verknüpfen, sich beständig angelegen sein lassen, wie dann aus eben dieser Ursache weiland Kais. Leopolds Majestät, als die Liccaner und Corbavier sich seiner Botmäßigkeit unterworfen, sie weder Dalmatien noch Croatien, sondern dem Carlstädter Generalat einverleibt hat.

So lange man bei dieser Maßregel verbleibt und verbleiben wird, kann mit Grund gehofft werden, daß die in gegenwärtigem Kriege an Mannschaft so sehr geschwächten Generalate aus dem benachbarten, mit vielen nichtunirten Christen angefüllten Bosnien nach und nach sich wieder bevölkern dürften. Daher habe ich mich auch sehr verwundert, als ich unlängst sah, daß sogar von einiger herübergetretener Bosniakischer Weiber Kleidung Anlaß genommen wurde, unter dem mir wenigstens sehr einfältig- und unbegreiflich-scheinenden Vorwande, als entspränge daher für die Union ein Nachtheil, der ungarischen Geistlichkeit mehr Einfluß in dem Carlstädter Generalat beizulegen, gleich als ob die in Innerösterreich befindlichen deutschen Erz- und Bischöfe für die Beibehaltung der Union weniger besorgt zu sein schienen.

Auf dergleichen ungereimte, die Herübertretung mehrerer einzelner, nichtunirter, griechischer Familien erschwerende Scrupel verfällt man zu Venedig nicht, mithin stünde in dem Falle, da man dieses Orts forthin darauf zu beharren gestatten sollte, zu befürchten, daß die in den beiderseits an die Türkei angränzenden Ländern befindlichen nichtunirten Griechen, wenn sie ihren Wohnort verändern wollten, sich künftig lieber in dem Venetianischen ansäßig machten, wo sie auch mit Freuden aufgenommen werden, und in ihrer Religionsübung vollkommenere Freiheit genießen, als in k. k. Landen, wo sie fast täglich Unannehmlichkeiten

und

und Plagen, welches gewiß nicht zum allerhöchsten Dienst gereicht, ausgesetzt sind.

Die dritte Ansiedlung der illyrischen Nation in k. k. Erblanden haben noch günstigere Umstände, als beide vorhergehende, begleitet; indem bei dieser Gelegenheit die Freiheiten und Privilegien der Nation um vieles vermehrt worden sind.

Es war nemlich nicht mehr darum zu thun, vertriebene Flüchtlinge auf- und anzunehmen, oder ihnen einige öde Gründe einzuräumen, sondern ansäßige und zum Theil vermögliche Leute, die in ihrer Religionsübung nicht gestört wurden, zu bewegen, daß sie mit Gefahr Leibs und Lebens, Habe und Guts aus der türkischen Botmäßigkeit in die hiesige herüber treten möchten.

Eine solche Entschließung erheischt nun einen wichtigen Antrieb, woran man es auch nicht ermangeln ließ, sondern sehr weislich Sorge trug, ihnen ein künftiges, noch glücklicheres Schicksal unter der hiesigen Botmäßigkeit zu versichern.

Je mehr man nun hierin gethan, desto zahlreicher war auch die damalige Herübertretung, woraus fließet, daß, wenn man die Nachkommen der herübergetretenen Griechen beibehalten, und deren noch mehrere, welche in Friedenszeiten einzeln und in Kriegszeiten haufenweise der k. k. Botmäßigkeit sich freiwillig unterwerfen, anlocken will, nöthig sei, die damals versprochenen und unter jeder zeitherigen Regierung bestätigten Privilegien nicht nur zu handhaben, sondern auch von ihrer Handhabung ihre zurückgebliebenen Glaubensgenossen, ohne Geschrei davon zu machen, mehr im Werke als mit Worten zu überzeugen.

Mir ist zwar nicht unbewußt, daß, nachdem man verschiedentlich verspürt, sowohl daß die verliehenen Privilegien zuweilen gemißbraucht, als auch, daß sie nicht ohne Kränkung der Befugnisse des allerhöchsten Landesfürsten über die Gebühr erstrecket wurden, man sich zuweilen benöthigt gesehen, mittelst späterer Revolutionen sie einigermaßen einzuschränken oder das Mangelhafte zu ersetzen, wie es in dem Punkte der Erbauung der Kirchen, der übermäßigen Priesterweihen, der Stolordnung, der Kirchenbuße und so fort an geschehen ist, worauf aus eben dieser Ursach mehr Gutes als Uebels entstand; weil jede dieser Einschränkungen in dem allgemeinen Nutzen des Staates und der Nation selbst ihren guten Grund hat.

Eben so wenig bin ich gesinnet, den Inhalt ihrer Privilegien so weit zu erstrecken, daß sie zum Nachtheil vorgehabter Gerechtsame eines Dritten gereichen möchten.

In diesen beiden Fällen bin ich mithin sehr weit entfernt, selben einen allzuweitschichtigen Verstand und Wirkung beilegen zu wollen. Hingegen halte ich unterdessen sowohl für schädlich, als unbillig, von dem natürlichen Verstande ihres buchstäblichen Inhalts alsdann abzugehen, wenn die Verleihung eines dritten vorhin gehabten Befugnisses nicht darunter leidet, und weder dem Staate, noch der Nation nachtheilig ist; noch weit mehr aber alsdann, wenn die ungünstige Auslegung oder Einschränkung bloß Andern zu gefallen, gleichsam auf Unkosten der Nation behauptet oder durchgedrungen werden will.

Geschieht das letztere, so wird wenigstens jenes Land, wo die Privilegien immer angefochten werden, oder gar nicht statt haben, gleich einem andern, wo die Einwohner in deren Genuß sind, niemals zunehmen, wie im Vergleich des Bannats mit Siebenbürgen, als wohin sich die National=

tionalprivilegien nicht erstrecken, unschwer dargethan werden kann.

Viertens, hat die nach dem Passarowitzer Frieden unter des höchstsel. Kais. Carls VI. Maj. glorreichen Regierung erfolgte große Aufnahme des Commercii nach Orient ebenfalls mehrere Griechen sowohl nach Ungarn als nach Oesterreich gezogen; und dieses zwar um so mehr, da man sich in Oesterreich nicht beigehen lassen, den solches Commercium treibenden fremden und einheimischen Unterthanen in ihrer Gewissensfreiheit und Religionsübung das mindeste in den Weg zu legen; obgleich die Nationalprivilegien in andern Punkten auf die Haupt- und Residenzstadt Wien und die deutschen Erbländer sich keinesweges erstrecken.

Ja, man ist noch weiter gegangen, und hat zum Behuf der türkischen Unterthanen sogar Sorge getragen, daß ihnen Jure Hospitalitatis nicht nur gute, sondern auch geschwinde und eilfertige Gerechtigkeit geleistet werde, welches den übrigen hier handelnden Griechen, sie mögen unirt oder nichtunirt sein, per indirectum gleichfalls zu statten kömmt.

Nun ist zwar auch dann und wann einiger Anstand erreget worden; nachdem man sich jedoch nicht getrauet, die türkischen nichtunirten Griechen in dem Genusse ihrer von Alters her habenden Religionsübung zu stören, und es bedenklich geschienen, eignen Unterthanen zu versagen, was man den türkischen zu gestatten sich nicht entäußert; dabei auch zwischen den einen und andern hierinnen einen Unterschied zu machen, nicht wohl thunlich sein dürfte, so hat man es bis jetzt bei der alten Observanz um so mehr bewenden lassen, weil jede Neuerung in Ansehung der Türken höchst gefährlich ist, und noch überdies von dem Commercio nach Orient den ungarischen und deutschen Erblanden, auch

den

den landesfürstlichen Einkünften ein nicht geringer Nutzen zufließet. Denn obgleich vermöge der Commercialtabellen weit mehrere Waaren aus der Türkei in die hiesigen Erbländer ein, als von hier nach der Türkei ausgeführt werden: so ist jedoch zu erwägen, daß man der türkischen Baumwolle, die den stärksten Artikel der Einfuhr ausmachet, bei diesseitigen neuerrichteten Fabriken und Manufakturen nicht entbehren kann, und der mehrste Theil dieser Baumwolle durch die hiesigen Erbländer in die Fremde ausgeführt wird, folglich deren Durchfuhre namhaftes fremdes Geld in die hiesigen Erbländer bringt; und

Endlich hat, fünftens, das Triester Commercium gleich so wie das nach Orient, ebenmäßig mehrere Griechen bewogen, sich unter der Kaiserin Königin Oberbotmäßigkeit niederzulassen. Da nun dieselben nicht allein in beiden sicilianischen Königreichen, in den päbstlichen Meerhafen und zu Livorno, sondern auch zu Venedig gar sehr begünstigt werden, so hat man von Seiten des hier aufgestellten Commerciendirectoriums nicht weniger für selbe auch in Litorali austriaco thun zu müssen, sehr weislich ermessen. Man hat sich also nicht begnügt, ihnen den vollen Genuß der einem porto franco anklebenden Freiheiten, gleich andern Nationen und Religionen, angedeihen zu lassen; sondern man hat ihnen noch überdies eine Kirche zu ihrem feierlichen Gottesdienst intra septa Ecclesiae zu Triest zu erbauen, und einen geistlichen Vorsteher zu halten erlaubt. Sie haben hierzu den Abbate Omero Damasceno einen zwar sehr geschickten, doch zugleich sehr lebhaften und mit Eigenliebe und Ehrgeiz einigermaßen begabten Mann ausersehen; und da dieser unter dem Metropoliten nicht stehen, doch aber nach der occidentalischen Kirchen = Grundverfassung einem Bischofe unmittelbar unterworfen sein sollte: so sind hieraus zwei nachtheilige Folgen entsprungen:

Die

Die eine, daß er mehrere Jahre unter einem fremden und venetianischen Bischofe gestanden; und die zweite, daß darüber schwere Irrungen zwischen den zu Triest wohnenden Griechen sich ergaben, deren einige den Omero sogar für keinen Abt anerkennen wollten.

Daß nun bei so bewandten Umständen die daselbst befindlichen nichtunirten Griechen keine sonderliche Rücksicht verdienen konnten, war sich nicht zu wundern. Eben darum hat man sich bemüßigt gefunden, auf Mittel zu denken, diesen Gebrechen abzuhelfen, und ist sodann Omero Damasceno dem Carlstädter Bischofe unterworfen worden. Denn, obgleich dieser unter dem Metropoliten, gleich andern in hiesigen Erbkönigreichen und Landen befindlichen nichtunirten Bischöfen, stehet: so lassen sich doch nicht alle diese nichtunirte Bischöfe von dem Metropoliten nach Willkühr leiten, und dem Hofe kann es nicht schwer fallen, ihre Abhängigkeit in dem Falle, wo sich der Metropolit zu viel anmaßet, zu mindern, wie dann auch von der Zeit an, als Damasceno unter dem Carlstädter Bischofe stehet, von einiger Beschwerde nichts mehr zu hören gewesen ist.

Der Carlstädter Bischof hat hierauf, als er zu Triest die Visitation seiner Glaubensgenossen vorgenommen hatte, drei Verlangen bittweise hier angebracht: das erste wegen Gestattung ihrer öffentlichen Begräbnisse; das zweite, daß erlaubt werden möchte, die Kranken mit den hochheil. Sakramenten öffentlich zu versehen, und das dritte, daß die aus einer Ehe entsprossenen Kinder, falls der eine Theil katholisch, der andere aber nichtunirt ist, in dem nichtunirten Glauben alsdann auferzogen werden dürften, wenn sie von dem nämlichen Geschlechte des nichtunirten Theils sind.

Von

Von diesen drei Verlangen ist das zweite als unziemlich verworfen, und das dritte, weil das ertheilte und zur geschwindern Einsicht in Abschrift beigegebene Schutzdiplom das Widerspiel vermag, abgeschlagen, das erstere hingegen verwilligt worden, ohne sich dadurch irre machen zu lassen, daß der römische Hof gegen Ertheilung des Schutzdiploms, auf Anstiften der katholischen Geistlichkeit, sich Anfangs gesetzt hat; indem man weislich erwog, daß keine Ursache vorhanden sein könne, eine gleichgültige äußerliche Ceremonie nichtunirten Griechen zu Triest zu versagen, da dieselbe ohne Widerrede des römischen Hofes anderwärts verstattet und sogar den Lutheranern und Reformirten verwilligt wird.

Da es mithin eines Theils hiebei verblieben, und andern Theils die Bedrückungen der Nichtunirten in den zu Innerösterreich gehörigen, dennoch aber in ihrem ursprünglichen Umkreise der Religionsfreiheit unstreitig zu genießen gehabten Generalaten verhütet werden; so hat man viele Ursache zu hoffen, daß die Nichtunirten zu Triest baldigst mehrere Rücksicht verdienen dürften.

Drittes Kapitel.

Hauptabtheilung der illyrischen Nation in Provinciales et Militares und woher sie entsprungen.

Die aus dem immer mehr geschwächten und zuletzt gänzlich zerstörten christlichen orientalischen Kaiserthum entflohenen Griechen hatten sich, wie natürlich, nicht alle auf die Waffen, sondern viele von ihnen auf Handthierungen oder den gemeinsamen Handel und Wandel verleget; und diese waren noch überdies nicht alle geschickt, Kriegsdienste, auch im Falle sie sich darauf hätten verlegen wollen, zu verrichten. Ein Theil derselben sah sich also bereits in ältern Zeiten nothgedrungen, sich tiefer in das Land hinein zu begeben, und daselbst ihre angewohnte Handthierung oder Gewerbe meistens in Städten oder geschlossenen Orten abzuwarten, da hingegen die erstern lieber auf den Gränzen verblieben, um daselbst dem Erbfeinde des christlichen Namens größern Abbruch zu thun; wornebst bei der illyrischen Nation weder ungewöhnlich noch seltsam ist, daß jene, welche Bürger sind, nicht nur im Nothfall zur Vertheidigung des Vaterlandes sich nützlich verwenden, sondern auch sogar im Felde dienen, und zu beiden Diensten zu gebrauchen sind.

Aus dieser unterschiedenen Gattung jener der türkischen Wuth und Joch entflohenen Griechen ist mithin zum ersten

ihre Abtheilung in Provinciales et Militares von selbst entsprungen. Beide wurden Anfangs und zwar noch vor Mathiä Corvini Zeiten in Ungarn begünstigt, wovon in dem fünften Kapitel gegenwärtigen Berichts das Mehrere angeführt werden wird.

Als aber der junge König Ludwig in der Schlacht bei Mohacz das Leben eingebüßt hatte, und durch die in der ungarischen Nation hierauf erfolgte fatale Spaltung nach und nach der größte Theil von Ungarn, mit der Einwohner Beihülfe, in die türkische Botmäßigkeit gerathen war; die Griechen aber jetztgedachten Einwohnern immer mehr verhaßt zu werden begannen, so ist den in diesem Königreiche zerstreuten Griechen sehr hart, und zwar so ergangen, daß auf ihre ehemalige Freiheiten sehr wenig Rücksicht mehr genommen wurde.

Jene, welche unter der türkischen Botmäßigkeit lebten, hatten eben dasselbe Schicksal, wie die andern, die sich noch darunter befinden. Sie wurden zwar in ihrer Religionsübung, wenn man die Kirchenzucht ausnimmt, nicht gestört; ihre Weiber und Töchter aber waren der Türken Geilheit, und die schöneren aus ihnen der Gefahr ausgesetzt, in das Seraglio oder in das Harem der reicheren Privatleute eingesperrt zu werden, und die Geistlichkeit mußte den Geiz der Baschen und Civilvorsteher zum öftern ersättigen, wenn sie anders in ihren Würden sich handhaben, oder zu einer geistlichen Würde gelangen wollten. Lauter Umstände, die der oberwähnten dritten Ansiedlung großen Vorschub gaben, und nicht minder auch zu unsern Zeiten die Herübertretung des ehemaligen Ipeker Patriarchen und der bekannten sogenannten Clementiner befördert haben.

Andere hingegen, die unter dem Schutze des durchl. Erzhauses, in dem ihm damals verbliebenen geringen Ueberreste des Königreichs Ungarn, wohnten, hatten ebenmäßig

mäßig bis nach Aufhebung der zweiten türkischen Belagerung der Haupt- und Residenzstadt Wien vieles zu erdulden. Die königliche Gewalt war bis dahin in Ungarn sehr schwach, mithin nicht vermögend, sie gegen die Bedrückung der Dominorum terrestrium und Magistratuum Locorum zu beschützen, welches nicht wenig beigetragen, die beiderseitige Abneigung zu vergrößern.

In dieser Zeitfrist war also die Aufmerksamkeit des Hofes fast allein auf die Erhaltung, Handhabung und Vermehrung der Warasdiner und Carlstädter Gränizer dergestalt gerichtet, daß die Provinciales in sehr geringe Betrachtung kamen.

Nachdem aber die 1690 verkündigten Leopoldinischen Einladungsschreiben, und bald darauf die der gesamten illyrischen Nation verliehenen Privilegien sich auf ganz Ungarn und andere darinn benannte Länder erstreckten: so wurden dadurch nicht nur mehrere tausend streitbare Männer nebst ihren Familien herüber zu treten bewogen, sondern es vermehrte sich auch daselbst sehr stark die Anzahl der Provincial-Griechen theils an den Gränzen, und theils im Innern des Königreichs, aus Ursache, weil sie hofften, durch die dem Hofe glücklich verschaffte Oberhand nirgends eine Bedrückung zu befürchten zu haben.

Diese Hoffnung schlug ihnen auch bis zum Schlusse des Carlowitzer Friedens nicht fehl. Nicht nur die Militares, sondern auch die Bürger in den Städten wurden von dem Hofe bei ihren Freiheiten gehandhabt, und dadurch mehrere sich daselbst niederzulassen bewogen: und da viele, zumal in den Städten befindliche, Bürger dem Irrglauben beipflichteten, die Anzahl der Katholischen aber zu selbiger Zeit noch sehr gering war; so war die Vermehrung der nichtunirten Griechen der katholischen Geistlichkeit selbst Anfangs nicht zuwider.

Allein, nachdem die katholische Religion sich in Ungarn immer mehr ausgebreitet, und von den alten ungarischen Geschlechtern wenige bei dem Irrglauben verblieben, die Bischöfe aber immer reicher und mächtiger worden; so fieng die Eifersucht nach und nach an in die Stelle des Andenkens dessen, was durch ihre Beihülfe der Christenheit genützet worden, einzutreten: und eben diese Eifersucht und Nationalabneigung nahm dergestalt zu, daß es nunmehr gar nicht seltsam ist, wenn von katholischen Vorstehern, geist- und weltlichen, die Lutherischen und Reformirten, sobald sie geborne Ungarn sind, vor den privilegirten nichtunirten Griechen gelegentlich begünstigt werden. Ein Schicksal, so insonderheit die Provinciales betrifft, weil die Militares mehr im Stande sind, sich gegen Bedrückungen zu verwahren.

Aus eben dieser Betrachtung aber sind seit dem Schlusse des Karlowitzer Friedens vielfältige Versuche geschehen, die Anzahl der Militär-Raizen zu mindern, auch selbe, so viel nur immer möglich, wider ihren Willen von Kriegsdiensten abzuziehen, oder sonst in dem Genusse ihrer Privilegien anzufechten. Sogleich Anno 1701 wollte man den Metropoliten von den Gränzen wegbringen, ihm die Wohnung zu Szent Endre, oberhalb Ofen, anweisen, und behaupten, daß die Leopoldinischen Zusagen nur den mit dem Metropoliten Czernovich herübergetretenen Familien, die nach zwölf Jahren schwer ausfindig zn machen gewesen sein würden, zu gute kämen.

Vermöge eines Referats der königl. ungarischen Hofkanzlei vom 26. Novemb. 1754 soll ein dieses alles bekräftigendes bis dahin unbekannt gewesenes Rescript in ihrer Registratur vorgefunden, dasselbe jedoch im Jahre darauf um etwas gemäßigt worden sein, welches man bei Gelegenheit der dem Arrader Bischof streitig gemachten Visitationsbefugniß seiner Glaubensgenossen in der Großwardei-

ner

ner Diöces von Seiten besagter Hofkanzlei neuerdings geltend zu machen sich bestrebet hat.

Allein, es hat mittelst einer allerunterthänigsten Note vom 20sten Februar 1755 der damalige illyrische Hof-Deputationspräses, Graf von Königsegg-Erps seel. die Unstatthaftigkeit des Inhalts dieser beiden Rescripte so überzeugend dargethan, daß derenthalben nachher weiter nichts, so viel mir bewußt ist, angereget worden.

In der That ist es sehr schwer zu begreifen, wie zwei so wichtige Rescripte, in dem Falle, daß sie wirklich abgegangen, und der allerhöchsten Willensmeinung gemäß abgefaßt gewesen wären, über 50 Jahre verborgen und gänzlich unbefolgt geblieben sein sollten. Viel glaublicher ist im Gegentheil, daß man zwar schon damals dergleichen Etwas auszuwirken versucht, und zu solchem Ende zwei dergleichen Aufsätze verfaßt, damit aber bei Hofe nicht durchgedrungen haben dürfte; wofern aber auch Kaiser Leopold zwei solche Aufsätze wirklich unterschrieben hätte und dieselben abgelaufen sein sollten: so wäre doch ganz offenbar, eines Theils zwar, daß dadurch die vorhin per modum Pacti gethanen Zusagen nicht hätten entkräftet, andern Theils aber von Einer Hofstelle allein das nicht hätte aufgehoben werden können, was mit allerhöchstem Vorwissen und Begnehmigung nach einstimmiger Abrede von dreien derselben, aufs feierlichste versprechen und verkündet worden; wie dann auch wenigstens so viel gewiß ist, daß weder die Hof- und Hauskanzlei, noch der Hofkriegsrath, noch die k. k. Hofkammer sich im mindesten an den Inhalt besagter Rescripte gekehrt haben.

Die Bestätigung der zwölf Jahre vorher von Kaiser Leopold ertheilten Privilegien sind unter beiden nachherigen Regierungen Kaiser und König Josephs, wie auch Kaiser und König Carls VI. nach wie vor, ohne die mindeste Ausnahme oder Einschränkung, erfolgt. Und da eine sehr kurze Zeit-

frist zwischen der Tökelischen und Ragozischen Empörung verstrichen, auch die letztere, wie von ihrer vielen dafürgehalten worden, wegen der bis auf die kaiserl. Residenz mit Unsicherheit der nächstgelegenen Lustschlösser erstreckter Streifereien seinen (des Kaisers Leopold) Tod befördert haben solle: so würde höchstgedachten Kaiser zu bereuen große Ursache gehabt haben, wenn er sich ja von der ungarischen Geistlichkeit in solchem Grade hätte einnehmen und verblenden lassen, um dem Inhalt beider vorbesagten Rescripte die Hände zu bieten.

Sein ältester Herr Sohn und unmittelbarer Nachfolger Kaiser und König Joseph konnte noch vielweniger auf dergleichen Etwas verfallen, indem die Ragozische Empörung vor dem Antritte seiner Regierung den Anfang genommen und bis an seinen Tod fortgedauert, mithin er der illyrischen Nation allzusehr nöthig gehabt, als daß er ihre Privilegien im mindesten hätte schmälern wollen.

Aber noch weit größere Sorgfalt für die Erhaltung und Aufnahme dieser Nation haben weiland Kaiser Carls VI. Maj. getragen, wie es mit mehrerem in den nachfolgenden Kapiteln erwähnt werden wird.

Allein, bald nach dieses Kaisers Absterben hat sich die Gestalt der Sachen sehr verändert. Seine rechtmäßige alleinige Erbin, Maria Theresia, befand sich gleich bei dem Antritte ihrer schweren Regierung in den äußersten Nöthen: Sie sah sich von vielen mächtigen Feinden angefallen, von ihren sämtlichen Bundsgenossen verlassen, und von einigen unter ihnen, unter dem Deckmantel einer verstellten Freundschaft, wie es sich hernach nur allzuklar offenbarte, sogar an Preußen verrathen. In so betrübten Umständen hatte man nicht minder der ungarischen als der illyrischen Nation ausnehmender Treue und ihres Diensteifers höchst vonnöthen.

Beide

Beide haben sich hiezu bereitwillig finden lassen; und da sich bei dieser so wichtigen Gelegenheit das Königreich Ungarn mehr als jemals, so lange es unter des durchl. Erzhauses Botmäßigkeit ist, ruhmwürdigst hervorgethan: so war es hinwiederum auch billig, daß der Königin Maj. denselben auch ihre Danknehmigkeit bezeigte, worin die Meinungen aller Minister und treuen Diener je und allezeit ganz einstimmig waren und noch sind.

Die Schwierigkeit bestand allein darin, wie es anzuschicken wäre, um eines Theils den königlichen Vorrechten, auch der davon unzertrennlichen Wohlfahrt des Königreichs selbst keinen für das Königreich unersetzlichen Abbruch zu thun, und andern Theils die sauer erworbenen Gerechtsame eines Dritten nicht zu verletzen, besonders aber der illyrischen Nation Freiheiten und Privilegien nicht zu schmälern; als wodurch man, da man ihrer Mitwirkung gleichfalls vonnöthen hatte, und sie ohne alle weitere Bedingungen zu aller erwünschlichen Dienstleistung sich sogleich pflichtschuldigst anerboten, des daher zu erwarten habenden und bereits im Jahre 1741 verspürten großen Nutzens sich verlustig gemacht haben würde.

Viele der vornehmsten und von den Weltgeschäften die meiste Kenntniß habenden ungarischen Magnaten, namentlich der damalige Primas Regni und Palatinus, sahen die Nothwendigkeit, eine Absicht mit der andern zu vereinigen, ganz wohl ein: und wenn sie auch darin in damaliger Diät nicht vollständig auszulangen vermochten; so haben sie doch wenigstens verhütet, daß in so gefährlichen Zeitläuften keine widrigen Folgen ausbrachen, sondern daß man vielmehr bis zu hergestelltem Frieden beiderseitige ersprießliche Anwendung, mehr als jemals vorher, verspürte. Da aber nicht alle übrige Mitglieder des im Jahre 1741 gehaltenen Landtags mit diesen beiden großen Männern und andern gleiches Sinnes waren;

ren; so ist nach dem Aachner Frieden von dem Inhalte verschiedener damaliger Diätalartikeln Anlaß genommen worden, das auszuwirken, was man im Kriege auszuwirken sich nicht getraute. Ein solches geschah unter dem doppelten Vorwande, theils der Obliegenheit, das gethane Versprechen heilig zu erfüllen, und theils des dem Aerario daher zuwachsenden beträchtlichen Nutzens, so wie hingegen der geringen Aufmerksamkeit, welche die dem Militärstand zu entziehen antragende nichtunirte Griechen verdienten.

Was nun den erstern Vorwand anbelangt, so ist bereits in den Anmerkungen über das Temeswarer Bannat sattsam dargethan worden, daß weder der dritte Paragraph des ersten Artikels, noch der nachfolgende 18te Artikel der Diät vom Jahre 1741 die k. k. Maj. verbinden, eben so wenig die allda erwähnten Loca militaria als einen Theil von Sirmien und Untersclavonien, des Königreich Ungarns Jurisdiction, zur Zeit als es erfolgt, zu unterwerfen; welches, wenn man gleich alles Uebrige bei Seite setzte, die alleinigen Wörter: „quam primum res in magis tranquillum statum repositae fuerint" deutlich zu erkennen geben. Und wie zumal in wenigen Jahren, nachdem man vorgegeben, daß sich die Sachen schon in viel ruhigerem Zustande befänden, die traurige und leider noch fortdauernde Erfahrung das gerade Gegentheil bewiesen; so folgt hieraus, daß sowohl die, so ihren Rath auf dieses irrige Vorgeben gegründet, als auch andere, so ihnen das Wort gesprochen, den allerhöchsten Dienst nicht zum besten besorgt haben.

Was den zweiten Vorwand betrifft, so hat sich dessen Ungrund fast zu gleicher Zeit, als man ihn in höchstem Geheim geltend gemacht, und damit den vorgesetzten Endzweck erreicht, noch weit mehr als die Unstatthaftigkeit des erstern geoffenbaret. Denn, anstatt daß das Aerarium Nutzen

davon

davon gezogen hätte, hat man wohlhabende Leute aus dem Königreiche vertrieben, um mehr Ochsen an den Orten, die sie vorher bewohnt und wohlgepflogen, zu erzielen, da doch die größere Bevölkerung eines Staates der gröste Reichthum des Herrn und des Landes selbst ist. Wie viele Aufmerksamkeit hiernächst diejenigen verdient hätten, welche man für so geringschätzig angegeben, ist aus dem großen Nutzen, den der in k. k. Erblanden zurückgebliebene Ueberrest dem Temeswarer Bannat und landesfürstlichen Einkünften bringet, handgreiflich abzunehmen. Und man dürfte bei einem über kurz oder lang ausbrechenden Türkenkrieg, wie der verstorbene ungarische Hofkanzler, Graf v. Nadasdy, ungeachtet seiner gegen die nichtunirten Griechen sonst bekannten großen Abneigung, selbst erinnert, nur allzuviel verspüren, wie viele Ungemächlichkeiten eine daselbst sich aufzuhalten habende christliche Armee eben darum, weil die Anzahl dortiger Einwohner stark abgenommen, zu erdulden habe: wie auch, daß sich die Christenheit aus eben der Ursache größerer Gefahr ausgesetzt befinden dürfte, weil man die bequemsten Oerter, um den Feind aufzuhalten, dem Militär entzogen; welches alles dem zuwider ist, was von der vorzüglich und zureichend zu besorgen habenden Sicherheit der Gränzen des Königreichs Ungarn der eigene 18te Diätalartikel vom Jahre 1741 klar vorschreibt.

Und endlich hat es Mühe und Arbeit genug gekostet, um nur in etwas die darüber entstandene große Unzufriedenheit des russischen Hofes zu stillen, und dessen auf eine größere höchstschädliche Emigrationsgestattung abzielendem Verlangen zu begegnen, anstatt daß sich Preußen und England alle diese ungünstigen Umstände trefflich zu Nutze gemacht haben.

Nachdem aber anjetzt alles, was voraussteht, vollkommen wohl eingesehen wird; so ist eben so sehr zu wün-

schen, als zu hoffen, daß man künftig nicht nur keinem solchen schädlichen Antrage mehr die Hände bieten, sondern vielmehr beflissen sein werde, wenigstens jenen Nachtheilen, welche Gr. Nadasdy getreulich angezeigt, noch vor Ausbruch eines Türkenkrieges werkthätig abzuhelfen, und auf andern Wegen die Anzahl der so sehr geschwächten streitbaren nichtunirten Griechen zu ersetzen zu suchen.

Uebrigens ist der Genuß der im Jahre 1690 der illyrischen Nation verliehenen und nach der Hand mehrmal erneuerten und bestätigten Privilegien in jenen Erblanden, wohin sich dieselben erstrecken, nicht nur in dem Punkt der Gewissensfreiheit, sondern auch in der Religionsübung und quoad Religiosa allen darunter begriffenen Gattungen, das ist: sowohl den Provincialibus als Militaribus, wie inngleichen denen, die erst nach den Leopoldinischen Einladungsschreiben unter die Botmäßigkeit des Erzhauses gekommen, als auch jenen, welche vorhin schon in dem, dem Erzhause zugehörigen, Theile von Ungarn sich hin und wieder zerstreut befanden, durchaus gemeinsam; quoad civilia und politica aber in mehreren Punkten von einander unterschieden.

Das erstere erhellet aus dem Inhalte ihrer Privilegien, welcher in diesem Punkte ganz uneingeschränkt ist, und besonders aus der Anzahl und dem Verzeichnisse der dem Metropoliten untergebenen Bischöfe und Diöcesen.

Von dem zweiten hingegen sind die Spuren und Beweise theils in den Privilegien zu finden, und theils ohnehin sattsam bekannt.

Die Militares oder die Soldaten, welche die Gränzen bewohnen, sind weder unter den Comitaten begriffen, noch der Jurisdiction dieses Königreichs unterworfen, wie es der eigne 18te Artikel der Diät vom Jahre 1741 anzeiget. Sie sind in Friedens- und Kriegszeiten von aller Contribution befreit, und haben sogar zu Hause zu ihrem Unterhalte ge-

wisse Grundstücke, und die Montur theils in natura, theils in aequivalenti zu genießen, und wenn sie außer Landes dienen, werden sie in dem Solde andern kaiserl. Truppen gleichgehalten.

Gegen die Türken haben sie die Gränzfestungen und die von einer Distanz zur andern errichteten Wachthäuser beständig zu besetzen. Keiner, so zu dienen fähig ist, kann sich in einem Türkenkriege der Dienstleistung entziehen. Wohingegen, sobald sie außer Landes gegen andere Feinde zu streiten haben, ihre noch fürwaltende dermalige Verfassung mit sich bringt, daß sie von Zeit zu Zeit abgelös't werden. Es wäre jedoch zu wünschen, daß zu Vermeidung der daraus entsprungenen und künftig entspringen mögenden Unordnungen ein Mittel ausfindig gemacht werden könnte, der Ablösungsnothwendigkeit, auch in dem Falle, daß bei dem Auszug der Uebrigen ein Theil zu Hause zu bleiben hätte, mit ihrer Zufriedenheit ausweichen zu können.

Obschon nun aber ihre Verfassung insoweit gleichförmig ist, so waltet doch in andern Stücken zwischen ihnen, den Militaren, selbst einiger Unterschied ob. Sclavonien ist erst im Jahre 1686 dem Kaiser Leopold zu Theil worden; mithin kömmt dortigen Gränizern vor andern Erblanden nichts zu Gute, sondern sie ziehen ihre Verpflegung aus dem ihnen angewiesenen Erdreich; daher auch für dieselben ein besonderes Reglement entworfen worden ist.

Die Carlstädter hatten zur Zeit der Errichtung des Prucker Libells, nach Maaßgabe ihrer damaligen Anzahl, von Kärnten nnd Crain ungefähr soviel, als die Warasdiner von Steiermark, zu genießen. Nachdem aber Licca und Corbavia dem Carlstädter Generalat zugewachsen, ohne daß der für dasselbe gewidmete Verpflegungsfundus vermehret worden wäre; so ist den unter besagtem Generalat begrif-

fenen Gränizern weniger als den Warasdinern zu Gute gekommen.

Hieraus ist also eine Ungleichheit in ihrer Einrichtung entsprungen, besonders so viel die jeder Gattung dieser Gränizer anzuschaffende Montur anlangt; diese Ungleichheit währet zwar noch fort, jedoch ist man im Begriff, derselben um so mehr abzuhelfen, als insonderheit die Carlstädter sich zum öftern sehr beschwert, daß unter dem Vorwande des zur Monturanschaffung zu leistenden Beitrags mehr Geld, als die Montur kostet, von ihnen erpreßt worden. Da aber diese Punkte ins Militair einschlagen, und ich entschlossen bin, mich nicht darein zu mischen, so überlasse ich andern die Sorge, Sr. königl. Hoheit hievon den nöthigen Unterricht beizubringen.

Noch ein zweiter Unterschied äußert sich bei den Militaribus darin, daß viele von ihnen unirt sind, andere aber nicht. Unter die letztern sind insonderheit die Warasdiner und in Sclavonien die Einwohner des Semliner Bezirks zu zählen, da hingegen der Ueberrest vermischt ist, und in dem Gradiscaner Bezirke weit mehr Unirte als Nichtunirte anzutreffen sind; wobei noch weiter nicht unbemerkt zu lassen ist, daß gerade da, wo man sich am meisten Mühe gegeben hat, die Union NB. zu erzwingen, dieselbe am wenigsten zugenommen hat.

Was hiernächst die Provinciales betrifft, so walten zwischen denen, so von Alters her im Innern des Königreichs zerstreuet, und mit den Ungarn vermischt gelebt haben und noch leben, und jenen, welche für beständig an den Gränzen, oder unweit derselben, verblieben, und später unter die hiesige Botmäßigkeit gekommen, in einigen wichtigen Punkten gleichfalls ein sehr beträchtlicher Unterschied ob.

Denn

Denn, da die zwei großen Minister, nach deren Anleitung im Jahre 1690 sowohl die Leopoldinischen Einladungsschreiben, als bald nachher die der illyrischen Nation verliehenen Privilegien abgefaßt worden, zwar einerseits die Nothwendigkeit, gedachte Nation zu begünstigen; andererseits aber auch zugleich die Nothwendigkeit anerkannt haben, in Ansehung der alten Einwohner des Königreichs Ungarn, weder der vorhin gewöhnlichen königl. Gewalt, noch den gleichfalls vorhin gewöhnlichen Befugnissen der Dominorum Terrestrium einen Abbruch zu thun, weil die Regeln des natürlichen Rechtes nicht gestatten, die Gerechtsame eines Dritten, ohne dessen Verschulden, zu kränken; so sind ganz wohlbedächtlich in jene Einladungsschreiben die Wörter: „exceptis tamen antiquis et solitis ante omnem Turca„rum invasionem, Regum et Dominorum Juribus", und in die Privilegien, der Zehenden, Contributionen und Quartieren halber überhaupt die Verwahrung eingeflossen: „quod in Decimis, contributionibus et quarteriis, NB. „antiqua Immunitate gaudeant."

Insoweit ist man also von Seiten Ungarns allerdings gegründet, auf den usum praehabitum sich zu beziehen; nachdem aber in den Privilegien sich ohnehin deutlich ausgedrückt befindet, in welchen Fällen der usus praehabitus die Richtschnur abzugeben habe: so hat sich nach dem frühzeitigen Hintritte weil. Kaiser Carls VI. Majestät die Ministerialconferenz dem Antrage, sothane Privilegien überhaupt ad usum praehabitum einzuschränken, aus der Ursache völlig widersetzt, weil nach diesem Antrage deren Gültigkeit auch außer besagten Fällen hätte angefochten werden können. Und da zumal der darüber erfolgte allerhöchste Entschluß, nach der Conferenz Meinung ausgefallen, auch vermöge dieses Entschlusses der ungarischen Hofcanzlei Bestäti-

stätigungsurkunde der illyrischen Nation Privilegien, ungeachtet der vielen dagegen gethanen Bestrebung, ausgefertigt werden müssen; so hätte man wohl glauben sollen, daß derenthalben in Zukunft nichts mehr würde angeregt werden.

Allein nach des Grafen von Stahrenberg Tode ist es gleichwohl zu wiederholtenmalen, und besonders bei der Gelegenheit, da im Jahre 1755 der Kaiserin Königin Majestät in Illyricis ein System festzusetzen anbefohlen, aufs neue erfolgt; und ob man gleich hierin bis jetzt noch nichts erlangt hat, so scheint doch die Besorgniß nicht ganz leer zu sein, daß in hierzu günstig anscheinenden Umständen immerzu dieselbe Frage aufgewärmt werden dürfte.

Eben darum aber, und weil mir indessen hinwiederum nicht unbekannt ist, daß dann und wann die im Namen der illyrischen Nation bei Hof anzubringenden Verlangen so weit getrieben werden wollen, daß die „antiqua et solita „ante omnem Turcarum invasionem Regum et Domino- „rum Jura“ dadurch gekränket, und die Immunitas a Decimis, contributionibus et quarteriis weiter, als sie von Alters statt gehabt, ultra limites antiquae Immunitatis, erstrecket würde; so habe ich es dem allerhöchsten Dienst gemäß ermessen, vorausstehender sehr wichtig zu sein scheinender Anmerkung alles mögliche Licht zu geben.

Mir ist kein Theil nec beneficio nec injuria bekannt; und mein unabänderlicher Vorsatz gehet je und allezeit dahin, niemanden zu Liebe noch zu Leid, sondern ganz unpartheiisch zu urtheilen, welches mir aus den im Eingang des gegenwärtigen kurzen Berichts bereits erwähnten Ursachen insbesondere in den illyrischen Angelegenheiten nöthig zu sein scheint; und wenn ich Punkt für Punkt alle diejeni-

gen

gen Anstånde nochmals mit Bedacht erwåge, welche sich diesfalls von Zeit zu Zeit ergeben, und theils ehedessen, theils seit dem Jahre 1753 durch meine Hånde gelaufen sind: so kann ich mich nicht enthalten, zu glauben, daß, wenn man in jeder Vorfallenheit obige Richtschnur bestån- dig vor Augen gehabt und selbiger gefolget håtte, håufige unnůtze Schreiberei, überflůßige Conferentialberathschla- gungen, die in Schöpfung eines allerhöchsten Entschlusses vorgefundenen Schwierigkeiten, und mit einem Worte, un- endlich viele unannehmliche Schådlichkeiten vermieden wor- den wåren.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von wichtigen Zufällen, welche die illyrische Nation in k. k. Erblanden betroffen.

Das Schicksal der unter des Erzhauses Botmäßigkeit befindlichen illyrischen Nation war für dieselbe theils günstig, theils widrig, und hat sich entweder auf gesamte Nation oder nur einen Theil derselben erstrecket.

Günstig war es meistentheils, wenn man ihrer wider einen auswärtigen Feind vonnöthen hatte; oder wenn man von den griechischen Kaufleuten im gemeinsamen Handel und Wandel Nutzen ziehen zu können glaubte; oder endlich, wenn man von ihnen eine gedeihliche Mitwirkung zu Dämpfung einheimischer Unruhen zu hoffen und zu erwarten hatte.

In den, noch vor Mathiä Corvini Regierung, von Zeit zu Zeit, und nicht für beständig den Griechen verliehenen, die Contributionsbefreiung enthaltenden Privilegien wird ihre Dienstleistung ausbedungen.

Zufolge des Prucker Libells haben sich die in den an Innerösterreich angränzenden öden Bezirken niedergelassenen Griechen, gegen gedachter Bezirke Einräumung und gegen den ihnen von dortigen Landschaften zugedachten Sold, zur Verwahrung der innerösterreichischen Gränzen wider jeglichen feindlichen Einfall verbunden. Und da sie sich theils im

dreißig-

dreißigjährigen Kriege, theils vorher schon, da die Reformation in Innerösterreich am stärksten betrieben worden, um den großen Religionseiferer, Ferdinand II., sehr verdient gemacht hatten, so hat derselbe ihnen 1627 besondere Privilegien und Freiheiten ertheilt, die noch in beiden Generalaten in hohem Werthe sind, und zu Szeverin wohlverwahrt aufbehalten werden.

In Rücksicht auf die Handelschaft wird ihnen sogar in Siebenbürgen, wo sie insgemein als Jobbagiones sehr bedrückt werden, an 30 Orten die freie Religionsübung nicht streitig gemacht, und ihre Kaufleute besser als die griechischen gehalten. Eben dieser Rücksicht haben sie auch das zu Triest erhaltene Schutzdiplom zu verdanken.

So lange die innerlichen Empörungen in Ungarn fortgedauert haben, das ist vom Jahre 1526 bis 1711 sind sie aller Orten, wo das Erzhaus die Oberhand behauptet, von demselben kräftigst geschützt worden, und haben noch überdies den damals fürwaltenden Zeitumständen zuzuschreiben, daß der ganzen Nation in den darin erwähnten Landen im Jahre 1690 sehr ansehnliche Privilegien verliehen worden, welches mithin die günstigste Begebenheit ist, welche in den k. k. unter den Privilegien begriffenen Erblanden die illyrische Nation betroffen, und welcher man mithin die darin befindliche große Anzahl derselben hauptsächlich zu danken hat.

Alles Obige, außer dem für die Nichtunirten zu Triest erst unter der nunmehrigen glorreichen Regierung ausgefertigten Schutzpatente, hat sich noch vor dem Antritte der Regierung Carls VI. Majestät zugetragen; gleichwohl aber hat unter dieser die Aufmerksamkeit für die Aufnahme der illyrischen Nation nicht ab = sondern eher zugenommen.

Das Andenken der theils in dem vor dem Carlowitzer Frieden vorhergegangenem Türkenkriege, und theils wäh-

rend

rend den Ragozischen Unruhen geleisteten ersprießlichen Dienste war allzufrisch, um so bald vergessen zu werden. Die Minister, welche damals das meiste vermochten, hatten alles gegenwärtig, und glaubten in die Fußstapfen ihrer Vorfahren, beider Grafen Ulrich Kinsky und Strattman, treten zu müssen. Ueberdies war man noch im Krieg mit Frankreich verwickelt: man sah sich von allen an dem bekannten großen Bündnisse Theil habenden Mächten und Höfen verlassen, und sogleich nach geschlossenem Badner Frieden war die Gefahr eines der ganzen Christenheit großes Unheil androhenden Türkenkrieges vorhanden; man hatte also auch der nichtunirten Griechen zu sehr vonnöthen, als daß man ihnen etwas Billiges hätte versagen können.

Ihre Privilegien wurden nicht nur im Jahre 1713 gewöhnlichermaßen bestätigt, sondern es folgte auch bald hernach im Jahre 1715 eine fernere, der vorigen Bestätigung noch mehr Kraft beilegende zweite, womit es folgende Beschaffenheit hatte.

Es war nämlich in die Josephinische Bestätigungsurkunde folgende Clausel eingeflossen: „reservantes insuper nobis plenissimam facultatem, reddita per Dei Benignitatem, eorundemque Illyricorum et aliorum fidelium nostrorum subditorum conjunctam operam, Regno nostro Hungariae et finitimis Provinciis Nostris Tranquillitate easdem Immunitates, Praerogativas et Privilegia ulterius explicandi, ac in meliorem pro temporum conditione ordinem redigendi.“

Ob nun gleich diese Clausel nicht undeutlich dahin abzielte, der Nation (mit deren Beihülfe man die Ruhe wieder herzustellen verhoffte) Freiheiten eher zu verwahren, als zu kränken: so besorgten sie doch und besonders der Nation nichtunirter Theil, daß, weil mittlerweile die Ruhe wieder hergestellt worden, und der ungarische Landtag zu

Pres-

Presburg versammelt war, daher Anlaß genommen werden dürfte, sothane Privilegien zu ihrem Abbruch auszulegen; daher sie durch ihren damaligen Metropoliten Vincentium Poppovich, um beruhigt zu werden, schriftlich und inständigst baten. Ihre Bitte wurde auch erhört und mittelst einer zweiten feierlichen Bestätigungsurkunde, die allerhöchste Willensmeinung, in nachfolgenden sehr merkwürdigen Ausdrücken zu erkennen gegeben:

Nos qui universos fideles subditos nostros et Vasallos in Privilegiis Immunitatibus et Praerogativis a nobis et praedecessoribus Nostris probe impetratis inviolabiliter tueri, conservarique semper cupimus, dignum sane et justum esse censuimus, ut non minus praefatae Nobis dilectae Nationis Illyricae seu Rascianae (quae excusso jugo Turcico sub umbra Protectionis, Potestatisque Augustae Domus Nostrae, legitimorum utpote Regni Hungariae Regum cum Laude confugit, et se suosque posteros inviolabilis Devotionis, fidelitatis atque obedientiae Juramento et Vinculo demisissime subjecit, fidelia quoque proficua hactenus servitia Nobis et Reipublicae Christianae praestitit, atque imposterum et cunctis futuris temporibus demisse praestare spopondit) commodis studeamus, eumque in finem promissae humillimae Ejus petitioni et supplicationi benigne deferamus, Eamque in Juribus suis et privilegiis hactenus impertitis contra turbatores quoscunque, aut mentis, Intentionisque nostra Depravatores clementer manuteneamus et protegamus.

Animo igitur bene deliberato, sano Consilio atque de Plenitudine potestatis Nostrae Caesareo Regiae, inhaerendoque Diplomati Nostro Protectorio ex Cancellaria Nostra Hungarico-Aulica Regia die 16. Febr. nuperi ad status et ordines Regnorum nostrorum Hungariae, Dal-

matiae, Croatiae et Sclavoniae emanato et expedito per recens hoc Mandatum Noſtrum perpetuo valiturum, non modo clementer ſtatuimus, ordinamus atque volumus ut praemiſſa Indulta, Immunitates et Privilegia dictae genti, Populoque Raſciano, ipſiusque Archiepiſcopis ſive Metropolitis et Epiſcopis clementer hactenus conceſſa, ſemper firma atque rata ſint et maneant, Ipſique contra praemiſſa gravamina et Turbatores quoscunque Mediantibus Dicaſteriis et Magiſtratibus Noſtris in dictis Regnis Noſtris ſtabilitis et ſubordinatis, ad Inſtantiam ſive Requiſitionem praemiſſae Nationis, illiusque Rectorum et officialium manu forti prompte proſequatur et defendatur.

Verum et reſervatam in praefatis Confirmationibus clauſulam eatenus declaramus et benigne explicamus: ut videlicet ſaepedicta Privilegia, Immunitatesque Illyricae ſeu Raſcianae clementer conceſſa tam diu illaeſa perſiſtere, et dicta Noſtra devota natio in eorum quieta et pacifica poſſeſſione et fruitione ſine omni Impedimento et moleſtia conſervari debeat, quamdiu Eadem in debita erga Nos et Auguſtam Domum Noſtram uti ſemper confidimus, fidelitate, Devotione et obedientia illibate perſtiterit et duratura eſt."

Nicht leicht hätte mit mehrerm Nachdruck die gemeſſene allerhöchſte Willensmeinung zu erkennen gegeben werden können, und es verdient insbeſondere bemerkt zu werden, daß in Gleichförmigkeit alles Obigen von der königl. ungariſchen Hofkanzlei ſelbſt ein Mandatum Protectorium an die damals auf dem ungariſchen Landtage verſammelt geweſenen Herren Stände erlaſſen worden, ohne daß dieſe in den nachher geſchloſſenen Diätalartikeln dagegen etwas eingewendet hätten. Ueberdies iſt eben dieſes Diplom der Beſtätigungsurkunde der glorwürd. ungariſchen Königin Maj.

Maria

Maria Theresia vom 24. April 1743 gleichfalls einverleibt worden.

Alles dieses konnte jedoch eben so wenig Dero allerdurchl. Vorfahren, die Kaiser und Könige, Leopold, Joseph und Carl VI. als Allerhöchstdieselbe abhalten, für die Union und deren Aufnahme unterdessen besorgt zu sein. Eines ist mit dem Andern gar wohl vereinbarlich, sobald es nur dergestalt angeschickt wird, daß Freiheiten, Privilegien und Zusagen dadurch nicht gekränkt werden, oder wohl gar der Union selbst mehr geschadet als genützt wird.

Alles kam mithin und kömmt noch jetzt auf die Art an, wie man sich hierbei benimmt, und auf die Mittel, die man hiezu anwendet. Zu weil. Kais. Leopold Zeiten ist man desfalls sehr vorsichtig und weislich zu Werke gegangen. In demselben Jahre der Leopoldinischen Einladungsschreiben und der sodann verliehenen Privilegien, nämlich im Jahre 1690 ist durch unermüdete Bemühung der Patrum Societatis Jesu zu Fünfkirchen der Pater des Calugier-Klosters St. Basiliiordens zu Drahovitza bewogen worden, zur Union herüberzutreten, und nebst mehrern andern, welche das eidlich bekräftigte Glaubensbekenntniß eigenhändig unterschrieben, sich im Namen aller zwischen der Donau und Drau wohnenden Griechen dazu öffentlich zu bekennen.

Wie die hiervon vorhandenen Originalschriften besagen, haben die Patres Soc. Jesu sich vorher geraume Zeit angelegen sein laßen, den Prior und andere, so mit ihm waren, in der Glaubenslehre wohl zu unterrichten, jedoch ist in dem abgelegten Glaubensbekenntnisse von den 4 Artikeln, wo ein Unterschied zwischen der occidentalischen und orientalischen Kirche sich äußert, nichts ins besondere erwähnet, sondern nur dem päbstlichen Stuhl sich unterworfen und überhaupt gemeldet worden, alles zu glauben, was dieser leh-

ret. Ingleichen hat man dem Prior zur bischöflichen Würde Hoffnung gemacht, auch selbige wirklich für ihn ausgewirkt; und endlich hat man gesamten dortigen Einwohnern im Namen der Hofkammer, als in deren Namen alles verhandelt worden, den Cammeralschutz aufs kräftigste versprochen.

Wie nun einerseits an allem dem recht und wohl geschehen, also ist hinwiedernm auch andererseits nichts weniger als zu tadeln, daß sich dadurch Kaiser Leopold von Erlassung der Einladungsschreiben an die Nichtunirte, und von Ertheilung der ihnen verliehenen Privilegien keineswegs abwendig machen lassen.

Der Prior hatte die Bekehrung der zu gewinnen versprochenen Nichtunirten über sich genommen. Es scheint aber nicht, daß er hierin glücklich gewesen; deswegen hat aber doch der fromme Kaiser diejenigen, welche sich in das in ihrem Namen abgelegten Glaubensbekenntniß nicht gefügt, nicht nur nicht pro Apostatis gehalten, sondern ihnen im Gegentheil noch in demselben Jahre die vollständige Gewissensfreiheit, und was nach ihrem Glauben der Gottesdienst nur immer erheischte, auf das bündigste versichert. Auch nachdem dieses geschehen, hat der Kaiser auch nach der Hand, nicht durch Zwang oder Bedrückung, welche die Gemüther viel mehr zu entfernen als zu gewinnen pflegen; sondern durch Sanftmuth, Liebeswerke, Gutthaten und christlichen Unterricht die Nichtunirten nach und nach herbeizubringen gesucht, und sogar auch diesen christlichen Unterricht dergestalt abzufassen sich beflissen, daß nicht nur keine Abneigung, sondern vielmehr große Achtung für gesamte Nation durchaus hervorleuchtete. Anstatt das Schisma zu verabscheuen, teuflisch zu nennen, und den Unterschied in der beiderseitigen Glaubenslehre über die Gebühr zu erheben, wie es in spätern

tern Zeiten nur allzuoft erfolgt ist, bestrebte man sich im Gegentheil, besagten Unterschied ohne des Glaubens Reinigkeit etwas zu benehmen, als sehr gering, und die Vereinigung der orientalischen Kirche mit der occidentalischen als sehr leicht darzustellen; das Gleichgültige von den wesentlichen irrigen Sätzen abzusondern; die durch acht Jahrhunderte fortgedauerte durchgängige Gleichförmigkeit in Glaubenssachen, das mehrmalige Einverständniß der Christenheit, den ihr daher jederzeit zugegangenen großen Nutzen, hingegen aber auch den auf die Spaltung und jedesmaligen Wiederabfall erfolgten großen, und sogar die gänzliche Zerstörung des christlichen orientalischen Kaiserthums verursacht habenden Schaden beweglich vor Augen zu legen; die Ursachen sowohl der Spaltung als jeglichen Wiederabfalls von der Union, besonders, daß sie lauter weltliche Absichten, und den Ehrgeiz eines bösen Mannes zum Grunde gehabt, auch daß das, was von dem Dogmate arglistig von ihm mit eingeflochten worden, lediglich zum Deckmantel gedienet habe — aus den Geschichten anzuzeigen, mithin auf solche Weise den Fingerzeig zu geben, wie gesamte herübergetretene Nation, sobald sie sich nur dem römischen Stuhl unterwirft, nicht nur die ihr verliehenen Privilegien ruhig genießen, sondern sogar der herrschenden gleichgehalten werden solle.

Alles dieses ist aus obangezognen gelehrten Buche des Patris Szent Ivany, so derselbe besagtermaßen, nach Anleitung des Primatis, des ältern Cardinals Collonitsch, verfaßt hat, mit mehrern abzunehmen. Heut zu Tage aber würde der ungarisch = lateinische Clerus zu solcher Gleichhaltung dem griechischen, sobald er sich zur Union bekennt, schwerlich mehr Hoffnung geben wollen. Inzwischen ist damalige so vorsichtig genommene Bemühung, nach des from-

men Kaisers heilsamer Willensmeinung nicht ohne gedeihlicher Frucht verblieben.

Die Abneigung von der Union hat abgenommen, und das gute Vernehmen zwischen der lateinischen und griechischen unirten und nichtunirten Geistlichkeit hat obgemeldtermaßen bis nach dem Schlusse des Carlowitzer Friedens fortgedauert.

Ingleichen hat eben dieser fromme Kaiser auch in Siebenbürgen, ob sich gleich die Privilegien der illyrischen Nation nicht dahin erstrecken, durch sanften, mit Gnaden begleiteten Zuspruch und nicht durch Zwang die Union auszubreiten sich beflissen, wie aus folgendem erhellen wird.

Bevor dieses Fürstenthum unter des Erzhauses Botmäßigkeit zu seiner Zeit wieder gekommen, war die katholische Religion daselbst nicht nur unterdrückt, sondern fast gänzlich ausgerottet. Der Kaiser konnte sich noch überdies in damaligen Umständen nicht entäußern, dortigen Lutheranern, Reformirten und sogar Arrianern, den vollständigen Genuß der bis dahin genossenen Freiheiten und Gerechtsame mittelst des berühmten Diplomatis vom Jahre 1691, so noch heutigen Tages von den mehresten siebenbürgischen Ständen für ihr Palladium angesehen wird, auf das kräftigste zu versichern. Und er würde der katholischen Religion, ja der Christenheit gar sehr geschadet haben, wenn er sich nicht hierin willfährig bezeigt hätte, indem er dadurch den ruhigen Besitz des Fürstenthums erschweret haben würde. Er hat sich also, wie billig, damit begnüget, der katholischen Religion allein die verlorne Freiheit wieder zu verschaffen, und sich vorzubehalten, dieselbe insoweit zu begünstigen, als es ohne Abbruch der übrigen NB. recipirten drei Religionen geschehen könnte.

Die im Fürstenthum in großer Anzahl befindlichen nichtunirten Wallachen wurden bis dahin sehr hart gehalten,

ten, das ist, sie wurden in der Dienstleistung von ihren Herren wie Sclaven tractirt, und in Religiosis waren ihre geistliche Vorsteher einem Calvinischen Superintendenten unterworfen, welcher, wie natürlich, weder für die Handhabung der Kirchenzucht, noch für den Unterricht der Jugend in ihrer Glaubenslehre sonderliche Sorge trug, sondern sie vielmehr zu einer noch üblern Irrlehre zu verleiten beflissen war.

Bei so bewandten Umständen verfiel mithin Kaiser Leopold auf den an sich sehr heilsamen und lobenswürdigen Gedanken, besagte Wallachen durch die ihnen angedeihen lassende Befreiung von den erwähnten beiden harten Drangsalen zur Union zu bringen, und damit die Anzahl der Katholischen im Fürstenthum dergestalt zu vergrößern, daß sie wenigstens den Anhängern der übrigen drei recipirten Religionen das Gleichgewicht halten könnten. Weil aber das Volk sehr roh und im Glauben wenig unterrichtet war, dieser Unterricht hingegen viele Zeit erfordert hatte; so ließ man sich vorzüglich die Gewinnung ihrer Geistlichkeit angelegen sein, und hatte keine sonderliche Mühe, dazu zu gelangen, indem man ihr versprach, sie bei dem Uebertritt zur Union der katholischen Geistlichkeit in der Freiheit von Abgaben gleich zu halten.

Auf solche Weise wurde also im Jahre 1698 die Union per acclamationem Cleri et populi, das ist, des mehrern Theils der Clerisei und verschiedener Abgeordneten der wallachischen Gemeinden eingeführt. Mittel, die man zu tadeln eben nicht Ursache gehabt haben würde, wofern man nur unmittelbar hernach für den genugsamen Unterricht in Glaubenssachen, und besonders in den 4 Artikeln, wo sich ein Unterschied zwischen der orientalischen und occidentalischen Kirche äußert, Sorge getragen hätte. Allein, hierin ließ man es, glaublich, weil es an genugsamen tüchti-

gen Lehrern im Lande ermangelte, fehlen; folglich konnte auch die Unionsannahme nicht von solchem Bestande und von solcher Wirkung sein, um gesamte dortige Wallachen für wahrhaft unirt und bekehrt zu halten, so wie man es auch in der eignen verfaßten Historie von dem Ursprunge und Aufnahme der Union zu behaupten, sich nicht getrauet, sondern nur erwähnt hat, daß damals zur Union, wie es auch wahr ist, der Grund gelegt, oder dieselbe gepflanzt worden. Allein, da sie vorgeschriebenermaßen noch sehr wankend war; so hat drei Jahre nachher, nämlich den 12. Dec. 1701, der nämliche fromme Kaiser Leopold sich bemüßigt gefunden, den zur Union sich nicht bekennen wollenden Wallachen, ungeachtet der im Namen Aller erfolgten Acclamation, den vollständigsten Toleranzgenuß auf das bündigste zu versichern. Man ist also damals auf das Vorgeben und die Meinung, so seit kurzem geltend gemacht werden wollen, noch nicht verfallen, daß es genug sei, daß von dem Landesfürsten den Wallachen in Siebenbürgen eine Religion vorgeschrieben werde, um derselben blindlings beizupflichten, oder daß wegen der erfolgten Acclamation alle sich dort befindende Griechen auf einmal wahrhaft unirt worden, und kein Nichtunirter mehr zu dulden wäre.

Die Erfahrung gab das gerade Widerspiel bald zu erkennen; mithin hat Kaiser Leopold vorbesagte Versicherung zu ertheilen um so weniger sich entäußern zu können geglaubt, da man sich noch nicht beigehen lassen, daß Leute, die, ohne von der Union vorläufig unterrichtet zu sein, sich nur per acclamationem dazu bekennen, oder da in ihrem Namen, ohne dazu habende Gewalt und Vollmacht, von andern die Acclamation abgelegt worden, wenn sie sich nicht daran binden, pro veris apostatis gehalten und qua tales bestraft werden mögen.

Obschon

Obschon aber gegen die Versicherungsertheilung überhaupt kein Anstand obwalten konnte, so habe ich jedoch den ganzen Inhalt derselben zu vertheidigen nie übernommen, sondern es hat mir im Gegentheil sehr bedenklich geschienen, daß man darin den Nichtunirten dieselben Freiheiten und Wohlthaten verspreche, wenn sie zum Lutheranismo, Calvinismo oder Arrianismo, als wie, wenn sie sich zur katholischen Religion, oder, welches einerlei ist, zur Union bekennen würden, wo doch dem Staate und der Kirche durch nichtunirte Griechen weit weniger Abbruch als durch Lutheraner, Reformirte und Arrianer geschieht. Daher ist auch in allem, was ich aufgesetzt, sothaner Urkunde anders nicht, als insoweit sie die Toleranzversicherung in sich enthält, gedacht worden, indem ich mir nicht beigehen lassen können, daß vielbesagte Urkunde der nichtunirten Geistlichkeit in Siebenbürgen möglicher Dinge gänzlich unbekannt sein könnte, nachdem selbe nicht nur in Lünigs Codice Germaniae Diplomatico unter den die Verfassung des Fürstenthums Siebenbürgen betreffenden Urkunden sich eingerückt befindet, sondern auch der Metropolit in seiner Bittschrift sich darauf bezogen, und vornehmlich gesteift hat.

Was solchergestalt zum Besten der Union verordnet worden, ist mithin nicht unter die widrigen, sondern vielmehr unter die gesammter illyrischer Nation zugestoßenen günstigen Begebenheiten zu zählen. Und gleiche Bewandniß hat es mit dem, was unter der Regierung des Kaisers und Königs Joseph sich in Ansehung dieser Nation begeben. Ein großer Theil des Königreichs Ungarn war in der Rebellion verwickelt; verschiedene katholische Magnaten vergrößerten die Anzahl der Rebellen. Sogar ihr Oberhaupt Ragozzi gab sich für katholisch aus; und nichts destoweniger wurden die Verlangen der Lutheraner und Reformirten, auch wenn sie noch so ungereimt und dem wahren Glauben nach-

theilig waren, von ihnen in den Pacifications-Handlungen kräftigst unterstützt, und im Felde, so viel an ihnen war, äußerst verfochten, ja, man ließ sich sogar in unchristliche Einverständnisse mit den Ungläubigen ein. Was also in dergleichen Umständen ungarischer Seits zum Nachtheil der Raizen angebracht worden, konnte bei Hofe keinen Eindruck machen, und die Raizen hatten während der kurzen, doch siegreichen Regierung Kaisers und Königs Joseph keine andern Drangsale, als von den Rebellen, da, wo selbe die Oberhand hatten, zu befürchten, wie dann auch in Siebenbürgen, ungeachtet weder Zwang, noch Gewalt zu Hülfe genommen worden, die Union nicht ab- sondern zugenommen, indem das, was Kaiser Leopold gepflanzt hatte, von seinem Sohne, Kaiser Joseph, durch wiederholte Freiheiten, die er den Unirten angedeihen lassen, begossen und mehr emporgebracht wurde.

Doch hat allererst unter des letztverstorbenen allerhöchstsel. Kaisers Carl VI. Maj. Regierung die Union in Siebenbürgen einen rechten Bestand bekommen, und abermals nicht mittelst der Nichtunirten Verfolgung, sondern mittelst Begünstigung derselben und mittelst der in den glücklichen Jahren Dero glorreichen Regierung für den zugleich sanften und zureichenden Unterricht eines bedaurungswürdigen sehr zahlreichen Volks getragenen großen Sorgfalt. Se. Maj. haben zu solchem Ende ein eignes unirtes Bisthum und Basilianer-Kloster, so die Stelle eines Kapitels zu vertreten hatte, gestiftet, auch mit zulänglichen Einkünften versehen, und damit der Union einen solchen Vorschub gegeben, daß man sie vollkommen eingewurzelt zu sein hoffet.

Daher heißt es im Eingang vorerwähnter Historie von der Union in Siebenbürgen: quod unio in Transylvania sub Leopoldo fuerit *plantata* sub Josepho repetitis Immunitati-

nitatibus *rigata* et sub Immortalis Reminiscentiae Carolo VI. magnis Impendiis, utpote integri Dominii Collatione Episcopatu Unitorum ibidem et Monasterio Monachorum ordinis S. Basilii ejusdem ritus vicem Canonicorum et Capituli penes Episcopum obitura, large fundatis *amplius promota* et uti sperabatur, *jam pene irradicata*.

Woraus zugleich abzunehmen ist, daß noch zu der Zeit, als der berühmte Impostor nebst dem eignen so reichlich begnadigten unirten Bischof, Baron Klein, sehr viele Wallachen wieder zum Abfall von der Union brachte, weder das siebenbürgische Gubernium, noch die hiesige siebenbürgische Canzlei geglaubt haben können, „daß, außer an drei „Orten, alle Wallachen in Siebenbürgen, alle ihre Popen, alle ihre Kirchen vorher unirt gewesen, und alle ihre „Kinder von unirten Popen getauft worden;" wie seit einigen Jahren zu Begründung der angerathenen, nicht allzugünstig ausgeschlagenen Entschließungen, für eine unläugbare Wahrheit angegeben worden. Zu wünschen wäre also gewesen, daß man sogleich, als dieses Vorgeben zum Vorschein gekommen, dessen Grund oder Ungrund untersucht hätte.

Allein, hierauf hat man es nie wollen ankommen lassen, indem jenen, welche es vertheidigten, nicht verborgen sein konnte, daß zur selben Zeit, als in Siebenbürgen alles ruhig und die größte Hoffnung der daselbst tief eingewurzelten Union vorhanden war, vermöge der jährlich verfaßten Conscription dortiger Wallachen annoch gegen 500 Popen in gedachtem Fürstenthum sich als nichtunirt öffentlich bekennet, und als solche daselbst geduldet worden. Eine Anzahl, die für alleinige drei Oerter von keinem allzugroßen Umfange, Jedermann übermäßig scheinen muß: wobei noch mehrere Beweise beigebracht werden können, daß unter Kaiser Carls VI. Regierung den nichtunirten Wallachen in Siebenbür-

benbürgen der Zutritt zu den nichtunirten Bischöfen außer Landes, ohne eben diesen Zutritt lediglich auf die Einwohner dreier Oerter einzuschränken, gestattet worden; gleichwohl aber während dieser Gestattung die Anzahl derer, so sich zur Union, ohne davon gehörig unterrichtet zu sein, bekennet, zu- und nicht abgenommen habe. Dem allem zufolge hat bis zum frühzeitigen Hintritte des höchstsel. Kais. Maj. sogar auch die unter den Nationalprivilegien nicht begriffenen, und doch einen beträchtlichen Theil der illyrischen Nation ausmachenden siebenbürgischen Wallachen kein ungünstiges Schicksal, außer insoweit sie dann und wann von ihren Herren bedrückt worden, betroffen, so wie sie hinwiederum aber auch ruhig, treu und gehorsam verblieben sind.

Noch günstiger war in Ungarn das Schicksal gesamter Nation unter Kaiser Carls VI. glorreichen Regierung. Schon oben ist erwähnt worden, was für eine Versicherungs- und Bestätigungsurkunde Allerhöchstderselbe zu ihrem Behufe im Jahre 1715 ertheilet; wie ingleichen, daß der zu Passarowitz mit den Türken geschlossene Friede ihr in verschiedenen Stücken nahmhaft zu statten gekommen.

Zwar hat Anfangs in Anstand gezogen werden wollen, ob sich die Leopoldinischen Privilegien auf die durch besagten Frieden dem Erzhause überlassenen Länder zu erstrecken hätten? Allein, da außer Siebenbürgen die übrigen in gedachten Privilegien ausdrücklich benannt waren; so fiel die Entscheidung für die Nation, doch unter gewissen Vorsehungen oder Modificationen, aus. Nicht nur die meisten Ungarn, sondern auch viele Deutsche waren ihrem Verlangen, unter dem Vorwande des dadurch verkürzt werdenden Cameralinteresse, zuwider.

Dieses hätte sich einigermaßen hören lassen, wenn sich bald gezeigt hätte, daß ein großer Theil der neueroberten

Län-

Länder an Privatleute verschenkt worden, wozu der höchstsel. Kaiser sich desto leichter verleiten ließ, weil viele, die damals sein Vertrauen besaßen, und dabei ihren Nutzen fanden, solches angerathen. Es ist hierin aber nicht zum besten gehandelt worden, und es würde allerdings ersprießlicher gewesen sein, den verschenkten großen Strich Landes, oder wenigstens dessen größern Theil, mit streitbaren Gränizern zu besetzen: zumal, da die neuen Eigenthümer oder deren Beamte ihre Unterthanen nicht so, wie es hätte sein sollen, verschonten, und noch vielweniger dortigen Einwohnern, wie sie es hoffen ließen, aufhalfen. Als dies nun dem höchstsel. Kaiser einige Jahre vor seinem Tode angezeigt worden, so hat derselbe unter dem Präsidio des Grafen v. Windischgräz, nachherigen Statthalters, mit Zuziehung beider Grafen Hamilton und Khevenhüller, des Freiherrn v. Engelshofen, beider Gebrüder von Koch und des Holler v. Dollhofen eine Commission angeordnet, die der Sache Bewandniß zu einer fernern Conferentialberathschlagung vorzubereiten hatte, welche hiernächst den 6ten Mai 1757 beim Graf v. Stahrenberg in Beisein des Landmarschalls, Gr. v. Harrach, des Kammerpräsidenten, Gr. v. Dietrichstein, des General-Kriegscommissarii, Grafen v. Nesselrode, dann obbesagter Personen vor sich gegangen. Und die über den erfolgten Conferentialvortrag geschöpfte ausführliche allerhöchste Resolution ist um so merkwürdiger, da sie klar zu erkennen giebt, wie sehr der höchstsel. Kaiser sowohl den Mißbrauch seiner Gnade, als die gegen seine gerechteste Willensmeinung ausgeübten Bedrückungen dortiger von dem türkischen Joche befreiten Unterthanen empfunden habe. Dem zufolge ist nach dem Einrathen der Conferenz, unter dem Namen der Carolina, die berühmte Verbesserung der Neoacquisitorum vor sich gegangen, wobei es bis zu der übereilten Einverleibung mit dem Königr. Ungarn verblieben.

In entfernten Landen kann der erleuchtetste Monarch zum Besten der Unterthanen nicht allezeit das bewirken, was er gern wollte, mithin hat derselbe nur darauf bedacht zu sein, zeitlich zur Kenntniß der Sachen zu gelangen, und wenn er dazu gekommen, das entdeckte Uebel, sobald es sein kann, abzustellen; und dies hat sich noch vor des letztverstorbenen Kais. Maj. Regierung sein Hr. Vater angelegen sein lassen, indem er gleich nach dem Carlowitzer Frieden zur Einrichtung des Königreichs Sclavonien die Caraffische Commission dahin abgeordnet, welche aber durch den Ragozischen Aufruhr im Jahre 1702 unterbrochen worden. Jetztgedachtes Königreich, so lediglich unter der Militair-Jurisdiction gestanden, wurde sodann nach der Stillung des besagten Aufruhrs von dem Militair mehrmals, und besonders von dem General Petrasch hart und so bedrückt, daß darüber Unruhen entstanden, die gleichfalls zum Deckmantel mißgebraucht worden, obgedachte Schenkungen, als dem Lande ersprießlich, vorzuspiegeln. Weil aber die im Jahre 1736 angebrachten sclavonischen Beschwerden bei obiger Untersuchung guten Theils gegründet befunden worden, so ist selben das Jahr darauf mittelst der Carolina abgeholfen und damit bewirket worden, daß sich im letzten Türkenkriege dortige Einwohner nicht so, wie die Wallachen im Bannat, widerspenstig und untreu erfinden lassen, welches letzteres gleichfalls nicht erfolgt sein würde, wenn nicht der Feldmarschall, Graf von Mercy, der sich von Wallachen und Raizen gleich lieben und fürchten gemacht, ob er gleich beiden nichts geschenkt, in der Schlacht bei Parma etliche Jahre vorher das Leben eingebüßt hatte. Hieraus erhellet abermal, wie viel bei der illyrischen Nation darauf ankomme, daß man sich gegen sie geschickt zu betragen wisse, und dasselbe wird durch noch mehrere Begebenheiten unter der letztern Regierung bekräftigt.

Se. kaiserl. und königl. apostol. Majestät haben ungeachtet der in Ungarn der illyrischen Nation zukommenden Privilegien die Sorgfalt für die Ausbreitung der Union auch da nicht außer Acht gelassen. Allerhöchstdieselben haben aber zugleich ermessen, daß von Ihrer Bemühung so lange keine dauerhafte Frucht zu hoffen sein werde, als es an einem gelehrten, mit der sanften Bekehrung der Irrgläubigen sich beschäftigenden Clero und andern zu eben diesem Endzweck abzielenden diensamen Mitteln gebreche.

Sie haben also unter andern in Betracht gezogen, daß in der weitschichtigen, im Umkreis dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns nicht viel nachgebenden Großwardeiner Dioces eine sehr geringe Anzahl katholischer Einwohner, und außer dem nachher prächtig aufgeführten, mit solchen Einwohnern aber bei weitem nicht angefüllt werden mögenden Doms nur zwei alleinige katholische Pfarren, hingegen ein überaus reiches, jährlich bis 70,000 fl. ertragendes Bisthum, und ein der Proportion nach gleichfalls sehr reiches Domkapitel daselbst vorhanden, die völlige übrige Dioces aber theils mit Nichtunirten und theils mit Calvinisten angefüllt sei.

Aus diesem Grunde haben Ihro Majestät den päbstl. Stuhl angegangen, daß ein Theil der überflüßigen bischöflichen Einkünfte zum Behuf sowohl der Union, als des wahren Glaubens angewendet, und hiezu ein jeweiliger Bischof mit gemeinsamem Einverständniß des päbstlichen Stuhls und des Königs verbunden werden solle, welches auch im Jahre 1723 zu Rom erhalten, und 17,000 fl. jährlich pro Mensa Episcopali, der völlige Ueberrest der bischöflichen Einkünfte aber zu dem doppelten oberwähnten Endzweck gewidmet worden. Leider ist aber diese Verfügung, wozu doch die Pflichten eines obern Seelenhirten jeden Bischof ohnehin verbinden, seit so langer Zeit unbefolgt geblieben,

hinge-

hingegen im Jahre 1737 vom damaligen Großwardeiner Bischof, so zugleich des Byharer Comitats Obergespann ist, Commissarien ausgeschickt worden, welche die nichtunirte Gemeinde durch Abgeordnete vorgeladen, und ohne vorhergegangenen Unterricht von der Union diese Abgeordnete dahin zu bereden gesucht, daß sie sich auf die unformlichste Art zur Union bekennen möchten, welches nachher dem Bischof und Kapitel zum Vorwand gedient, daß sie von ihnen die Zehenden, wovon die Nichtunirten, vermöge uralter Observanz, daselbst frei waren, mit äußerster Schärfe eingetrieben. Dieses war um so mehr ärgerlich und gar nicht zu widersprechen, daß diesem gar nicht erbaulichen Mißbrauche durch ein eigenes, von dem nunmehrigen Palatino, als ungarischen Hofcanzler, unterschriebenes Rescript Einhalt gethan werden müssen.

Gedachter Eigennutz war um so mehr zu bedauern, da, wie leicht zu ermessen, die Union dadurch verhaßt werden mußte, anstatt befördert zu werden. Dem höchstseligen Kaiser ist die Schuld davon nicht beizumessen, was Allerhöchstderselbe mit dem päbstlichen Stuhl veranlaßt, war und ist, wofern es zu Stande kömmt, noch heilsam, aber durch widige Untergrabungen derer, die den Religionseifer beständig im Munde geführt haben und noch führen, und ihrer Fürsprecher vereitelt worden. Inzwischen hat man gleichwohl, um von einer ersprießlichen Bemühung, das Seelenheil befördert zu haben, ein großes Gepränge zu machen, sich nicht gescheuet vorzugeben, als wären daselbst Nichtunirte in der Großwardeiner Diöces zur Union herübergetreten, unter welchem Vorwande sodann den nichtunirten Popen der Zutritt zu dortigen Gemeinden und dem Arrader Bischof die Visitation seiner Glaubensgenossen versagt worden.

Da aber hierüber nicht geringe Weitläuftigkeiten entstanden, so ist endlich beliebt worden, zur genauen Untersuchung der Sache eine Commission zu dem Ende nach Groswardein abzusenden, um durch Vorladung und Verhörung aller und jeglichen Gemeinden zuverläßig inne zu werden, wie groß in dasiger Diöces die Anzahl der Unirten und Nichtunirten sei, worauf es aber jene, welche dieses Mittel vorgeschlagen, in Ansehung Siebenbürgens nie ankommen lassen wollen, obgleich auch dort die Frage war, ob alle Wallachen unirt, oder ein Theil derselben nichtunirt verblieben? folglich NB. insoweit der Gegenstand der Sachen ganz gleich war.

Dessen ungeachtet ist mit gleicher Heftigkeit die Untersuchung im Bihaer Comitate durchgesetzt, und in Siebenbürgen bis diese Stunde hintertrieben worden, „wovon keine andere Ursache gegeben werden kann, als daß, wenn „man Leidenschaften und Vorurtheilen zu viel einräumt, „auch mit dem besten Willen leicht irre gegangen wird."

Die Untersuchung der Groswardeiner Commission fiel nun so aus, wie es die damalige illyrische Hofdeputation vermuthet, indem es sich nach häufig in Weg gelegten Hindernissen und mehrjährigem Umtriebe am Ende offenbarte, daß, weil von dem katholischen Clero für den der Nichtunirten Unterricht in der Union nicht gesorgt worden, der nichtunirten Clerisei der Zutritt zu ihren Glaubensgenossen aber gesperrt war, aus den Nichtunirten zum Theil Arrianer und zum Theil von Glaubenssachen gar keine Kenntniß habende Unchristen worden. Eine Entdeckung, die jedoch nicht verhindert hat, daß nicht die, so hieran Schuld hatten, mächtige Fürsprecher gefunden hätten, und andere, die wirklich das Licht scheuen, und unter der Hand mit Ausbedingung der gänzlichen Verschwiegenheit unstatthafte Dinge zu Verunglimpfung ehrlicher Leute anbringen, mit ihren Kunst-

griffen nur allzuoft durchzudringen sich beeifern; „wo doch „ein Jeder, der ungeachtet der zum öftern verspürten nicht „allzugeringen Begünstigung das Licht scheuet, sich eben „dadurch verdächtig macht, und wenn er noch überdies sei„nen Nächsten fälschlich angiebt, zugleich aber dessen Ver„antwortung zu verhindern sich bestrebt, unredlich und wi„der das Gewissen handelt.“

Nun sind zwar nach allem, was sich vorbesagtermaßen geoffenbaret hat, die heilsamsten Entschließungen gefaßt worden; die Commission hat sich mit Zufriedenheit der Nichtunirten geendigt, und diese haben sich auch in Punkten, die ihnen schwer ankommen mußten, nach dem Willen des Hofes gefüget. Unterdessen hat der Hof die zu Ausbreitung der Union von der Commission vorgeschlagenen Mittel genehmigt, an deren Bewerkstelligung es jedoch noch jetzt, wenigstens größtentheils, mangelt. Die Nichtunirten werden im Bihaer Comitate, ob sie gleich in vielem nachgegeben, mehr als dortige Calvinisten, immerzu angefochten, woraus der Union Gehäßigkeit zugehen muß. Es ist jedoch zu hoffen, daß, wenn man es nur einmal dahin gebracht haben wird, die päbstliche Bulle vom Jahre 1723 gehörig vollziehen und beobachten zu lassen, die Sachen auch in der Großwardeiner Diöces eine günstigere Gestalt gewinnen dürften.

Um aber, wie auch anderwärts in Ungarn, so wie dort, einer so heilsamen Absicht den nöthigen Vorschub zu geben, scheint mir nöthig zu sein, in den illyrischen Nationalangelegenheiten nachfolgende Maßregeln beständig vor Augen zu haben:

Erstlich, der Nation mit aller Treue und Glauben das, was man ihr zugesagt, ohne sie durch hervorgesuchte Ausflüchte lange herumzutreiben, besonders in Punkten, wo sie

in

in der Türkei den Schutz genießet, angedeihen zu lassen. Hingegen.

Zweitens, ihr in Corpore ein Mehreres, als die Privilegien buchstäblich vermögen, nicht zu verleihen, sondern vielmehr, wenn sie auf unbillige Begehren verfallen, selbige platterdings abzuschlagen.

Drittens, wohlverdiente Nationalisten, gleich andern Unterthanen, in utili et honorifico zu belohnen. Hinwiederum aber

Viertens, jene, welche sich vergehen, scharf zu bestrafen.

Fünftens, ein schickliches Gleichgewicht zwischen der Clerisei und dem Militär so zu halten, daß man allenfalls jene durch diese und diese durch jene bändigen möge.

Sechstens, selbige gegen die Nationalabneigung der Ungarn zu schützen und beständig aufmerksam zu sein, daß nicht jetztgedachte Abneigung dem besten der Union vordringe. Endlich aber und

Siebentens, sich durch einen gleisnerischen Religionseifer zu keiner verdeckten Verfolgung und Bedrückung verleiten zu lassen; sondern auf gleiche Weise, wie man ihre Fehler scharf bestrafet, hinwiederum auch diejenigen nicht zu verschonen, von welchen sie fälschlich angegeben werworden, und welche Unbilden an ihnen ausüben wollen, oder, was noch mehr ist, wirklich ausgeübt haben.

Werden vorausstehende Maßregeln, in Ansehung der illyrischen Nation, genau beobachtet, so getraue ich mir fast zu versichern, daß man immer mehr ersprießliche Dienstleistungen von ihr zu erwarten haben werde.

Fünftes Kapitel.

Von den Privilegien der illyrischen Nation in k. k. Erblanden und ihrem wahren Verstande.

Die Privilegien der illyrischen Nation sind derselben theils in jüngern Zeiten, theils für beständig, und theils nur für die Zeit der dagegen ausbedungenen Obliegenheit, und endlich, theils der Nation überhaupt, theils aber allen den Einwohnern gewisser Bezirke oder besondern Gemeinden verliehen worden.

Das älteste Privilegium, wovon eine Spur in den k. k. Archiven zu finden ist, ist den Einwohnern der vormals sehr berühmten Stadt Ceve vom Könige Sigismund im Jahre 1428 ertheilt worden.

Es erhellet daraus, daß man diese Einwohner als fremde, um das Königreich wohlverdiente, zur Sicherheit dortiger Gränze gewidmete Gäste angesehen, und sie aus dieser Betrachtung von Entrichtung der Mauthen und aller Contributionsabgabe freigesprochen.

Gedachtes Privilegium hat hierauf dessen Enkel, König Ladislaus, im Jahre 1453 und 1455 nicht nur bestätigt, sondern auch auf die herumliegenden Ortschaften erstrecket. Das nämliche ist vom König Mathias im J. 1458 und 1464 geschehen. Es müssen aber vorher schon, wie aus der Urkunde des Königs Wladislaus II. vom J. 1501 zu

zu ersehen ist, die armen Raizischen Einwohner zu Ceve von den Türken von dannen vertrieben worden sein, und sich hiernächst auf der Insel Keppel, an einem Orte, Szent Abraham Ideke oder Kiskeve genannt, niedergelassen haben, daher ihnen bereits Wladislaus I., welcher zugleich König in Pohlen war, nicht nur den Wohnsitz daselbst eingeräumt, sondern auch die nämlichen Freiheiten, die sie zu Ceve zu genießen hatten, auf ihren neuen Wohnsitz erstreckt und feierlichst bestätiget hat. Hierbei verdient angemerkt zu werden, daß in allen diesen Verleihungen von der Religion kein Wort vorkömmt, wodurch abermals bestärkt wird, daß, ehe die Nationalabneigung gegen die Raizen überhand genommen, die Abneigung gegen die Nichtunirten wenigstens nicht so lebhaft war.

Es haben aber diese armen Leute auch zu Szent Abraham Ideke weder Ruhe noch Sicherheit gefunden, sondern sind auch von da durch die Türken, als diese sich des größern Theils vom Königreich Ungarn mit Beihülfe dortiger Mißvergnügten bemeistert, vertrieben worden, doch sind sie je und allezeit den rechtmäßigen Königen von Ungarn getreu verblieben. Sie flüchteten sich daher nach Raab und Comorn, als damaligen Gränzfestungen; und als unter Ferdinands III. Regierung die christlichen Waffen eine Zeitlang die Oberhand zu gewinnen schienen, baten sie höchstgedachten Kaiser, bei deren weitern glücklichen Fortgang ihnen die alten Wohnsitze nebst allen ihnen vorhinertheilten Freiheiten wiederum einzuräumen, worein auch der Kaiser gnädigst gewilligt; doch sind in der Bestätigungsurkunde der ungarischen Hofcanzlei eben diese Freiheiten ad usum praehabitum, dessen die kaiserl. Resolution nicht gedacht hatte, eingeschränkt worden.

Hierin besteht also die kurze Geschichte der mir bewußten ältesten Privilegien und Freiheiten, so einigen dortigen

Raizen, ohne Rücksicht auf die Union, sondern lediglich in Rücksicht auf das Beste der Christenheit, ehe noch Ungarn an das Erzhaus gekommen, ertheilt worden sind.

Zweitens, ist bereits oben mit mehrern erwähnt worden, daß nach der Einnahme von Constantinopel viele streitbare Griechen sich in den zwei öden Bezirken, so an Innerösterreich angränzen und heut zu Tage das Warasdiner und Carlstädter Generalat ausmachen, ihre Nahrung und Sicherheit gesucht; daß sie Ferdinand I. gute Dienste wider den Zapolya geleistet, daß dieser Kaiser, König und Erzherzog sie hingegen in dem Besitz und Genuß besagter beider Bezirke geschützt habe; daß unter dessen Sohn, Erzherzog Carl, in Steiermark das Prucker Libell errichtet, und selben nebst dem eingeräumten Genuß des innehabenden Erdreichs noch überdies ein jährlicher Sold dafür, daß sie die Gränzen gegen jeden feindlichen Einfall zu bewahren übernommen, von den innerösterreichischen Ständen zugesagt worden sei, und daß sie endlich um Ferdinand II. theils im Reformationswerke und theils im dreißigjährigen Kriege sich sehr verdient gemacht haben.

Nun hatten bereits Kaiser Rudolph II. und Kaiser Mathias, als Könige von Ungarn, in Anerkenntniß, daß die dortige Gegenden bewohnenden Griechen oder Wallachen beiden Königreichen, Sclavonien und Croatien, dadurch namhaft zu statten gekommen, daß sie die Türken besonders von weiterem Eindringen in das erstere abgehalten, für billig erachtet, ihnen den Genuß alles dessen, was sie zu ihrer Zeit inne hatten, wofern es innerhalb den Gränzen eines von diesen beiden Königreichen gelegen wäre, auf das kräftigste zu versichern.

Dasselbe hat folglich auch Ferdinand II. laut des von der ungarischen Hofcanzlei unterm 15. Novemb. 1627 ausgefertigten und die von diesen Wallachen der ganzen Christen-

stenheit und besonders der Krone Ungarn geleisteten ersprieß-lichen Dienste sehr anrühmenden Privilegii gethan, sich aber ausdrücklich vorbehalten, nach Wohlgefallen einen Befehls-haber, unter welchem alle zu stehen, und welcher von ihm allein abzuhangen hätte, zu benennen.

Hiebei hat es aber Ferdinand II. nicht bewenden, son-dern noch überdies im Jahre 1630 eine förmliche Landes-verfassung zusammentragen lassen, worin zuförderst von den im Lande angestellten Magistraten, 2) von den Gerichten, 3) von dem Eigenthume, 4) von den Verbrechen, und end-lich 5) von dem Kriegswesen gehandelt wird; welche Lan-desverfassung aber nicht durch die ungarische, sondern, weil sie auf das ganze Land sich erstreckte, durch die österreichi-sche Hofcanzlei gegangen, und von damaligem Ersten öster-reichischen Hofcanzler, Freiherrn, nachher Grafen von Wer-denberg, unterschrieben worden. Diese nämliche Landesver-fassung hat hierauf Ferdinand III. im Jahre 1642, Leopold im J. 1659 und Carl VI. im J. 1717 erneuert. Da aber mittlerweile verschiedene Mißbräuche in den Generalaten eingeschlichen waren, so ist man unter des letztern höchstsel. Kaisers Regierung denselben abzuhelfen beflissen gewesen, womit es sich auf folgende Weise verhalten:

Das Militair wurde eben so, wie das Camerale von einer eignen zu Gräz anwesenden Stelle oder Kriegs-rath besorgt; und diese hieng nicht von dem Hofkriegsrath zu Wien, sondern von der österreichischen Hofkanzlei auf gleiche Weise, wie die innerösterreichische Kammer, nicht von der hiesigen Hofkammer, sondern ebenmäßig von der österreichischen Hofcanzlei ab. Weil man nun schon in äl-tern Zeiten sich damit beschäftigt, so viel thunlich, die näm-liche Regierungsform, wenigstens in den deutschen Erblan-den, einzuführen, so hat man es endlich dahin gebracht, daß, ob sich gleich die österreichische Hofcanzlei stark dage-

gen gesetzt, sowohl der gräzerische Kriegsrath, als die gräzerische Kammer dem k. k. Hofkriegsrath, dann der k. k. Hofkammer untergeben worden.

Damit wurden aber nicht alle Gebrechen, die sich in den Generalaten äußerten, gehoben. Der Zuwachs von Licca und Corobavia verminderte den Genuß, den dortige Gränizer vermöge des Prucker Libells von den kärntnischen und krainischen Landständen zu ziehen hatten. Häufige Eigennützigkeiten waren bei der Abgabe dessen, was eben diese, wie auch die Warasdiner Gränizer zu empfangen hatten, eingeschlichen. Weder für ihre gute Montirung, noch Bewaffnung, noch für die Versehung der Gränzfestungen wurde hinlängliche Sorge getragen, besonders da man nach dem Schlusse des Passarowizer Friedens sich gegen die Türken genugsam gesichert und verwahrt glaubte. Man vernachläßigte, die Gränizer, dem Erfordernisse nach, in Waffen zu üben; die Kriegszucht verfiel immer mehr und mehr; theils zu wenige, theils untaugliche Officiere wurden den Nationalisten vorgesetzt, worüber bei diesen um so mehr Haß und Verachtung entstand, weil der gemeine Mann nicht wenig bedrückt und ihm auch zuweilen ein Theil seiner Gebühr entzogen wurde. Und diesen sämtlichen Unordnungen war bei der langwierigen Abwesenheit des Generals dortiger Gränizer um so schwerer abzuhelfen.

Diese sämtlichen Umstände haben mithin Anlaß gegeben, zur Verbesserung der Gebrechen den Prinzen v. Sachsen-Hildburghausen an die Generalate abzusenden, welcher auch in verschiedenen Stücken Abänderungen daselbst vorgenommen hat. Weil sie aber meistens das Militair betroffen, in welches ich mich oftgedachtermaßen nicht zu mischen gedenke; so will ich mich dabei um so weniger aufhalten, da dessen Einrichtung von vielen getadelt, von andern aber gelobt worden. Glaublich ist jedoch viel Gutes

von

von ihm bewirkt, und der Grund zu dem größern Nutzen, den man jetzt von den Gränizern überhaupt ziehet, gelegt worden, ob er gleich, mittelst der Art, wie er in einem und anderm durchzudringen gesucht, sich mit unnöthiger Gehässigkeit beladen hat, und damit, wie gewöhnlich, der Sache selbst geschadet worden sein dürfte.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so hat es doch wenig Jahre vor des höchstsel. Kaisers Tode in dem Warasdiner Generalat Unruhen abgesetzt, und es haben sich auch vor dem dritten Kriege, welcher dem Wiener Frieden vorhergegangen, einige zu Felde in Italien dienende Warasdiner zu Schulden kommen lassen, daß sie, als man ihrer daselbst vonnöthen hatte, ohne Erlaubniß nach Hause zurückgekehrt sind. Man hat ihnen also, wie billig, die Benehmung ihrer Privilegien und Statuten angedrohet, jedoch wurde nicht rathsam befunden, die angedrohete Strafe gegen alle insgesamt zu verhängen, mithin wurden im Jahre 1737 besagte Privilegien und Statuten, unter wiederholter Androhung ihrer Aufhebung im ersten Uebertretungsfalle, wiederum bestätigt; hingegen aber, um dergleichen Ausschweifungen künftig zu begegnen, eines Theils drei neue Artikel den alten beigefügt, und andern Theils ein besonderer Artikelsbrief verfaßt, mittelst dessen die Gränizer der Militairdienstleistung halber sich stärker, als vorhin, gegen den höchsten Landesfürsten verbinden müssen. So viel die drei neuen beigefügten Artikel anlangt, verdient vorzüglich der erstere eine besondere Aufmerksamkeit deswegen, weil darin die Ehen der Nichtunirten mit Unirten nicht schlechterdings verboten worden, sondern nur verordnet wird, daß der nichtunirte Grieche sein unirtes Weib, und ein nichtunirter Herr seinen unirten Knecht oder Dienstmagd in ihrer freien Religionsübung nicht im geringsten stören solle.

Da man nun zu einer Zeit, wo man die Warasdiner, die sich vergangen hatten, eher strafen als begünstigen wollen, weiter vorzugehen nicht für gut befunden, so ist leicht zu ermessen, was von dem seitherigen Antrag des Grafen Petazy zu halten sei, in dem Carlstädter Generalat, wo die Gränizer keinen Ungehorsam bezeigt, nicht nur alle von Hof aus gestattete Ehen zwischen Nichtunirten und Unirten eigenmächtig zu untersagen, sondern sie sogar für einen Weiberraub zu erklären und mit dem Tode bestrafen zu wollen. Ein Antrag, der sicher so beschaffen ist, daß er großes Unheil nach sich ziehen könnte, mithin sattsam zu erkennen giebt, wie gefährlich es sei, Leuten, die darauf verfallen, eine Gewalt, deren sie, sogar wider alle Regeln, zu mißbrauchen sich ermessen, in Händen zu lassen, oder denselben das Wort zu sprechen.

Wie einerseits die Aufnahme der wahren Religion in einem Lande höchst erwünschlich, mithin dafür beständig Aufmerksamkeit und Sorge zu tragen ist, so hat unterdessen andererseits die Erfahrung nur allzuoft die schädlichen Folgen dargethan, wenn die hierzu dienlich erachtete Mittel zur Unzeit vorgekehrt oder übertrieben, oder sonst in deren Vollziehung gefehlt worden. Dasselbe hat sich auch bei dem ergeben, was im Warasdiner Generalat wegen des Klosters Marscha zu verschiedenen Zeiten vorgefallen.

Dieses Kloster gehörte ohne Zweifel ursprünglich den Nichtunirten zu. Da nun selbige, als sie sich aus dem Orient geflüchtet, verschiedene Heiligthümer, wofür sie eine große Verehrung hatten, mit dahin überbracht, so war dasselbe bei ihnen in großem Ansehen. Als daher nach der Hand ein geistlicher Vorsteher besagten Klosters zur Union übergetreten, empfanden sie es um so mehr, als ihnen, wie sie wenigstens vorgegeben, die mitgebrachten Heiligthümer nicht zurückgegeben werden sollten, und der Agramer Bischof

schof sich der unirten Mönche annahm. Vielleicht würde ihre Unzufriedenheit Anfangs leicht haben gestillt werden können, wenn ihnen die Heiligthümer und Kirchenornat ausgehändigt, und das Kloster, anstatt der Unirten aus dortigen Gegenden, mit deutschen katholischen Geistlichen, als welche ihnen weniger zuwider sind, besetzt worden wäre. Da aber keines von beiden erfolgte, so haben sie sich nach der Hand dergestalt vergangen, daß sie in großer Anzahl bewaffnet die Unirten daraus vertrieben und sich ungeachtet der allerhöchsten Befehle mit höchststrafwürdiger Widerspenstigkeit und Ungehorsam in dessen Besitz gehandhabt haben. Je weniger nun diese freche Thathandlung zu entschuldigen oder zu beschönigen war, desto größer war auch das Geschrei, so darüber insonderheit von Seiten des Königreichs Croatien entstanden. Und da zumal beider Theile Beschwerden mit ungemeiner Lebhaftigkeit verfochten wurden, so dürften wohl die meisten hier geglaubt haben, als wäre das Kloster Marscha ein Gegenstand von überaus großer Beträchtlichkeit, sowohl für den Staat, als die Religion.

Nachdem man jedoch in den fortdauernden schweren Kriegen der Warasdiner, als der in Waffen damals am meisten geübten Gränizer, sehr nöthig hatte, die Warasdiner aber auf die Beibehaltung des Klosters Marscha halsstarrig versessen waren; so hat man Bedenken getragen, vor hergestelltem Frieden ihnen den Ort wider Willen zu entziehen. Nach hergestellter und sicher geglaubter Ruhe hingegen wurde dem Grafen Petazy aufgetragen, solches zu bewirken, der es auch ohne große Mühe vollzog und dafür reichlich belohnt wurde. Hieran ist nun ganz recht und wohl geschehen. Nachdem es aber damit ganz wohl von statten gegangen, so mag er geglaubt haben, die Union immer weiter und mit Zwang ausbreiten, und sich dadurch noch ver-

dienter und belohnungswürdiger machen zu können. Daher wurden auf seinen Befehl nichtunirte Popen, welche den Sichelburger Bezirk, um daselbst die Kinder ihrer Glaubensgenossen zu taufen, betreten hatten, in schwere Gefängnisse geworfen und sehr hart darin gehalten, unter dem seltsamen Vorwande, das Erdreich wäre unirt, folglich dürfte sich kein Nichtunirter daselbst betreten lassen. Und obgleich die vormalige illyrische Hofdeputation mit Beistimmung Ihro Majestät der Kaiserin Königin Beichtvaters den Ungrund und die Seltsamkeit dieses Satzes nachdrücklich vorstellte, auch hierauf sogleich der Befehl ergieng, die vier Popen loszulassen, so ließ sich jedoch Graf Petazy dadurch nicht abhalten, auf andern, meistens durch geheimen Briefwechsel unterstützten Wegen den Nationalisten weh zu thun, zuletzt aber ein solches Patent verkünden zu lassen, dessen Inhalt mit den Privilegien sich nicht vereinbaren ließ. Hierüber entstand also im Warasdiner Generalat eine allgemeine Empörung, welche noch überdies mit verschiedenen, das Verbrechen vergrößernden Umständen begleitet war.

Und wie immer ein solcher übler Vorgang die gleich schädliche Nachfolge anderer mißvergnügten Unterthanen nach sich zu ziehen pflegt, so hat sich in kurzem die Empörung auch in dem katholischen Königreiche Croatien, dann in Sclavonien, wo viele Unirte vorhanden gewesen sind, und in dem weitläuftigen Bihaer Comitate, wie ein Lauffeuer ausgebreitet.

Wäre damals der König von Preußen gleich zum Bruch geschritten, so wäre dem hiesigen Hofe nicht nur der Vortheil entgangen, welchen man in dem noch fortdauernden Kriege von der Gränzmiliz unläugbar genossen hat, und noch genießt, sondern man würde auch Mühe gehabt haben, zugleich die innerlichen, in einem Strich Landes von mehr als 60 deutschen Meilen sich ergebenen Unruhen zu dämpfen,

und den auswärtigen, Anfangs weit überlegenen Feinden sattsamen Einhalt und Widerstand zu thun. Mit einem Worte, es würde um das Erzhaus, die Religion und Christenheit sehr mißlich ausgesehen haben, und diejenigen, welche daran Schuld hatten, nimmermehr vermögend gewesen sein, die Gefahr und das veranlaßte Unheil abzuwenden, welches mithin eine sehr triftige Bewegursache sein muß, daß man sich, auch in dem Fall eines erfolgenden sehr guten, und noch vielmehr eines mittelmäßigen oder schlechten Friedens, einer solchen Gefahr fürs künftige nicht ferner aussetze, und insbesondere des Grafen Petazy beständigen Zudringungen und geheimen Verunglimpfung ehrlicher treuer Diener, so sie mißrathen, ausgiebigen und werkthätigen Einhalt thue; immaßen es dem durchl. königl. Erzhause an heimlichen und öffentlichen Feinden, wogegen sich dasselbe zu verwahren hat, gewiß nie ermangeln, und man nicht allezeit so glücklich sein wird, in einem Jahre nicht nur so gefährliche innerliche Unruhen zu stillen, sondern auch die, welche daran Theil gehabt haben, zu einem lebhaftern und ersprießlichern Diensteifer, als nie vorher, zu bewegen. Ohne mich aber weiter hierbei aufzuhalten, schreite ich nunmehr

Drittens zu der beträchtlichsten, der illyrischen Nation angediehenen Privilegienverleihung, welche im Jahre 1690 erfolgt ist. Gleich damals und von dieser Zeit an ist erstlich so wie die Verleihung, also auch die Bestätigung dieser Privilegien nicht von Einer Canzlei allein, sondern von zweien, nämlich der damals sogenannten österreichischen Hofcanzlei und der königl. ungarischen Canzlei unter jeder Regierung ausgefertiget worden. Der Hofkriegsrath hat hierüber jedesmal ein Diploma protectionale ertheilet, wodurch seinen Untergebenen die Handhabung der Nation in dem Genusse dessen, was die Privilegien vermögen, anbefohlen wird. Da es nun so und nicht anders unter Leo-

pold,

pold, Joseph, Carl VI. und der nunmehr glorwürdigsten Kaiserin und apostolischen Königin Maj. gehalten worden, so ist es allerdings zu verwundern, daß unlängst osterwähnter Hr. Gr. Petazy der illyrischen Hofdeputation nebst andern geheim zu halten gebetenen, gleich unstatthaften Beschuldigungen zur Last zu legen vermeint hat, daß sie vorgeblich auf Anlangen des Karlstädter Bischofs, ohne ihn, Gr. Petazy, vorläufig zu vernehmen, seiner Glaubensgenossen Privilegien und Freiheiten neuerdings bestätiget habe. Denn erstlich ist ungegründet, daß der nunmehrige Carlstädter Bischof Jakisch um eine solche Bestätigung angesucht, oder die Hofdeputation selbe ertheilet habe; zweitens, ist der Unterschied, so zwischen den Statuten der Generalate und den Nationalprivilegien obwaltet, schon oben angemerkt worden. Ueberdies hat der Hofkriegsrath allein ein Diploma protectionale, nicht aber eine Bestätigung zu ertheilen, und jene (die Statuta) hat die Hofdeputation aufzusetzen, zu erneuern oder zu bestätigen sich nie angemaßt. Hingegen ist drittens die feierlichste Confirmation der Nationalprivilegien unter der nunmehrigen glorreichen Regierung bereits im J. 1743, doch nicht von der illyrischen Hofdeputation, sondern von der geheimen Hof- und Staatscanzlei, als welche in dergleichen Agendis in die Stelle der ehemaligen österreichischen Hofcanzlei eingetreten ist, erfolgt; mithin hat Jakisch um eine neue Bestätigung anzusuchen um so weniger Ursache gehabt, weil die nichtunirten Carlstädter Griechen, wie bald mit mehrerm dargethan werden wird, sich der Nationalprivilegien vom J. 1690 ohnedies unstreitig zu erfreien haben, und nicht zu vermuthen ist, daß Gr. Petazy sich beigehen lassen sollte, von wegen seiner ermangelnden Beistimmung die Gültigkeit dessen in Zweifel zu ziehen, was drei auf einander gefolgte Kaiser nebst der nunmehrigen großen Regentin aufs feierlichste zugesagt und be-

stätigt haben, ob er gleich, unter der Hand, sich bemühet, es so viel, als möglich war, zu vereiteln.

Zweitens, ist bei Verleihung dieser Privilegien anzumerken, daß unter der Regierung Kaiser Leopolds und zwar den 21. August besagten Jahres derenthalben durch die österreichische Hofcanzlei, so damals zugleich die Hauscanzlei war, nur eine einzige Urkunde, hingegen durch die königl. ungarische Canzlei deren drei, als die erste den 11. December nachher, die zweite den 20. Aug. 1691 und die dritte den 4. März 1695 ausgefertigt, auch alle drei von ungarischen Herren Bischöfen als Canzlern unterzeichnet worden: woraus abzunehmen ist, daß die ihrem König treuverbliebene ungarische Geistlichkeit der illyrischen Nation nicht in gleichem Grade, wie mehrere unter ihnen seither, abgeneigt war, sondern im Gegentheil ihre großen Verdienste um die Krone Ungarn, die Religion und Christenheit gehörig anerkannt habe; wie dann auch eben diese Verdienste in allen drei Diplomatibus sehr angerühmt worden.

Es war aber dieses die Haupturſache nicht, warum sich die Nation mit dem ausgefertigten ersten Diplomate nicht begnügt hat. Dasselbe war eigentlich nur eine bloße Kundthuung der durch die Hof- und Hauscanzlei ihr geschehenen Verleihung, mit beigefügtem Befehle, daß sich Jedermann in Ungarn darnach zu richten hätte. Nun mag aber dem herübergetretenen Metropoliten und gesamter, theils vorher unter hiesiger Botmäßigkeit gestandener und theils neuerlich unter dieselbe sich begebener Nation nicht gänzlich verborgen gewesen sein, daß nicht aller Ungarn Denkungsart ihr in Zukunft gleich günstig sein dürfte; daher sie sich gegen das, was sie besonders in der freien Religionsübung zu befürchten zu haben glauben mogte, bei Zeiten zu verwahren getrachtet hat. Zu diesem Ende hat der damalige Metropolit Czernovich an des Kaisers Leopold Maj. den Bi-

schof

schof von Jeno, einem unweit der siebenbürgischen Gränze gelegenen und nicht lange darnach mit Beihülfe der Griechen von dem heldenmüthigen Herzog von Lothringen eingenommenen festen Ort, eigens abgesendet, sowohl um für die der Nation angediehenen Gnade sich zu bedanken, und von deren immerwährender Treue Se. Majestät zu versichern, als auch um in ihrem Namen einige fernere Bitten anzubringen.

Worin nun diese Bitten bestanden, und inwieweit, auch auf was Art denselben statt gegeben worden, erhellet aus der zweiten Privilegienurkunde in nachfolgenden Formalien:

„vicissim ut Lenitatem ac Dulcedinem Imperii Do-
„minatusque nostri in ipso limine sentiatis, petitioni-
„bus Vestris pietate Nobis connaturali annuentes,
„benignissime decrevimus, ut juxta orientalis Ec-
„clesiae graeci ritus Rascianorum Consuetudinem ad
„normam veteris calendarii libere conservemini et
„prout hactenus, ita deinceps a nullis Ecclesiasticis
„vel saecularibus statibus ulla afficiamini molestia;
„Liceatque vobis inter vos ex propria facultate,
„ex Natione et Lingua Rasciana constituere Archi-
„episcopum quem status ecclesiasticus et saecularis
„inter se eliget. Isque Archiepiscopus vester libe-
„ram habeat facultatem disponendi cum omnibus
„orientalis graeci ritus Ecclesiis, Episcopos con-
„secrandi, sacerdotes in Monasteriis disponendi,
„Templa ubi opus fuerit, propria facultate extruen-
„di; in Civitatibus et Villis Rascianos sacerdotes
„subordinandi: Verbo: sicut hactenus graeci Ritus
„Ecclesiis et ejusdem Professionis Communitati prae-
„esse valeat, ex propria auctoritate ecclesiastica,
„vigore Privilegiorum a Praedecessoribus nostris,

divis

„divis quondam Hungariae Regibus, vobis conces„sorum in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalma„tia, Bosnia, Jenopolia et Herczegowina, nec non „in Hungaria, Croatia, Mysia et Illyria, ubi de fa„cto existunt, et quatenus et quamdiu nobis uni„versi et singuli fideles et devoti erunt, facultate „disponendi gaudeant. Statibus porro ecclesiasticis „velut Archiepiscopo, Episcopis, Monachis omnis„que generis sacerdotibus Ritus graeci in Monaste„riis et Templis maneat propria facultas disponen„di, ita ut nemo in praedictis monasteriis, Tem„plis et Residentiis vestris violentiam exercere va„leat. Verum in Decimis, contributionibus et quar„teriis antiqua Immunitate gaudeant, nec super ec„clesiastico statu ullus saecularium, praeter Nos, „potestatem habeat arrestandi, vel incaptivandi ali„quem, sed Archiepiscopus tales a se dependentes „Ecclesiasticos, poenam aliquam incurrentes, Jure „Ecclesiastico seu Canonico punire queat. Confe„rimus etiam et confirmamus graeci Ritus Templa, „Monasteria et ad haec spectantia, prout etiam ad „Archiepiscopum et Episcopos concernentia bona, „qualiacunque illa sint, juxta collationem Praede„cessorum nostrorum possidenda; quae autem Tem„pla Christiani nominis hostis Turca vobis ademit, „ea quoque recuperata manibus vestris designari de„mandavimus. Archiepiscopo denique vel Episco„pis vestris, necessitate sic exigente, Monasteria aut „Ecclesias in civitatibus et pagis visitantibus vel „etiam parochos et communitatem instruentibus a „nemine tum ecclesiastico tum saeculari molestiam „inferri patiemur. Adhibebimus quoque pro omni „possibili omnem conatum, ut per victoriosa arma

 „nostra,

„nostra, repetitam gentem Rascianam, auxiliante „Deo, quo citius in Territoria seu Habitationes „ante hac possessas denuo introducere et inimicos „abinde repellere possimus. Volumusque ut sub „Directione et Dispositione proprii Magistratus ea- „dem gens Rasciana perseverare et antiquis Privile- „giis eidem a Majestate Nostra benigne concessis, „ejusque consuetudinibus imperturbate frui valeat. „Insuper et annuimus et in eo, quod si ex ipsis „graeci Ritus sine consolatione Prolium et consan- „guineorum aliquis decederet, ex tunc talis omnis „substantia in Archiepiscopum et Ecclesiam, non secus „si Archiepiscopus et Episcopus quispiam moriatur, „talis etiam substantia in Archiepiscopatum devolva- „tur. — Denique ut omnes ab Archiepiscopo tanquam „capite suo Ecclesiastico tam in spiritualibus quam „saecularibus dependeant, clementissime volumus et „jubemus."

Zufolge dieser Verleihung wurde nun zuförderst und erstlich der Gebrauch des alten Calenders der Nation ausdrücklich eingestanden, welchem zuwider an Orten, wo Nichtunirte mit Katholischen vermischt sind, jene mehrmalen die Festtage der lateinischen Kirche an den nämlichen Tagen, wie diese, mitzufeiern angehalten, und im Weigerungsfalle bestrafet worden, ohne zu erwägen, daß es hiebei auf keinen Glaubensartikel ankömmt, und in dem Falle, da bei der in der orientalischen Kirche eingeführten Vielheit, die Griechen zugleich auch jede Feiertage der lateinischen nach dem neuen Calender halten sollten, sie nothwendig zu des Landesfürsten und des Landes Nachtheil in ihrem Nahrungsstand Noth leiden und verarmen müßten. Aus Betrachtung dessen, und weil ihnen das Gegentheil zugesagt worden war, (durch Zusagen aber sich verbindlich gemacht

wird),

wird), ist dann diese im Namen der Nation vielfältig erregte Beschwerde im Jahre 1742 so abgethan worden, daß man zwar den freien Gebrauch des alten Calenders der Nation nochmals bestätigt, zugleich jedoch beigefügt hat: „daß „sie in allen jenen Städten und Orten, in welchen nebst „besagter Nation auch römisch-katholische Unterthanen woh„nen, die vier größern katholischen Festtage, als Ostern, „Pfingsten, Weihnachten und Festum Corporis Christi, und „zwar von den ersten dreien nur den ersten Tag, immaßen „sie die Sonntage mit den Römisch-Katholischen ohnedies „zu feiern pflegen, celebriren, oder wenigstens, um kein „Aergerniß zu geben, den ganzen Tag die Handlungs- und „Handwerksgewölber gesperrt halten, und keine große oder „knechtliche Arbeit verrichten; die übrigen römisch-katholi„schen Feiertage hingegen keineswegs mitzufeiern schuldig, „doch aber früh von 8 bis 11 Uhr, unter welchen Stunden „der römisch-katholische Gottesdienst gehalten zu werden „pflegt, alle Handlungs- und Handwerksgewölber sperren, „und unter solcher Zeit in denselben kein tumultmachendes „Handwerk treiben, auch von andern, ein offenes Hinder„niß oder Unruhe verursachenden Arbeiten und Handlung „sich enthalten sollen."

Solchergestalt hat man also den gestatteten Gebrauch des alten Calenders so zu mäßigen sich beflissen, daß für die herrschende Religion keine Anstößigkeit daher zu befürchten war, und die Nichtunirten haben sich, ob es gleich Anfangs viele Mühe gekostet, in diese Einschränkung zuletzt gefüget. Allein, sobald man hierin seine Absicht erreicht hatte, hat man doch geglaubt, ein gottgefälliges Werk zu thun, wenn man sie noch weiter einschränkte, und die Sache so weit getrieben, daß man sogar an den dispensirten Feiertagen selbige von aller Handlung und Arbeit abhalten, und jene, welche sich an das Verbot nicht gekehret, bestrafen

wollen, auch wirklich bestrafet hat. Jedoch haben der Kais. Kön. Maj. über die Ihr hievon geschehene Anzeige den Unfug abgestellt, und unterm 16. Decemb. 1758 gerechtest verordnet: „daß an den dispensirten Feiertagen die nicht„unirten Glaubensgenossen den ganzen Tag ihre Gewölber „offen halten, auch arbeiten können, wenn auch gleich die „Katholischen sich der Dispensation nicht bedienen wollten.“ Uebrigens aber soll es bei der Resolution vom Jahre 1752 verbleiben: wornach sich also in dahin einschlagenden Vorfällen zu achten.

Hiernächst und zweitens wird zwar dem Erzbischof und Metropoliten, deren keiner vorhin in k. k. Erblanden ansäßig war, überhaupt die Jurisdictio ecclesiastica über alle seine Untergebene, und was sonst derselben anhängig ist, aufs kräftigste versichert; doch in gewissen Stücken, wo sie zum Abbruch der allerhöchsten Oberbotmäßigkeit hätte mißgebraucht werden können, auf eine sehr schickliche und solche Art gemäßiget, welche in den Gemüthern der Nationalisten kein Aufsehen erwecken können; indem es nach Anführung der ihm verliehenen Gewalt heißet:

„verbo NB. *sicut hactenus* graeci ritus Ecclesiis et „ejus professionis communitati praeesse valeat, et „ex propria authoritate ecclesiastica vigore Privi„legiorum a Praedecessoribus Nostris, divis quon„dam Hungariae Regibus vobis concessorum in tota „Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia et „Herczegovina cum Jenopolia, nec non in Hun„garia, Croatia et Illyria, ubi de facto existunt et „quatenus et quamdiu nobis universi et singuli fide„les et devoti erunt, facultate disponendi gau„deant.“

Auf welche eigne Art die drei wichtigen Punkte: Quartier, Contribution und Zehenden folgendermaßen gemäßigt wor-

worden: „Verum in Decimis, Contributionibus et quar„teriis *antiqua* Immunitate gaudeant.“

Jedoch haben die Wörter: antiqua Immunitate, soviel die Zehenden anbelangt, in den jüngern Zeiten, zu schweren Irrungen zwischen der ungarischen Geistlichkeit und und den in Ungarn hin und wieder zerstreuten nichtunirten Einwohnern, so keine Militares sind, Anlaß gegeben, und diese Irrungen sind von beiden Seiten mit desto größerer Heftigkeit verfochten worden, da es dem einen Theile um die Behauptung eines namhaften Genusses, und dem andern um die Enthebung einer, für Leute, die ohnedies nicht viel übrig haben, sehr beschwerlichen Bürde zu thun war. Die Nichtunirten beriefen sich auf die schon obenangeführten Diätalartikel Mathiä Corvini, Wladislai und Maximiliani, und zogen daraus die Folge, daß sie von Alters her, und *ante omnem Turcarum Invasionem* von der Zehend-Abgabe befreiet wären. Die katholische Geistlichkeit hingegen behauptet, daß das Epitheton *antiqua* nicht ohne Ursache beigefügt worden, und wofern sich die Freiheit auf alle zu erstrecken hätte, vergebens hinzugesetzt worden wäre; mithin, daß jene, welche sie zu haben glaubten, ihren vorigen Genuß um so mehr darzuthun, verbunden wären, da sogar in den Leopoldinischen Einladungsschreiben die antiqua et solita ante omnem Turcarum Invasionem Regum et Dominorum Jura ausgenommen worden.

Wie schon oben gemeldet worden, hat man von beiden Seiten die zu haben glaubende Befugniß mit so vieler Heftigkeit verfochten, daß der Hof nicht einmal im Jahre 1734 und 1735, als sämtliche Beschwerden der illyrischen Nation vorgekommen, diesen Punkt zu entscheiden für gut befunden. Eben so wenig ist es seither geschehen, und scheinet weder nöthig noch rathsam zu sein, noch dazu zu schreiten. Doch ist nicht übel, daß der Hof, wo es ad Casum kömmt,

 eine

eine gewisse, der Billigkeit gemäße Richtschnur vor Augen habe, welche am füglichsten in folgenden Maßregeln bestehen zu können scheint: Erstlich sind die Militares von der Zehend = Abgabe ohnehin frei; zweitens, genießen dieselbe auch die meisten Provinciales, die an den Gränzen des Königreichs Ungarn, als im Byhaer Comitate, Syrmien und Sclavonien wohnen; drittens, hat sich die Jurisdiction der ungarischen katholischen Geistlichkeit auf die Generalate von Anbeginn nie erstrecket; mithin kann auch diesfalls von einiger Zehend = Abgabe die Frage nicht sein; soviel aber, viertens, die tiefer in Ungarn hin und wieder zerstreuten nichtunirten Provinciales anlangt, so sind entweder da, wo sie wohnen, die Nichtunirten zur Zehend-Abgabe verbunden oder nicht: im erstern Falle sind die Nichtunirten den Freiheitsgenuß zu erweisen verbunden, und in dem zweiten haben sie die rechtliche Vermuthung sothaner Freiheit für sich, mithin liegt das onus probandi dem ob, welcher die Zehenden abfordert. Ferner und

Drittens, wird allen weltlichen Personen untersagt, einen unter dem Metropoliten stehenden nichtunirten Geistlichen gefänglich anzuhalten, und ihm (dem Metropoliten) allein das Recht, einen solchen mißhandelnden Geistlichen nach den geistlichen oder canonischen Rechten zu bestrafen, zugeeignet, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der oberſten Gewalt, die dem Landesfürsten über sie zustehet, in Formalibus:

„Nec ſuper eccleſiaſtico ſtatu ullus ſaecularium, „*praeter Nos*, poteſtatem habeat arreſtandi, vel in-„captivandi aliquem, ſed Archiepiſcopus tales a ſe „dependentes Eccleſiaſticos poenam aliquam in-„currentes Jure Eccleſiaſtico ſeu canonico punire „queat.“

Hier=

Hieraus erhellet also, daß diese dem Metropoliten zugestandene Befugniß auf zweierlei Art gemäßigt worden, erstlich, daß die landesfürstliche Gewalt über die mißhandelnden Geistlichen ohne die mindeste Ausnahme vorbehalten in Verbis: praeter nos, und zweitens, daß dem Metropoliten die Hände gebunden sind, andere als geistliche und canonische Strafen zu verhängen, in verbis: Jure ecclesiastico seu canonico punire queat.

Auf diese beide Einschränkungen hat sich also der 4. Paragraph des Circularrescripts vom Jahre 1729, mense Januario, gegründet, vermöge dessen die delinquirende nichtunirte Geistlichkeit in allen Causis criminalibus, ohne Unterschied, in foro laico abgeurtheilt, und nach dem ausfallenden, allerhöchster Orten der Ordnung nach ratificirten Urtheil exequiret, ante publicationem et executionem sententiae, jedoch von dem raizischen Foro ecclesiastico üblichermaßen juxta Jura canonica degradirt werden solle. Wobei aber zugleich erklärt wird, daß man kein Bedenken trage, bei abführendem Criminalproceß oder verhängender Tortur, NB. wenn es der Metropolit selbst ansuchet, zwei von seinem Clero als Assessores, aber nur zu dem Ende ad assistendum zuzulassen, damit diese, daß in formalibus processus recht verfahren worden, selbst einsehen können; wie dann auch, wenn dieselbe in etwas zu widersprechen ermessen sollten, ein solches zur weitern Erkenntniß und Entscheidung nach Hof zu berichten wäre; wohingegen bei schöpfendem Urtheil wider einen dergleichen Delinquenten die geistlichen Assessores, so demselben ohnehin nicht beiwohnen können, a Judicio abzutreten hätten.

Diese allerhöchste Entschließung ist so vorsichtig abgefaßt, daß der Metropolit dagegen nichts einwenden kann; daher er noch erst unlängst zwei seiner Geistlichen ad Judicium Laicum in causa criminali zu stellen mit Schärfe an-

 gehal-

gehalten worden. Und so viel mir wissend ist, hat kein Metropolit die Zuziehung zwei geistlicher Assessoren jemals angesucht, wahrscheinlich, weil ihm diese Eingestehung nicht bekannt gemacht worden. Hingegen haben dieselben zum öftern und mit Grund sich beklagt, daß theils von der ungarischen Geistlichkeit, theils von den Magistratibus loci und Cameralbeamten, absonderlich seit der Zeit, da man den ungarischen Herren Ständen mehr als vorhin eingeräumt, und theils endlich von einigen Militairpersonen und zwar namentlich dem Hrn. Gr. Petatzi, nicht nur obiger Stelle des Privilegii zuwider gehandelt, sondern sogar zuweilen nichtunirte Geistliche, wenn sie auch unschuldig gewesen, recht unbarmherzig mit häufigen Stockschlägen tractiret, mit schweren Ketten beladen, und in abscheuliche Kerker eingesperrt worden wären: wie dann unter andern oftermeldete Gr. Petatzy vier solche Popen, da sie den Sichelburger Bezirk, um ihrer Glaubensgenossen Kinder zu taufen, betreten, oberwähntermaßen behandelt, und an einem andern Orte ein unirter Pfarrer einen nichtunirten Popen, weil er seiner sterbenden Mutter die HH. Sacramente administriret, gleich einem Pferde im Pferdestall an eine Bahre angebunden, daraus zu essen und zu trinken genöthigt, und andere Unwürdigkeiten an ihm ausgeübt hat.

Daß nun dergleichen mit der christlichen Sanftmuth nicht vereinbarlichen Verfolgungen und zum Theil unmenschlichem Verfahren NB. werkthätiger und zureichender Einhalt geschehe; daß den Beleidigten und Bedrängten Genugthuung angedeihe, und daß endlich die, so sich dergestalt vergehen, nicht nur nicht unterstützt und belohnet, sondern im Gegentheil scharf und ohne Umschweif bestrafet werden, verlangt die Gerechtigkeit und Billigkeit von selbst. Es kömmt aber auch noch weiter des Staats ganz offenbare Wohlfahrt oder vielmehr Rettung hinzu. Unendlich viel ist

jetzt mehr, als je, daran gelegen, daß man sich eines übertriebenen Religionseifers nicht verdächtig mache. Hat man sich an diese Richtschnur in Ansehung der Lutheraner und Reformirten zu halten, um wie viel weniger kann man sich davon in Ansehung der nichtunirten Griechen entfernen, die in den Hauptglaubensartikeln mit den Katholischen übereinkommen, und die sowohl für das Vergangene als das Gegenwärtige der katholischen Religion viel genützt haben und nützen, und in Zukunft ihre ausgiebige Hülfe gegen ihre gefährlichsten Glaubenswidersacher leisten können. Der kaiserl. und apostol. Königin Majestät ist aus eigner Empfindung zur Genüge bewußt, wie großes Mitleid in einem zarten Gemüthe ein hartes, geschweige denn unbarmherziges und unmenschliches Verfahren erwecke. Allerhöchstderoselben ist noch überdies nicht verborgen, wie aufmerksam der König von Preußen alles hervorsuche, um dem hiesigen Hofe einen Verfolgungsgeist gegen die, so in Glaubenssachen anders denken, anzudichten. Ihr ist ferner wissend, wie eifrig sich der russischen Kaiserin Maj. Ihrer in hiesigen Erblanden befindlichen Glaubensgenossen annehmen, und wie sehr ihrer viele am russischen Hofe sich bemühen, alles, was darin den Nichtunirten widerfährt, inne zu werden, sodann aber arglistig zu mißbrauchen, um zwischen beiden Höfen Uneinigkeit zu stiften, welchem nach auch der kais. und apostol. Königin Majestät, so oft Ihr die Anzeige nicht nur von einem so unchristlichen Verfahren, wie oben stehet, sondern auch nur von Verletzung der Privilegien geschehen ist, das Letztre abzustellen und das Erstere scharf zu ahnden anbefohlen. Es sind aber diese allerhöchsten Befehle schlecht befolgt, und bis jetzt keine, auch noch so offenbare Bedrückung gehörig gestraft worden; sondern es haben vielmehr die Schuldigen immerzu Mittel, Wege und mächtige Fürsprecher gefunden, das Begangene durch einen falschen An-

strich zu beschönigen und den Klägern neuen Verdruß zu erwecken: wie sich ein solches zur Zeit, als ich mit gegenwärtiger Arbeit beschäftiget bin, im Carlstädter Generalat ergeben, wo man über Jahr und Tag dasjenige zum Vollzug zu bringen nicht vermocht hat, was nach häufigen unerlaubten geheimen Unterbauungen nicht von der illyrischen Hofdeputation allein, sondern unterdessen auch von der ungarischen Hofcanzlei und dem Hofkriegsrath als billig befunden, und allerhöchsten Orts begnehmigt worden, ungeachtet man es seither neuerdings zweimal untersucht, um nur den Grafen v. Petazy, der erwiesenermaßen so viele falsche und sich selbst widersprechende Nachrichten angegeben, zu helfen, und zu sothaner Untersuchung einen andern hofkriegsräthlichen Referendarium ernennen lassen, welcher aber eben sowohl, als der vorherige, die schweren Bedrückungen des dortigen nichtunirten Bischofs und dessen Glaubensgenossen zu erkennen und zu mißbilligen sich bemüßigt gesehen. Da nun alles dieses weder billig noch rathsam ist, und noch überdies dem russischen Hofe nicht verborgen bleiben kann, so ergiebt sich hieraus der Schluß von selbst, daß so lange hierin nicht werkthätiger Rath geschafft wird, die heilsamsten allerhöchsten Verordnungen, wenn sie auch gleich noch so scharf lauten, nichts fruchten können; welches mithin, um mich vor Gott und beiden kaiserl. Majestäten außer aller Verantwortung zu setzen, pflichtschuldigst zu erinnern, im Gewissen verbunden zu sein erachte.

Nicht minder heißet es hierauf in eben diesem Privilegio:

„conferimus etiam et confirmamus graeci Ritus Tem-
„pla, Monasteria et ad haec spectantia prout etiam
„Archiepiscopum et Episcopos concernentia Bona
„qualiacunque illa sint, juxta Collationem Praedi-
„cessorum Nostrorum possidenda; quae autem Tem-

„pla

„pla christiani nominis Hostis Turca vobis ademit, „ea quoque recuperata manibus vestris resignari de- „mandavimus. Archiepiscopo denique vel Episco- „pis vestris, necessitate sic exigente, Monasteria „et Ecclesias in civitatibus aut pagis visitantibus, „vel etiam parochos communitatem instruentibus a „nemine tum ecclesiastico tum seculari molestiam „inferri patiemur. Adhibebimus quoque pro omni „possibili omnem Conatum, ut per victoriosa arma „Nostra, auxiliante Deo, repetitam gentem Rascia- „nam quo citius in Territoria seu habitationes ante „hac possessas denuo introducere et inimicos abinde „repellere possimus."

Soviel nun den erstern Theil dieser Verordnung, der von den, entweder der Nation, oder dem Erzbischof und den Bischöfen vorhin schon zugehörigen Gütern, wie auch von ihren Kirchen und Klöstern handelt, sie mögen gleich damals noch in aufrechtem Stande gewesen oder von den Türken verwüstet worden sein, anbelangt, so kann dabei um so weniger ein Anstand obwalten, da nicht nur Recht und Billigkeit dieser Zusage das Wort spricht, sondern auch in dem an die Neoacquistische, Essegische und Bannatische Administrationen im Januar und März 1729 erlassenen Circularrescripte dieselbe neuerdings bestätigt worden ist.

Eine nicht ganz gleiche Bewandniß hat es mit der darauf folgenden zweiten, dem Erzbischof und den Bischöfen die uneingeschränkte Visitationsbefugniß ihrer Diöcesen einräumenden Verwilligung, immaßen sowohl in älteren als jüngern Zeiten dieselbe angefochten und behauptet werden wollen, daß jedesmal der Erzbischof und Bischof derenthalben die Erlaubniß bei Hofe oder dem ersten Vorsteher des Landes, wo er die Visitation vornehmen will, anzusuchen habe.

Da

Da aber solches dem trocknen Buchstaben des Privilegii zuwiderläuft, so ist im vorangezogenen Circularrescript vom Jahre 1729 sothane Verwilligung gleichfalls neuerdings bestätigt, und nur insoweit gemäßigt worden, daß wenn ein die Visitation vornehmen wollender Ordinarius außer dem Lande, wo er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, sich sollte begeben wollen, er sodann bei dem ersten Vorsteher des Landes, in welches er sich zu begeben gedenket, derenthalben zu melden habe, dieser jedoch ihm daran nicht hinderlich sein solle, außer, es wären gar erhebliche Bedenken vorhanden, die er dem Hofe ungesäumt anzuzeigen hätte; wobei jedoch besagtem Vorsteher unbenommen verbliebe, auf des visitirenden Ordinarii Thun und Lassen insgemein Achtung zu geben. Nach dieser Vorschrift hat man sich mithin auch zuletzt in der bekannten Großwardeiner Visitationsangelegenheit, nach vorher eingestreuten vieljährigen kostbaren Hindernissen und verursachten gefährlichen Bewegungen, gerichtet.

Den dritten Theil dieser Verordnung betreffend, nämlich, daß den herübergetretenen Raizen ihre vorige Wohnsitze, im Falle sie unter die hiesige Botmäßigkeit kommen, auf Verlangen wieder eingeräumt werden sollen, ist demselben dadurch ein vollständiges Genüge geschehen, daß die der Nation ertheilten Privilegien auf die im glücklichen Türkenkrieg, der dem Passarowitzer Frieden vorhergegangen, neueroberten Länder, der dagegen gemachten Einwendungen ungeachtet, erstreckt worden; in dem letztern unglücklichen Türkenkriege konnte aber davon die Frage um deswillen nicht sein, weil man in demselben keine neuen Länder erobert, sondern einen Theil der vorhin eroberten zurückgeben müssen.

Fünftens, wird von jenem, was unmittelbar hierauf folgt, in verbis:

„volu-

„volumusque ut sub Protectione et Dispositione
„proprii Magistratus eadem gens Rasciana perseve-
„rare et antiquis Privilegiis eidem a Majestate No-
„stra benigne concessis et ejus consuetudinibus im-
„perturbate frui valeat“

das Mehrere in dem VI. Kapitel gegenwärtigen Berichts anzumerken, sich die natürliche Gelegenheit ergeben, als worin ich mir der Nation Verfassung tam in civili quam Religioso auszuführen vorgenommen habe.

Sechstens, hat das weitere in dieser Urkunde erhaltene Versprechen zu mannigfaltigen Beschwerden und Irrungen Anlaß gegeben. Dasselbe enthält in sich:

„Insuper et annuimus in eo, quod si ex ipsis graeci
„Ritus sine consolatione prolium et consanguineo-
„rum aliquis decederet, ex tunc talis omnis sub-
„stantia in Archiepiscopum et Ecclesiam, non secus
„si Archiepiscopus et Episcopus quispiam moriatur,
„talis etiam substantia omnis in Archiepiscopatum
„devolvatur.“

Diese Verwilligung ist in keinem von der ehemaligen österreichischen Hof- und Hauscanzlei ausgefertigten Privilegio, sondern nur in dem zweiten Leopoldinischen, so die königl. ungarische Canzlei ausgefertigt, und dessen darauf durch die nämliche Canzlei ertheilten Bestätigungen enthalten. Ein dergleichen Nachfolgerecht ist anderwärts nicht üblich, mithin hat man sich auch in Ansehung der Neoacquistischen, Bannatischen und Esseggischen Administrationen, als wohin sich der königl. ungarischen Canzlei Jurisdiction nicht erstreckt hatte, daran nicht gebunden, sondern vielmehr in obserwähntem Circularrescripte vom 7ten Novemb. 1729 verordnet, „daß, wenn von ihnen (Raizen) ein saecularis In-
„testatus et deficientibus legitimis Heredibus mit Tod
„abgeht, derlei Verlassenschaft dem Fisco als ein ihm aller

„Orten

„Orten gebührendes Vorrecht, der hergebrachten Ordnung „nach zufallen, hingegen in denjenigen, welche ab Episcopo „vel Clero herrühren, eine Abtheilung gemacht und solche „in drei Theile abgesondert, und davon ein Drittel der Kir„che propriae Parochiae, das andere dem Metropoliten, „und das dritte dem kaiserl. Fisco zuerkannt werden soll."

Allein, die Nation war damit nicht zufrieden, und hat diesen Punct unter ihren, im Jahre 1734 und 1735 durch eine eigne Deputation sehr eifrig betriebenen Beschwerden mit eingetragen, darauf aber damals einzig und allein zum Bescheid erhalten.

„annuimus ut dum Episcoporum quispiam moritur, „ejusdem relicta substantia cedat Archiepiscopatui „et Ecclesiae, ad usus pios convertenda."

Hieraus erhellet also, eines Theils zwar, daß man sehr vorsichtig von den weltlichen Verlassenschaften gar keine Erwähnung gethan, vermuthlich um weder derenthalben sich verfänglich zu machen, noch auch nöthig zu haben, gegen die Verwilligung etwas einzuwenden, andern Theils aber, daß sogar die geistlichen Verlassenschaften des Metropoliten Willkühr nicht schlechterdings überlassen, sondern wozu er sie zu verwenden hätte, gemessen vorgeschrieben worden. Dieses kann in Zukunft dienen, um durch die vom Metropoliten anverlangende Rechnung wegen Verwendung der bezogenen geistlichen Verlassenschaften, ihn von ungestümer Betreibung der weltlichen sogenannten Bonorum caducorum abzuhalten. Daher hat man ihn auch, als er im J. 1756 neuerdings deswegen Anregung gethan, mittelst Rescripts vom 19ten Octob. ej. anni um so mehr ein für allemal darauf verwiesen, als bei der im Jahre 1743 unter der nunmehrigen glorwürdigen Regierung erfolgten Bestätigung der Privilegien der illirischen Nation, den Einwendungen der königl. ungarischen Hofcanzlei die im J. 1734 und 1735 reif-

reiflich überlegte und mit ihrer Beistimmung gefaßte Entschließung hauptsächlich entgegen gesetzt worden. Jedoch ist nicht zu widersprechen, daß obige Stelle des von ihr (der ungarischen Hofcanzlei) ausgefertigten, und seither bei jeder Regierungsveränderung bestätigten zweiten Leopoldinischen Privilegii, so wie sie lautet, und ohne dem natürlichen Verstande der Wörter Gewalt anzuthun, sich weder auf die alleinigen geistlichen Verlassenschaften, noch ad usum praehabitum einschränken lasse. Und zwar nicht das Erstere, weil die Wörter: non secus etc. nicht gestatten, daß man die vorhergehenden: quod si ex ipsis aliquis decederet, von andern, als weltlichen Personen, verstehe. Und das zweite nicht, weil die Formalia: Insuper et annuimus in eo etc. eine neue Verwilligung und nicht eine bloße Bestätigung dessen, was dem Metropoliten in hiesigen Erblanden vorhin schon zukam, klar andeuten.

Nachdem aber die nunmehrige illyrische Hofdeputation sich nie getrauet hat, noch getrauen wird, dem Clero und der Nation ein Mehreres einzuräumen, als was schon ehedessen das deutsche Ministerium sowohl billig als dem höchsten Dienst gemäß befunden, so hat man zwar in Ansehung der geistlichen Verlassenschaften sich nicht an das Circularrescript vom Jahr 1729, sondern an die spätere Vorbescheidung vom Jahr 1735 gehalten. Doch ist man nie weiter gegangen, als das Rescript vom 19ten Octob. 1756 vermag, und der Metropolit hat sich dadurch bemüßigt gesehen, nicht undeutlich zu erkennen zu geben, dem Fisco die zu haben glaubende Befugniß alsdann nicht streitig machen zu wollen, wofern man ihn nur in derjenigen, welche er contra Dominos terrestres zu haben vermeinet, handhaben wollte. Hierbei man es auch einstweilen, ohne den vorgeschlagenen Ausweg weder gut zu heißen, noch zu verwerfen,

fen, bis auf günstigere Umstände bewenden zu lassen, für rathsam erachtet. Nicht gleiche Behelfe kommen hingegen Siebentens dem illyrischen Clero und der Nation, in Ansehung der Auslegung des Schlußes vielbesagter Privilegienurkunde zu statten. Derselbe lautet also:

„Denique ut omnes ab Archiepiscopo *tanquam a* „*Capite suo ecclesiastico*, tam in spiritualibus quam in „saecularibus dependeant, clementissime volumus et „jubemus."

Denn obgleich von dem Clero und auf dessen Anstiften auch von einem Theile der Nation bereits in ältern Zeiten Anlaß daher genommen worden, die Wörter: quam saecularibus dahin auszulegen, als ob gesamte Nation in weltlichen Angelegenheiten von dem Metropoliten, als ihrem Oberhaupt, gleichfalls abzuhängen hätte, so hat man doch dieser Auslegung beständig widersprochen, und in dem mehrmal angezogenen Circularrescripte vom J. 1729 ist hierüber der allerhöchste Entschluß folgendermaßen ausgefallen, daß

„gleichwie der Erzbischof in die Temporalia sich ohne„hin nicht einzumischen hätte, also gedächten auch Ihro „Majestät diesfalls ihm über seine Glaubensgenossen „um so weniger einige Gewalt zuzugestehen, als diese „allein Ihr qua Landesfürstin in Temporalibus zu„käme. Wohingegen quoad Spiritualia et Ecclesiasti„ca, so Geistliche als Weltliche raizischer Nation von „dem Metropoliten, qua ihrem diesfälligen Oberhaupt, „wie bisher, also auch ferner dependiren sollen."

Nach dieser Richtschnur hat sich auch die dermalige illyrische Hofdeputation in allen Vorfällen desto genauer gehalten, da der Nation Abhängigkeit von einem jeweiligen Erzbischofe anders nicht, als in der Eigenschaft eines geistlichen Oberhaupts, *tanquam Capite suo Ecclesiastico*, eingestanden worden, mithin auch das den Spiritualibus beigefügte

gefügte Wort: saecularibus von keinem andern, als ecclesiastico ausgelegt werden kann. Endlich und

Achtens ist noch überdies in dem sowohl durch die Hof- und Haus- als durch die königl. ungarische Canzlei ausgefertigten zweiten Leopoldinischen Privilegio dem illyrischen Clero und der Nation die Befugniß zuerkannt worden: Templa ubi opus fuerit, propria facultate extruendi. Da nun aber der gemeine Mann von dieser Nation überhaupt sehr abergläubisch und der Geistlichkeit, besonders aber dem Erzbischof, den Bischöfen und Calugiern übermäßig ergeben ist, so hat man nach einigem Zeitverlauf beobachtet, daß unter dem Vorwande, neue Kirchen und Klöster zu erbauen, zuweilen vom gemeinen Manne Geld über die Gebühr erpreßt, damit aber sowohl der Contribuent als Militaris entkräftet worden. Daher ist man auch in diesem Stück, dem Mißbrauch Einhalt zu thun, schon unter des höchstsel Kaisers Carl VI. Majestät Regierung beflissen gewesen, und hat die dagegen angebrachten Beschwerden, als würden dadurch die Privilegien gekränkt, mit vollem Grund, eines Theils dadurch abgelehnt, daß nicht einmal den Katholischen und Sr. Heiligkeit selbst, ohne landesfürstl. Vorwissen und Einwilligung, Kirchen zu erbauen und Klöster anzulegen, unter der hiesigen Botmäßigkeit gestattet würde; andern Theils aber, daß die beigefügte Clausel: ubi opus fuerit, der eigenmächtigen Willkühr Maß und Ziel setze, und ob eine Nothwendigkeit obhanden sei, oder nicht, eine höhere Erkenntniß erheische; diese aber allein dem Landesfürsten zukommen könne. Dem zufolge ist kein Bedenken getragen worden, in dem sehr mühsam vom Hofkriegsrath ausgearbeiteten Circularrescripte vom J. 1729 die Verfügung zu thun, daß die Raizen um die Gestattung bei Erbauung oder Erhebung vorläufig fragen und darüber die Bewilligung einholen sollen; wohingegen im 5ten Paragraph ebendesselben

Bayerische Staatsbibliothek München

Rescripts den Privilegien gemäß von Ihro Majestät beliebt worden:

„daß selbe bei ihren Kirchen, Klöstern, Wohnörtern „und dazu gehörigen Sachen ruhig gelassen, ihnen auch „die von dem Feinde abgenommenen und zurückerober„ten Kirchen restituirt werden, sie jedoch über dieseni„ge zuföderst in Servien mehrers eingeräumte türkische „Moscheen, an Orten, wo sie vorhin keine Kirchen ge„habt, sich derentwillen kein absolutes Jus arrogiren, „sondern es für eine bloße mittlerweilige Ueberlassung „ansehen sollen.“

Nun haben sich zwar die Raizen hierauf gemüßigt gesehen, bei vorzunehmender neuer Erbauung, Erweiterung oder beträchtlicher Erhebung ihrer Kirchen und Klöster die Erlaubniß geziemend anzusuchen; damit wurden aber nicht alle Anstände gehoben, indem, wie natürlich, zuweilen zweifelhaft war, ob zu Ertheilung der Erlaubniß eine hinreichende Ursache vorhanden sei oder nicht? als worüber noch vorher die Ortsobern und Vorsteher vernommen werden mußten. Insonderheit hat sich die Nation seit des höchstsel. kaiserl. Maj. Tod und der vier Jahre darnach erfolgten Reincorporation mit Ungarn verschiedener von Raizen bewohnten Bezirke, über die ihnen auch bei nothgedrungenem Kirchenbau und Ausbesserung dessen, was zusammenfallen wollte, in Weg gelegte, ganz unstatthafte Hindernisse vielfältig und wehmüthigst beklagt; und es ist nicht zu läugnen, daß gleichwie vorher die ihnen angeräumt zu sein vermeinte Gewalt, also nach der Hand die billige Einschränkung dieser Gewalt, von einigen ihnen abgeneigten ungarischen Comitats- und Cameralbeamten nicht weniger gebraucht, und unter diesem Deckmantel auch ihnen sogar unentbehrliche Reparationen erschwert, gehemmt und mittelst der inzwischen verursachten Zugrundgehung der Materialien nicht geringer Schaden zu-

gefügt

Bayerische Staatsbibliothek München

gefügt worden. Um also nicht minder ein = als andrerseits eine billige Maßregel, wie sich in diesen Sachen zu verhalten, vorzuschreiben, ist nach vorläufig zwischen dem Hofkriegsrath, der königl. ungarischen Hofcanzlei und der damaligen illyrischen Hofdeputation gepflogenem Einverständnisse im Monat Mai 1753 verordnet worden, daß

„erstlich in offnen Orten, welche pur allein von solchen „Insaßen, die der griechischen nichtunirten Kirche zu„gethan, bewohnt würden, wenn daselbst, oder in den „Filialen dermalen schon Pfarrer oder Popen ihrer Re„ligion zur Haltung des Gottesdienstes und Admini„strirung der Sakramente sich befänden, und derglei„chen Filialort wenigstens von 30 Familien pur nicht„unirter Insassen bewohnet wären, ohne Anfrage und „Unterschied des Materialis und Form Kirchen zu bauen „gestattet; hingegen zweitens, in allen geschlossenen „Orten, dann auch in jenen, wo die Einwohner in ei„nem Orte unterschiedener Religion wären, es mögen „solche Orte nachher geschlossen oder offen sein, oder „in dergleichen geschlossenen oder offnen Orten, da „eine griechische Kirche ist, und noch eine andere „wollte erbauet werden, in allen diesen vorbemerkten „Fällen sich jedesmal vorher angefragt, und ohne durch „die in Illyricis aufgestellte Hofdeputation erhaltende „Erlaubniß nicht fürgeschritten werden solle. Was „aber, drittens, die Unterhaltungsreparationen anlang„te, sollen solche ohne vorläufig einholender Erlaubniß „vorgenommen werden können, es wäre dann Sache, „daß an jenen Orten, wo wegen Erbauung einer Kir„che die vorhergehende Erlaubniß einzuholen wäre, die „Kirchen Baufälligkeit halber restauriret werden müß„ten, in welchem Falle sowohl, als auch, viertens, auf „alte Rudera Kirchen zu bauen, ohne vorläufig erhal-

„tende gnädigste Bewilligung nicht erlaubt sein solle. „Wobei jedoch, fünftens, von dem Metropoliten genaueste Obsorge zu tragen wäre, die gesamten untergebenen Bischöfe zu verhalten, daß all dergleichen, „ohne Anfrage, gestattender Kirchenbau ohne Entkräftung der contribuirendenden Unterthanen und Landesinsassen geschehe. Ferner auch, sechstens, auf das „schärfste verboten werde, in Zukunft ein neues Kloster „anzulegen, und demselben von jemanden selbst oder „durch seine Unterthanen, weder im Leben, noch nach „dem Tode einige Gründe oder bewegliche Güter, als „selbe dermalen besitzen, zuzulassen wären."

Glaublich mag man sich mit der Hoffnung geschmeichelt haben, mittelst dieser Verordnung künftigen Irrungen vorzukommen; allein, diese Hoffnung ist fehlgeschlagen. Denn, obgleich die Raizen sich dem Ausspruche pflichtschuldigst unterworfen, so ist ihnen doch ein guter Theil dessen, was ihnen zu gut kommen sollen, dadurch entzogen worden, daß das Consilium locumtenentiale Regium und die ungarische Hofcammer mit Abforderung der, der Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit halber zu erstattenden Berichte, dann die Comitats- und Cameralbeamten mit deren Erstattung sich nicht übereilet, sondern Ein und Anderes zuweilen über Jahr und Tag anstehen lassen, wie es dann viele Zeit und Mühe gekostet hat, ehe ihnen zu Stuhlweißenburg einen verfallenen Thurm wieder zu erheben gestattet wurde. Und wenn auch da und dort die vorgeschriebene Anzahl der raizischen, meistens aus vielen Personen bestehenden Familien vorhanden war, so hat es doch den vernommenen Beamten selten an Ausflüchten gefehlt, um sich unter einem andern Vorwande der angesuchten Erhebung oder Erbauung zu widersetzen.

Da

Da nun der Metropolit zum öftern sich hierüber beklaget, so sind unlängst der kaiserl. und apostol. Königin Majestät dadurch bewogen worden, eines Theils eine Zeitfrist von sechs Monaten, inner welcher jeder abgeforderte Bericht einzulaufen hätte, zu bestimmen; andern Theils aber mit Nachdruck zu erkennen zu geben, daß sie jede unbefugte Beschwerde, sie falle zur Last, wem sie wolle, scharf zu ahnden gedächten; seit welcher geschöpften heilsamsten Entschließung die Klagen bei weitem nicht mehr so häufig, wie vorher, sind.

Inzwischen ist nach allem, was voraus stehet, sich nicht zu wundern, daß der Metropolit, Clerus und Nation wegen Verleihung ihrer Privilegien den Hof sogar oft angegangen haben.

Auf das zweite Leopoldinische Privilegium ist ungefähr vier Jahre darnach ein drittes gefolgt, so allein von der ungarischen Canzlei aus der Ursache ausgefertigt worden, weil man schon damals den Metropoliten, Clerus und die Nation in den verliehenen Freiheiten, und namentlich in der Freiheit von der Zehend-Abgabe von Seiten Ungarns anzufechten angefangen; welches den Kaiser und König veranlaßt, sich neuerdings auf beide schon oben erwähnte Articulardecrete der Könige Mathiä und Wladislai zu beziehen, und selbe zu bestätigen.

Da aber von der Zehend-Freiheit das Nöthige bereits gemeldet worden, und dieses dritten Plivilegii übriger Inhalt hauptsächlich der Nation Verfassung in Ecclesiasticis und Religiosis angehet, so schreite ich nunmehr zum sechsten Kapitel gegenwärtigen Berichts, worin ich mir der Nation Verfassung in Civili et Religioso, wie auch in Ecclesiasticis, anzuzeigen vorgenommen habe.

Sechstes Kapitel.

Verfassung der illyrischen Nation, tam in Civili, quam Religioso et Ecclesiastico.

Da schon oberwähntermaßen die illyrische Nation Leute von unterschiedener Gattung in sich begreifet, und diese nicht beisammen in einem Lande, sondern zum Theil in weit von einander entfernten Ländern zerstreut wohnen, so ist auch ihre Verfassung nach der Lage und Eigenschaft unterschieden.

Außer Ungarn, und den an Ungarn und Croatien anstoßenden Ländern werden dieselben als Gäste angesehen, die durch ihren Handel und Wandel, sie seien nun eigne oder türkische Unterthanen, dem Lande Nutzen bringen. Daher werden sie auch theils aus dieser Betrachtung und theils, soviel die türkischen Unterthanen betrifft, aus Rücksicht für die Pforte, absonderlich in der geschwindern Justizertheilung, vor andern begünstiget, wie dann namentlich allhier ihre Rechtshändel in der ersten Instanz, aus eben dieser Ursache, an die ehemalige Repräsentation und Kammer, seither aber an die Justiz-Bancodeputation, und in der zweiten an den sogenannten Conseß, oder das Directorium in Contentiosis verwiesen, und daß sie daselbst summariter abgehandelt werden sollen, befohlen worden. Von dieser ihrer Verfassung aber ist und kann hier die Frage nicht sein.

Eben

Eben so ist von der Verfassung der Generalate das Gehörige schon oben zur Genüge erinnert worden, und dem allein beizufügen, was von der Geistlichkeit und deren Verfassung weiter gemeldet werden wird.

Ferner ist, da sich die von weil. Kaiser Leopolds Maj. der Nation verliehenen Privilegien auf Siebenbürgen nicht erstrecken, der Inhalt gegenwärtigen Kapitels dortigen Wallachen nicht applicabel, und die Zerrüttung unter ihnen ist zur Zeit, da ich dieses schreibe, so hoch angewachsen, daß der Ausschlag der Sachen nicht wohl vorhergesehen werden mag.

Endlich ist auch in den Anmerkungen über das Temeswarer Bannat nicht nur schon angezeigt, sondern auch durch dortige gute Einrichtung dargethan worden, daß haupsächlich aus zwei Ursachen, nämlich, weil sie eines Theils von wegen der vielen Fasten sehr wenig brauchen, und es andern Theils bei ihnen auf Behandlung der Stände nicht ankömmt, der Landesfürst von ihnen, wenn sie Deutschen untergeben werden, und sich in ihre Gewohnheiten einigermaßen gefügt wird, größern Nutzen, als von andern Unterthanen, zu ziehen vermag.

Alles dieses wird mithin nur in kurzem berührt, und zwar aus der Ursache, weil es dem Uebrigen ein dienliches Licht giebt.

Ihre Civilverfassung ist sowohl an Orten, wo sie unmittelbar unter dem Landesfürsten stehen, als wo sie unter dessen Oberbotmäßigkeit einer mittlern Obrigkeit unterworfen sind, sehr compendiös und kostet mithin sehr wenig.

Jede Gemeinde hat ihren Richter oder Knesen, der aber in wichtigern Vorfällen, wenn er sich keiner Gefahr aussetzen will, die Gemeinde zusammen zu berufen verbunden ist. In Städten jedoch, in welchen eine größere Anzahl beisammen wohnet, haben sie, gleich andern, ihre Ma-

gistratspersonen. Und da sie von Natur mißtrauisch sind, so setzt es an Orten, wo sie mit andern Nationalisten und Religionsverwandten vermischt wohnen, öftere Zwistigkeiten ab; welchen man von Seiten der ehemaligen illyrischen Hofdeputation, mittelst eines Dicasterialdecrets an den Metropoliten vom 29. August 1702, damit abzuhelfen vermeint hat, daß es darin geheißen:

„Ihro Majestät allergnädigste Willensmeinung und fe„ster Entschluß gienge dahin, daß das gute Verneh„men und genaue Vereinigung der Gemüther der ge„samten illyrischen Nation und der übrigen Untertha„nen und Insassen des Königreichs Ungarn hergestellt „und unauflöslich gemacht werden möge, allermaßen „beide ohne allen Unterschied der Nation oder Religion „Ihro Maj. als allerhöchsten Landesfürstin mit gleicher „Pflicht verbunden, und ein = so andere als getrene Va„sallen zu achten wären. Dem zufolge Allerhöchstdie„selben unbillig zu sein verbunden, wenn Dero mit „gleichen Pflichten Ihro zugethanen Unterthanen und „Vasallen graeci Ritus non unitorum von den Ma„gistraticalämtern ausgeschlossen werden sollten; mit„hin beschlossen hätten, daß alle und jede Unterthanen „und Vasallen graeci Ritus nicht nur in jenen freien „und königl. Städten, in welchen sie schon vorhin an„säßig waren und Rathsstellen bereits bekleidet haben, „sondern auch in andern privilegirten Städten und Or„ten zu Rathsmitgliedern oder zu Bekleidung anderer „bürgerlichen Aemter und Dienste auf = und angenom„men werden sollen.“

Obwohl nun nach der nämlichen ehemaligen illyrischen Hofdeputation Versicherung die königl. ungarische Hofcanzlei zu selbiger Zeit damit verstanden war, so ist doch auch diese Resolution hernach in Zweifel gezogen und angefochten wor=

worden. Das Sicherste und Billigste ist inzwischen, in dergleichen Angelegenheiten sich theils nach der Gewohnheit und theils nach der Anzahl der Bürger und Einwohner zu richten.

Auf höhere Studien verlegen sich die Raizen wenig, folglich ist das Licht der Natur fast ihr alleiniger Leitstern. Von Gesetzen sind den wenigsten unter ihnen und kaum andere bekannt, als welche ihnen insbesondere verkündet werden; hingegen sind sie desto mehr auf das alte Herkommen versessen. Sie schreiten zeitlich zur Ehe, ohne um die Errichtung der Ehepacten viel bekümmert zu sein, indem Eltern und Kinder, auch wenn diese verehlicht sind, unter einem Dache beisammen zu wohnen und die Nahrung gemeinschaftlich zu besorgen pflegen. Ueberhaupt halten sie stark zusammen und tragen für ihre kranke und verwundete Cameraden viele lobenswürdige Sorge.

Seitdem sie in diesem Jahrhunderte in den fast beständigen Kriegen außer Landes mehr und in größerer Anzahl als vorhin gebraucht worden sind, haben sie von ihrer ehemaligen Rauhigkeit viel verloren, und unter ihren Officieren sind jetzt nicht wenige zu finden, welche im Umgange an Höflichkeit und guter Lebensart andern nichts nachgeben.

Die blinde Ergebenheit für ihre Geistlichkeit hat bei mehreren von ihnen, nach dem Beispiele derer, so nebst ihnen dienen, stark abgenommen, welches eines Theils dem Hof zu statten kommen kann, andern Theils aber nicht solchergestalt zu unterhalten und soweit zu treiben ist, um bei dem gemeinen rohen Manne die Verehrung für die Geistlichkeit, besonders für die Bischöfe, allzusehr zu vermindern. Ingleichen kommen bei der Geistlichkeit die Wissenschaften nach und nach mehr empor, worin es aber die Ruthener und Raizen denen von ihnen unterschiedenen Wallachen zuvorthun; wie dann überhaupt jene Griechen, welche aus

der Wallachei, Moldau und den angränzenden asiatischen Provinzen kommen, mit denen, so aus Griechenland, Dalmatien, Bosnien und dorther entsprossen oder in Pohlen aufgewachsen sind, oder in Kiow studirt haben, in keinen Vergleich kommen. Ueberdies sind die Vornehmern unter ihnen nicht mit so weniger Einsicht begabt, um den großen Nutzen zu mißkennen, den sie in Zukunft zu erwarten haben, wenn sie sowohl in den Wissenschaften, als in der Kriegskunst in die Fußstapfen der Deutschen zu treten sich befleißen. Daher suchen nunmehr verschiedene von ihren Stabsofficieren ihre Söhne eine Zeitlang bei deutschen Regimentern als Volontairs unterzubringen, und bemittelte Eltern tragen immer weniger Bedenken, ihre Kinder in solche katholische Schulen zu schicken, wo ihnen gut begegnet, das ist, die Freiheit gelassen wird, die heil. Sacramente von Nichtunirten zu empfangen, ohne übrigens von dem in besagten Schulen üblichen Gottesdienst auszubleiben.

Da mir nun das Eine für den Staat und das Andere für die Religion ersprießlich zu sein scheint, so ist für mich, wie vieles Andere, unbegreiflich, daß einige, die die Ausbreitung der Union immerzu im Munde führen, sich daher ein Verdienst zueignen wollen, daß sie den nichtunirten Raizen-Kindern den Zutritt zu den katholischen Schulen theils erschwert und theils gar verboten haben.

Je mehr also obigem zufolge bei der Nation Ehrgeiz und Ruhmbegierde bereits zugenommen haben, desto empfindlicher muß es derselben fallen, wenn sie sich zu einer Zeit, da sie für das durchl. Erzhaus mehr als jemals häufiges Blut vergießt, verachtet, und andern, welche weniger Drangsale auszustehen haben, allzusehr nachgesetzt sieht. Auf einmal kann man nicht hoffen, in einer Sache die Vollkommenheit zu erreichen, nach und nach müssen Menschen durch Belohnungen angefrischt werden, sich darum zu be-

wer-

werden. Sobald man sie also von Belohnungen und Ehrenzeichen ausschließt, und noch mehr, wenn die Ausschließung gerade da erfolgt, wenn dergleichen Ehrenzeichen und Belohnungen Andern angedeihen, die es weniger verdienen, so hindert man das, was man zu befördern suchen sollte. In ältern Zeiten wäre man froh gewesen, es mit der illyrischen Nation in Militari so weit zu bringen, als man es jetzt gebracht hat. Es würde also um so weniger rathsam sein, nach so gut gelegtem Grunde eine so heilsame Bemühung alsdann auszusetzen, wenn sie ohne Kosten des Aerarii durch Vergrößerung der Ehrbegierde mehr befördert werden kann, zu dessen Begründung folgende Betrachtung unter andern mit dient:

Als unter des frommen Kaiser Leopolds Regierung die unter dem türkischen Joche seufzenden, obgleich nicht so, wie nunmehr, in den Waffen geübten, noch dem deutschen Fuße wie jetzt näher beikommenden Griechen herüber zu treten und für die Christenheit zu streiten eingeladen wurden, hat man für sie so große Achtung bezeigt, daß besagter Kaiser, um sie nur zu gewinnen, nicht angestanden, ihnen sogar die Freiheit anzubieten, einen eignen Woywoden zu erwählen, wo doch diese Freiheit überaus bedenklich, und der königl. Oberbotmäßigkeit überaus abbrüchig gewesen sein würde. Wie gefährlich ein solcher Woywod ist, hat das durchl. Erzhaus zur Zeit, als Ferdinand I. und dessen Gemahlin das Königreich Ungarn zugefallen, in der Person des Zapolya zur Genüge erfahren; und die nach Zapolya's und seines Sohnes Tode durch Wahl erwählten Fürsten von Siebenbürgen haben ihm eben so vieles zu schaffen gemacht. Gleichwohl ist man im J. 1690, wo höchstgedachtes Erzhaus noch keinen so gefährlichen Nachbar, wie der König von Preußen ist, hatte, von diesen Betrachtungen um deswillen abgegangen, weil man sich von der zahlreichen Her-

über-

übertretung der Griechen einen noch wichtigern Nutzen versprochen hat, worin man sich auch nicht ganz geirrt haben mag.

Nichts desto weniger ist es sehr gut gewesen, daß es hernach von obigem Anerbieten abgekommen, und in den Privilegien von der Wahl eines Woywoden nichts eingeflossen ist, folglich davon die Frage nicht mehr sein kann. Hierzu hat nach allem Vermuthen der erste herübergetretene Metropolit, Arsonius Czernovich, nicht wenig in der Absicht mit beigetragen, um das Verdienst der erfolgten Herübertretung sich allein zuzueignen und keinen Weltlichen an der Seite zu haben, der sein Ansehen verringern könnte. Dem Hof war, alles wohl erwogen, damit sicher nicht weniger als dem Metropoliten gedient, da man diesen durch alleinige Sperrung der Temporalien weit leichter, als einen kriegsverständigen und eine zahlreiche streitbare Mannschaft commandirenden General, leiten, lenken und im Zaume halten kann. Daher ist nicht nur nicht zu tadeln, sondern im Gegentheil an beiden erfahrnen großen Ministern Kaisers Leopold, an den Grafen Kinsky und Strattman höchlich zu loben, daß sie des Metropoliten Anständigkeit, so wie erfolgt, dem Staate zu Nutze zu machen gewußt haben, um durch Eingestehung eines Theils dessen, was sothaner Anständigkeit gemäß war, die Nation von etwas abzubringen, was bei ihr anderwärts üblich, zugleich aber häufigen und weit wichtigern Anstößigkeiten unterworfen ist, als man nimmermehr von einem Metropoliten zu befürchten hat. „Wie dann, vieler andern Beweise zu geschweigen, unter „einem Woywoden die jetzt namhaft verbesserte Einrichtung „der Gränizer nicht wohl hätte zu Stande kommen können, „welches ich um deswillen hier anmerke, weil an Höfen „immerzu Leute vorhanden sind, die sich, um von ihren „eignen großen Einsichten und Talenten Andern eine gün-

„stige

„stige große Idee beizubringen, auf Ausstellungen alles des„sen, was in vorigen Zeiten geschehen, verlegen; ob sie „gleich, wenn sie damals gelebt, und sich in gleichen Um„ständen befunden hätten, dasselbe Gute zu bewirken nicht „im Stande gewesen sein würden. Und wie immer der Zu„sammenhang der Umstände, die in ältern Zeiten jede Be„gebenheit begleitet, den wenigsten bekannt ist, auch sich, „wenn man fürs Gegenwärtige wichtige Geschäfte zu besor„gen hat, wenigsten Theils Mühe gegeben wird oder gege„ben werden kann, dergleichen Umstände zu ergründen, so „ist auch für erleuchtete Regenten und Minister über„aus schwer, sich gegen dergleichen immerzu wiederholte „scheinbare Ausstellungen und das darunter verborgen ste„ckende Gift zu verwahren."

Hiemit hoffe ich das Beträchtlichste erwähnt zu haben, was bei der illyrischen Nation Civilverfassung eine Aufmerksamkeit verdient. Ihre geistliche Verfassung belangend, kömmt es dabei theils auf den Ritum, theils auf das Dogma an.

Der Ritus wird von dem päbstlichen Stuhle selbst für gleichgültig gehalten, sobald man sich nur zur Union vollständig bekennet; wie dann auch hier zu Wien in öffentlichen katholischen von nichtunirten griechischen Priestern die heilige Messe theils nach dem Ritu graeco, und theils nach dem Latino gelesen wird, ohne daß ein Priester vor dem andern einen Vorzug hätte.

Vor Photii Zeiten war die Hierarchia Ecclesiastica in der orientalischen und occidentalischen Kirche ganz einerlei, und dasselbe hat in Ansehung der Unirten, welche den Pabst für das alleinige sichtbare Oberhaupt der allgemeinen christkatholischen Kirche erkennen, noch statt. Ja, es wird sogar die Weihe der nichtunirten griechischen Geistlichkeit von dem päbstlichen für gültig, obschon nicht für rechtmä-

ßig

ßig anerkannt, und von der katholischen Kirche kein Bedenken getragen, den zur Union sich bekennenden griechischen Priestern, wenn sie keine Calugier oder Ordensgeistliche sind, die Beibehaltung eines Weibes, und daß sie derselben, außer an Tagen, wo sie Messe lesen, beiwohnen mögen, auch den Layen den Genuß des hochheil. Abendmahls unter beiderlei Gestalt auf die eigene Art, wie es in der griechischen Kirche Herkommens ist, zu gestatten. Da nun die Kirche selbst, um nur das heilsame Unionswerk zu erleichtern, sich so liebreich gegen die von ihrem Schooße Abgesonderten bezeigt, so ist abermals für mich unbegreiflich, daß man in Puncten von minderer Wichtigkeit, das ist, wo es nur darum zu thun ist, den griechischen Clerus in der Erniedrigung und gänzlicher Abhängigkeit von dem lateinischen zu erhalten, sich gegen selben so benehmen könne, daß der unirten griechischen Geistlichkeit bei dem nichtunirten gemeinen Manne dadurch Verachtung zugezogen wird, folglich letzterer von der Unionsannahme viel mehr abgeschreckt als dazu eingeladen werden muß, besonders, da ofterwähntermaßen bei der Nation größerm Theile die mehr oder mindere Rücksicht, so man für sie trägt, sehr vieles vermag.

Die Schädlichkeit alles dessen, was eine Verkleinerung anzeigt, hat man zur Zeit, als über die Großwardeiner Visitationsangelegenheit, zuweilen mit Zuziehung der kaiserl. Beichtväter, in beider kaiserl. Majestäten allerhöchsten Gegenwart vielfältige Berathschlagungen gepflogen worden, allerseits in vollem Maße anerkannt. Es wurde Anfangs angetragen, für dortigen unirten Weihbischof die Würde eines von dem lateinischen ganz unabhängigen Vicarii apostolici von Rom auszuwirken; man ist aber hernach aus erheblichen Ursachen von diesem Antrage abgestanden; jedoch ist man deswegen immer und immer mehr von dem abgegangen, daß erstlich alle die Summe von 17,000 fl. übersteigen-

genden Einkünfte des dortigen reichen Bisthums pro Bono unionis et orthodoxae fidei anzuwenden, und der lateinische Hr. Bischof nicht nach Gutdünken damit schalten und walten könnte, sondern von dem Ueberschuß Rechnung abzulegen hätte. Zweitens, daß er (der lateinische Bischof) von dem, nach dem Einrathen der königl. Commission, für den Suffraganeum bestimmten und von Hof aus festgesetzten Quanto der jährlichen 3000 fl. etwas entziehen, wie auch, drittens, das Consistorium pro unitis graecis, anders als die Commission vorgeschlagen, und der Hof für gut befunden, sogar ohne vorläufige Anzeige eigenmächtig einrichten; auch endlich, viertens, überhaupt alles anschicken möge, daß eine ganz uneingeschränkte Abhängigkeit des unirten Cleri Jedermann in die Augen falle.

Der Arrader Bischof wird sich über alles Obige so wenig, wie der Metropolit, beschweren; die Zeit wird aber lehren, ob solchergestalt die Union in der weitschichtigen Großwardeiner Diöces zu einer größern Aufnahme, als wozu während der königl. Commission der Grund bereits gelegt war, gelangen werde. Wenigstens hat das übermüthige Betragen, womit der Hr. Bischof von Erlau sogar dem unirten Vicario apostolico zu Mongatsch öffentlich in der Kirche begegnet, der Union keinen Nutzen gebracht.

Allein, nach der großen Oberhand, die nunmehr die ungarische Geistlichkeit hat, und nachdem sogar der illyrischen Hofdeputation platterdings untersagt worden, wegen Befolgung oder Nichtbefolgung dessen, was mit ihr gemeinschaftlich überlegt, verabredet und beschlossen worden, etwas zu erinnern (obgleich NB. in einem solchen Falle dieses Verbot der Natur der Sachen nicht ganz gemäß ist), so kann nicht wohl gehofft werden, daß sich hierin eher Rath schaffen lassen werde, als bis die Erfahrung die Schädlichkeit alles Obigen zu erkennen geben wird.

Was

Was voraussthet, betrifft vornehmlich die geistliche Verfassung der unirten Griechen, da hingegen das folgende die geistliche Verfassung der in hiesigen Erblanden befindlichen Nichtunirten insbesondere angehet.

Ohne allem Zweifel ist dem Metropoliten die gesamte darin befindliche nichtunirte Geistlichkeit, mit alleiniger Ausnahme der siebenbürgischen, als worüber ihm die Jurisdiction von Hof aus nicht eingeräumt worden, in Spiritualibus et Ecclesiasticis untergeben: immaßen es je und allezeit höchst bedenklich geschienen, wie es auch an sich ist, einem fremden, sogar auch katholischen Bischof, oder Erzbischof, einige Jurisdictionsausübung in hiesigen Erblanden, außer wenn er dazu innerhalb derselben Bezirken einen eigenen Vicarium, oder in besondern Vorfällen einheimische Commissarios benennet, zu gestatten.

Man hat nicht einmal zugegeben, daß die hiesigen Unterthanen vor dem Nuntio zu Lucern erscheinen mögen, sondern es hat besagter Nuntius zur Entscheidung der in Via Appellationis an die Nuntiatur gelangenden Streitsachen eigne Commissarien in den Vorlanden zu bestellen; daher man um so viel weniger zugeben kann, daß ein in Rußland, Pohlen, dem venetianischen Gebiet, oder auch in der Türkei sich befindender nichtunirter Bischof, Erzbischof oder Patriarch seine Jurisdiction über die in hiesigen Erblanden sich aufhalten mögenden Unterthanen gleicher Nation erstrecke, so wie man es eben so wenig dem Metropoliten, oder einem ihm untergebenen Bischof, in Ansehung diesseitiger Unterthanen, in Rußland, Pohlen, in dem Venetianischen oder in der Türkei gestatten würde. Hieraus folgt also, daß die ihren Gottesdienst hier haltenden türkischen Unterthanen in so weit von dem Metropoliten gleichfalls abzuhängen haben.

Jedoch ist die Gewalt des Metropoliten über die erbländische Geistlichkeit keineswegs uneingeschränkt, indem nebst jenem, was von der weltlichen Oberbotmäßigkeit bereits gemeldet worden, mehrmals einige unter ihm stehende Bischöfe, vermöge der ihrem Character anklebenden Gewalt, dessen zuweilen allzustrengen Verfügungen sich widersetzt haben. Der nunmehrige Bischof von Caransebes und der von Ofen haben sich nicht allezeit in seinen Willen gefügt, und der verstorbene Bischof vou Temeswar hat sich vielmals eben so wenig daran gekehrt. Ja, es ist zwischen dem Metropoliten und dem ehemaligen Bischof von Bacz ehedessen zu schweren Zwistigkeiten gekommen, welches mithin den Metropoliten veranlaßt, sehr aufmerksam und zeitlich dahin bedacht zu sein, daß die Stellen der mit Tod abgehenden nichtunirten Bischöfe mit Calugiern, so ihm ergeben waren, ersetzt werden möchten. Und darin ist es ihm auch bei den Wahlen der nunmehrigen Bischöfe von Bacz, Temeswar und Sclavonien gelungen.

Und da dermalen 8 Bischöfe unter ihm stehen, nämlich: 1. der Carlstädter, 2. der von Costaniza, 3. der von Pachraz oder Sclavonien, 4. der Ofner, 5. der Baczer, 6. der Arrader, 7. der Temeswarer und 8. der von Caransebes, der Arrader aber es mit ihm beständig hält, und der Carlstädter ein so guter friedliebender Mann ist, daß er sich, außer wenn der Metropolit mit dem Hofe zerfallen sollte, von ihm nie trennen wird; so ergiebt sich hieraus, daß derselbe von den mehrern Stimmen des Synodi jetzt sicher sei.

In dem dritten Leopoldinischen Privilegio kommen nur 7 nichtunirte Bischöfe vor; weil aber seither das ganze Temeswarer Bannat dem königl. Erzhause zu Theil worden, und deren 2 darin befindlich waren; so ist in der That die Anzahl der Bisthümer nicht höher, als die Privilegien lau-

 ten,

ten, angewachsen. Ja, es war unter des höchstsel. Kaiser Carls VI. Maj. glorreichen Regierung, bis zum Verlust von Belgrad, noch ein neunter nichtunirter Bischof daselbst bestellt, der aber nunmehr ohne Diöces ist, und von einer Pension nicht allzureichlich lebt.

Was der Metropolit mit Beistimmung des Synodi in ihren Glaubenssachen beschließet, dem ist jeder Nichtunirter nachzuleben und zu gehorsamen schuldig. In materiis mixtis aber, und solchen Kirchensachen, die in die weltliche Polizei einen Einfluß haben, bindet der Synodalschluß die erbländischen Nichtunirten nur in so weit, als derselbe von Hof aus gutgeheißen und bestätiget worden.

So wie in der katholischen Kirche das Gebet für Se. päbstliche Heiligkeit gethan wird, also wird solches von den nichtunirten mindern Priestern für den Metropoliten, und von den nichtunirten Bischöfen für die 4 Patriarchen der sogenannten öcumenisch-orientalischen Kirche verrichtet, und diesen die nämliche oberste Gewalt, wie dem päbstlichen Stuhle, zugeschrieben. Da sich nun die 4 Patriarchatsitze unter der türkischen Botmäßigkeit befinden, den christlichen Potentaten aber, unter welchen Nichtunirte wohnen, nicht anständig sein kann, daß von ihren Unterthanen die Zuflucht zu einer sonst noch so respectablen Geistlichkeit genommen werde, welche dem der Pforte schuldigen Gehorsam sich nicht zu entziehen vermag: so hat man allhier in den der illyrischen Nation ertheilten Privilegien dem Metropoliten eine solche Gewalt eingeräumt, als ob er keinen Patriarchen über sich hätte, wie dann auch mehrere von besagter Nation, die in hiesigen Erblanden sich befinden, ihn berechtigt zu sein glauben, dasselbe zu thun, was ein Patriarch thun kann. Und obwohl der Metropolit, wenn er einem an ihn gebrachten Verlangen nicht statt geben wollen, zuweilen vorgeschützt, durch Synodalschlüsse gebundene Hände zu haben;

so hat er doch vor anderthalb Jahren kein Bedenken getragen, für sich allein den Genadium Wassich von einem solchen Kirchenbanne loszusprechen, welchen der Synodus nebst ihm wider denselben verhängt hatte.

Hieraus ist also abzunehmen, daß er sich, gleich einem Patriarchen, über den Synodum und dessen Schlüße zu sein glaube; wozu aber bei Zusammenberufung der Synodorum der Metropolit verbunden sei, ist in den der illyrischen Nation verliehenen Privilegien nicht ausdrücklich vorher bestimmt worden.

Ueberhaupt hat es damit in der orientalischen, wie in der occidentalischen Kirche die nämliche Beschaffenheit; folglich kann deren Haltung den Nichtunirten nicht wohl gänzlich untersagt werden, und dieses zwar um so weniger, da in der Türkei denselben nichts in Weg gelegt wird, indem sich die Türken um das, was darin beschlossen wird, sobald kein widriger Verdacht obhanden ist, ohnehin wenig bekümmern.

Allein, hieraus folgt ganz und gar nicht, daß der Metropolit eigenmächtig und ohne des Hofs Vorwissen damit nach Gutbefinden schalten und walten, auch was ihm beliebt, darauf in Berathschlagung bringen, am allerwenigsten aber etwas Bündiges schließen könne.

Zu Haltung solcher Versammlungen ist des Landesfürsten Einwilligung, auch ihm zu wissen nöthig, was darauf vorgehe. Daher wird in wohleingerichteten Ländern nicht einmal der katholischen Geistlichkeit gestattet, ohne des Hofes Vorwissen dazu zu schreiten, und es steht demselben je und allezeit zu, Commissarien dazu abzuordnen.

Wahr ist es, daß man bei den Nichtunirten ehedessen nicht so genau darauf gehalten hat; vermuthlich, weil sie entweder seltner gehalten worden, oder darauf nichts, als

was ihre innerliche Kirchenzucht betroffen, und mithin dem Hofe gleichgültig sein konnte, vorgekommen.

Daher kömmt auch in dem oftangezogenen Circularrescripte vom Jahre 1729, worin sonst alle von den Nichtunirten mißbrauchte Freiheiten mühsam zusammengetragen und entschieden worden, davon nichts vor.

Es hat aber der nunmehrige Metropolit seit einigen Jahren, und besonders, seitdem er nach der bald auf einander gefolgten Wahl drey neuer Bischöfe, des Baczer, Temeswarer und Pachrazer, von der Mehrheit der Stimmen des Synodi im Voraus sicher zu sein, Ursache zu haben glaubte, in mehreren Vorfällen, wenn er nicht nur in die an ihn geschehenen Vorschläge sich nicht fügen, sondern sogar den allerhöchsten Befehlen nicht nachleben wollen, sich beigehen lassen, sein Betragen mittelst eines, ihm vorgeblich die Hände bindenden, den Ansinnen und Befehlen nicht gemäßen Synodalschlusses zu beschönigen.

Da man jedoch hier nur allzuwohl wußte, daß dieser Vorwand ein bloßes Blendwerk sei, und der Metropolit damalen die Synodalschlüsse nach eignem Gutdünken ausfallen mache, wie es ihm anständig ist; so haben Ihro kaiserl. königl. apost. Maj. den gerechtesten Entschluß gefaßt, daß künftig kein Synodus ohne Ihrem Vorwissen und Erlaubniß gehalten, die daselbst vorzukommen habenden Materien dem Hof vorläufig angezeigt, auch dessen Gutdünken anheimgestellt werden solle, ob landesfürstl. Commissarien dazu abgeordnet werden sollen oder nicht. Da nun solchergestalt der Metropolit um die bis dahin genossene, obschon ihm nicht verliehene Freiheit gekommen; so hat er von der Nation und seinen Nachfolgern wenig Dank zu erwarten, daß er durch ihren übertriebenen Mißbrauch Anlaß zu obigem Entschlusse gegeben hatte. Und da zumal mit Grund gegen diesen gerechtesten Entschluß nichts eingewendet wer-

den mag; so würde davon wieder abzugehen sehr schädlich sein, und man hat vielmehr darauf standhaft zu beharren. Doch ist hinwiederum auch nicht rathsam, die Haltung der bei der orientalischen Kirche üblichen Synodorum, wenn darauf lediglich unschädliche, ihre innerliche Kirchenzucht betreffende Puncte vorgenommen werden sollen, zu erschweren oder allzulange aufzuhalten, da besonders der Metropolit durch Briefwechsel etwas mühsamer und kostbarer das nämliche richten kann, was auf einem Synodo vorzukommen hätte.

Nebst der Benennung der zu Kaiser Leopolds Zeiten, unter damaligen Metropoliten gestandenen, nichtunirten griechischen Bischöfe geschiehet ingleichen in dem dritten durch die königl. ungarische Geistlichkeit ausgefertigten Leopoldinischen Privilegio, von der sowohl dem Metropoliten, als den ihm untergebenen Bischöfen, zustehenden geistlichen Gewalt nachfolgende Erwähnung:

„ut Archiepiscopo vetusta dignitas et Episcopos sui „ritus promovendi facultas siquidem ei de Jure et „more ejusdem Ritus sui competeret, integra ma„neat et constituti per eum Episcopi per assignatos „sibi districtus, in quibus videlicet numero compe„tente Rasciani, seu Serviani Populi de Turcicae Ser„vitutis Jugo in Nostrae Devotionem asserti Familiam „de Consilii Nostri Aulo - bellici voluntate conse„derunt, seseque collocarunt, spiritualia sua munia „imperturbati obire, sontes corrigere, et pro me„ritis punire, sumtus et proventus ecclesiasticos sibi „de ritu et antiqua consuetudine competentes per„cipere, officiumque citra tamen ullum Praelato„rum et Ecclesiae Romano - catholicae Praejudicium „administrare, et populus denique omnis in Praesi„diis, Oppidis, Confiniis et Ditionibus nostris, lo-

„cis videlicet ſibi per memorati Conſilii noſtri Aulo-„bellici Commiſſionem conceſſis, ubicunque loca-„tus libero ſui ritus et Profeſſionis Exercitio, abs-„que omni Metu, Periculo, corporisque vel facul-„tatum Detrimento gaudere, Decimarum Immuni-„tati ſine Praelatorum Noſtrorum et Cameralium „Officialium Impedimentis uti frui poſſit valeatque.“ Woraus unterdeſſen nicht undeutlich abzunehmen iſt, daß, obgleich damals theils die ungariſche Geiſtlichkeit und theils die Cameralbeamte dem Metropoliten und deſſen untergebenen Biſchöfen ein und anderes in den Weg zu legen geſucht haben mögen, der fromme Kaiſer jedoch ſie bei ihren Würden, und allen denſelben anklebenden Gerechtſamen und Freiheiten, und zwar nicht nur an den damaligen Gränzen, ſondern auch an allen Orten, welche ihnen der Hofkriegsrath angewieſen, und wo ſie ſich niedergelaſſen, „de Con-„ſilii noſtri Aulo-bellici voluntate conſederunt, ſeſe-„que collocarunt,“ durch den Hofkriegsrath kräftigſt geſchützt wiſſen wollen, und daß mithin weder die ungariſche Canzlei, noch die Hofcammer einſeitig hierin einige Abänderung vorzunehmen befugt geweſen ſei, oder noch ſein könne.

Was nun hiernächſt die Art anlangt, wie ſowohl der Metropolit zu ſeiner Würde, als die unter ihm ſtehenden Biſchöfe zu der ihrigen gelangen, wird die Wahlfreiheit des Erſtern der geſamten Nation, das iſt: *Statui eccleſiaſtico* et *ſaeculari* in den Privilegien klar eingeräumt, per formalia:

„Liceatque vobis inter Vos ex propria facultate „ex natione et lingua Raſciana conſtituere Archi-„epiſcopum, quem Status eccleſiaſticus et ſaecula-„ris inter ſe eliget.“

Vermöge dieſer Verleihung haben alſo die eigentlich ſogenannten Raizen vor den ihnen entgegengeſetzten Wal-

lachen dieses voraus, daß aus der raizischen Nation der Metropolit erwählet, und derselbe der raizischen Sprache kundig sein muß; welches die größere Achtung, die man vom Anbeginn für die mehr streitbaren Raizen, vorzüglich vor den mehr weichen Wallachen, getragen hat, andeutet.

Nächst diesem folgt aus derselben Verleihung noch weiter, daß, so oft ein Metropolit mit Tode abgeht, ein Nationalcongreß, auf welchem nebst gesamten Bischöfen auch der weltliche Stand durch Abgeordnete zu erscheinen hat, gehalten werden müsse.

Und da dem Hofe an dem guten Ausschlage der Wahl eines Metropoliten viel gelegen ist, so pflegt derselbe einen solchen Congreß mit Absendung eines oder mehrerer Commissarien zu beehren, zu deren erstern man einen General aus der doppelten Ursache ernennet, weil eines Theils die Militares mehr als die Provinciales bei der Wahl zu sagen haben, und andern Theils ein deutscher oder die deutschen Truppen commandirender General der Nation am meisten angenehm ist.

Jeder Metropolit wird aus den ihm untergebenen Bischöfen auserwählt. Da nun in hiesigen Erblanden zu einer nichtunirten bischöflichen Würde keiner als ein Ordensgeistlicher gelangen kann, als welche, besonders die Basilianer, bei dem gemeinen Manne in großer Verehrung sind, die Weltgeistlichen oder Popen aber insgemein verachtet werden, so kann schon aus dieser Ursache eben so wenig der Metropolit, als einer der hierländischen nichtunirten Bischöfe, wirklich verehlicht sein.

Und da der wirkliche Metropolit die Strenge absonderlich im Fasten viel weiter, als es seiner Kirche Gesetze erheischen und rathsam ist, treibet, vielleicht, um sich von dem gemeinen Manne mehr Ehrerbietung zuzuziehen; so enthalten sich nunmehr alle hierländische nichtunirte Bischöfe,

außer dem von Caransebes, des Fleischessens das ganze Jahr hindurch.

Die allgemeinen Geschäfte des nichtunirten Theils der Nation werden im Namen des Metropoliten, als der ersten Person der Nichtunirten in hiesigen Erblanden verhandelt; zu welchem Ende er den Secretarium der Nation beständig bei sich hat. Und insoweit ist auch der Nationalagent an ihn angewiesen, der jedoch zugleich verbunden ist, sich nach des Praesidis der illyrischen Hofdeputation Anleitung zu richten.

Eben so pflegen die mehresten der nunmehrigen nichtunirten Bischöfe ihre Angelegenheiten durch den Metropoliten bei Hofe anzubringen, der sie mit einer kurzen Bittschrift dahin begleitet. Allein hierzu sind sie eben nicht verbunden, und können sich auch ohne allen Anstand unmittelbar hieher wenden, so wie es noch heutigen Tags beide Bischöfe von Caransebes und Ofen thun, auch vormals die verstorbenen Bischöfe von Bacz und Temeswar gethan haben. Und es wird eben so wenig von Hof aus Bedenken getragen, die Bischöfe über ihre Anbringen unmittelbar durch Hofdecrete zu bescheiden, und zwar, wenn sie persönlich hier sind, der Metropolit aber nicht hier ist; auch selbst im Falle, wenn der Metropolit die ihm zugeschickten Anbringen mit seiner Bittschrift begleitet und unterstützt hat. Doch pflegt man sodann von dem allerhöchsten Entschlusse dem Metropoliten Nachricht zu ertheilen, immaßen es für ersprießlich gehalten wird, weder eine erzwingen wollende vollständige Abhängigkeit vielgedachtem Metropoliten zu gestatten, noch den Bischöfen zu erlauben, daß sie sich der in den Privilegien bestimmten Abhängigkeit entziehen.

Auf dieselbe Art, wie die Bischöfe, nehmen auch die meisten Provinciales, wenn sie etwas bei Hofe zu suchen haben, ihre Zuflucht zum Metropoliten. Da hingegen die meisten Militares ihre eignen Agenten haben, und

sich

sich mehrmals über den Metropoliten und dessen untergebene Bischöfe, absonderlich alsdann beklagen, wenn sie meinen, daß sie zum Abbruch der Regimenter zu viele Weihen ertheilen. Und da ein solches zu verhüten, dem allerhöchsten Dienste selbst sehr viel gelegen ist; so sind sowohl die commandirenden Generale in Ländern, wo die Gränizer sich befinden, als die Regimentscommandanten verbunden, jede Uebertretung in übermäßiger Ertheilung der Weihen dem Hofkriegsrath sogleich anzuzeigen; worauf sodann die Sache gemeinschaftlich mit der illyrischen Hofdeputation genau untersuchet, und aller Exceß nicht nur abgestellt, sondern auch scharf geahndet wird. Ja, man ist eben jetzt im Begriff, mit dem Hofkriegsrath über die Anzahl der in jeder Diöces nöthigen Geistlichkeit zu dem Ende sich einzuverstehen, um eine sichere Richtschnur zu haben, was dem Metropoliten und Bischöfen diesfalls eingestanden werden möge oder nicht. Hierauf ist man nicht minder auch in Ansehung der Provincial=Raizen aus der Ursache bedacht, um allem Mißbrauch der dem nichtunirten Clero zukommenden Immunität, wovon das Mehrere folgen wird, zuvorzukommen oder zu begegnen.

Was die Art betrifft, wie die Bischöfe zu ihrer Würde gelangen, so heißt es zwar in dem vom Kaiser Leopold durch die Haus= und Hofcanzlei der Nation ertheilten Privilegio:

„quod archiepiscopus liberam habeat facultatem
„disponendi cum omnibus orientalibus graeci Ritus
„Ecclesiis, Episcopos consecrandi" etc. etc.

und in dem dritten durch die königl. ungarische Canzlei ausgefertigten Privilegio:

„quod eidem vetusta dignitas et Episcopos sui Ri-
„tus promovendi facultas integra maneat."

Allein, die beigefügten Wörter: „siquidem ei de Jure et „consuetudine Ritus sui competeret“ zeigen im Voraus an, daß er nicht nach Willkühr die Bischöfe benennen könne, sondern sich hierin nach der alten Gewohnheit seines Ritus, als worauf man überhaupt in der orientalischen Kirche sehr versessen ist, zu richten habe. Daher pflegt die Besetzung der erledigten Bisthümer entweder von dem versammelten Synodo, oder durch Einholung und schriftliche Abgebung der den Synodum ausmachenden mehrern Stimmen zu erfolgen, ohne daß der weltliche Stand zur Wahl der Bischöfe, wie zur Wahl des Metropoliten, mit beizutreten hat. Hingegen muß sowohl die allerhöchste Bestätigung der Wahl des Metropoliten als der Bischöfe noch vor ihrer Installation vorhergehen, mithin hat der Hof eben nicht gebundene Hände, in dem Falle, da erhebliche und gegründete Bedenken vorhanden wären, die ausgefallene Wahl zu bestätigen, und sothane Installation vor sich gehen zu lassen; sondern könnte in solchen Fällen die Verfügung thun, daß zu einer neuen Wahl geschritten würde. Doch, da hievon noch kein Beispiel vorhanden ist, so kann nicht wohl rathsam sein, dieses Mittel anders, als wenn eine sehr dringende Ursache vorwaltete, zu ergreifen. Ueber das, was sich bei der Wahl eines Metropoliten ergeben, erstattet der landesfürstliche Commissär seinen Bericht ab, mithin hat der Hof von der Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben zuverläßige Kenntniß. Nachdem aber ehedessen die vom Synodo entweder einstimmig oder durch die Mehrheit der Stimmen erfolgte Wahl eines Bischofs nur von dem Metropoliten angezeigt worden, und sich einstmals derenthalben ein Anstand ereignet, so hat die nunmehrige illyrische Hofdeputation den Metropoliten angehalten, die abgegebenen Stimmen der Bischöfe dem Hof in Originali vorzulegen; eben so wird noch überdies auch, wenn dieses erfolgt ist,

ist, von der Hofdeputation weitere diensame Nachforschung wegen der Eigenschaften des Neuerwählten, und besonders, ob er sich für das Vergangene ruhig und friedliebend erfinden lassen, eingeholt, und erst, wenn alles dieses vorhergegangen, zur Wahlbestätigung geschritten. Hierauf folgt sodann des neuerwählten und bestätigten Metropoliten oder Bischofs Installation in Gegenwart eines oder mehrerer landesfürstlichen Commissarien, während welcher sowohl jeder Metropolit als Bischof einen sehr schweren Eid, um sich von dessen Treue und vollständigem Gehorsam zu versichern, abzulegen hat. Es wird daher wegen dem besonders scharfen Inhalte dieses Eides die Eidesformel, so der nunmehrige Metropolit im J. 1744 abgelegt, so wie auch die Formel des Eides, so jeder Bischof abzulegen hat, abschriftlich hier beigefügt. Gleichwie aber einerseits in der erstern Eidesformel nichts vergessen worden, um den Metropoliten durch alles, was das Gewissen am stärksten rührt, zu verbinden, sich für das durchl. Erzhaus, so zu sagen, gänzlich aufzuopfern; so hat sich hinwiederum auch andrer Seits der Metropolit auf die darin vorkommenden Wörter: „totam gen„tem in Regnis et Provinciis Haereditariis Austriacis de„gentem ad eandem fidelitatem instruere et concitare“ gesteift, und daraus die Folge gezogen, daß, nachdem er sich anheischig machen müssen, die gesamte in hiesigen Erblanden befindliche illyrische Nation in der Treue gegen beide kaiserl. Majestäten und das durchl. königl. Erzhaus zu unterhalten und dazu anzufrischen, nothwendig anerkannt worden sein müsse, daß ihm die geistliche Jurisdiction über seine gesamten Glaubensgenossen in hiesigen Erblanden, mithin auch in Siebenbürgen, zukomme; immaßen auch im widrigen Falle nicht natürlich wäre, daß er sich solchergestalt zu etwas zu verbinden, hätte angehalten werden mögen, was man von wegen des vorgeschützten scharfen Verbots al-

les Umgangs mit den dortigen Glaubensgenossen schon damals gewußt, daß es ihm zu erfüllen weder möglich noch erlaubt sei, welches solchenfalls auf die ganz offenbare Verunehrung des geheiligten göttlichen Namens hinauslaufen würde.

In der That können jene, welche diese Eidesformel verfaßt, und noch unter der jetzigen glorreichen dem nunmehrigen Metropoliten vorgelegt haben, nicht geglaubt haben, daß ihm alle Gemeinschaft mit nichtunirten Siebenbürgen, noch diesen aller Zutritt zu ihm auf das schärfste untersagt sei. Da aber die dermalige illyrische Hofdeputation an obiger Eidesformel gar keinen Theil hat, so gedenke ich diesen Punct weiter nicht zu berühren; da besonders eben diese Materie jetzt in einer solchen Crisis ist, daß schwerlich rathsam sein dürfte, bis zur Wahl eines künftigen Metropoliten den endlichen Entschluß in Sachen anstehen zu lassen, nach welchem Entschlusse sodann ohnehin der Entwurf des von ihm abzuschwörenden Eides zu fassen sein wird. Und da übrigens der Eid, den jeder nichtunirte Bischof zu schwören hat, eben so scharf als der des Metropoliten ist, so ergiebt sich hieraus von selbst, ob von einem fremden, durch gar keinen Eid dem Hofe verbindlichen nichtunirten Bischof bei dessen Zulassung, für den Staat sowohl als für die Union, wie vorgegeben werden wollen, wenig Gefahr zu besorgen sein könne. Denn, ob mir gleich gar nicht unbewußt ist, daß auf die Eidschwüre der gemeinen Wallachen, sie seien unirt oder nichtunirt, absonderlich in Siebenbürgen, sich nicht besonders zu verlassen ist; so kann doch dasselbe von gesamter illyrischer Nation und besonders den darunter begriffenen Raizen und Ruthenern nicht gesagt werden, als welche bekanntermaßen in den mißlichsten Zeitumständen Andern in der unversehrten Treue gewiß nichts nachgegeben haben.

Ueberhaupt ist die nichtunirte Geistlichkeit in hiesigen Erblanden gar nicht reich. Der einzige Metropolit ist mit zulänglichen Einkünften versehen, hat aber auch einen grossen Aufwand, und muß, um die geistlichen Functionen seiner Würde gemäß nach dem griechischen Ritu zu verrichten, beständig mehrere Geistliche bei sich haben. Nach dem Erzbisthum wird das Bisthum Temeswar jetzt für das beste gehalten. Vor der Vertreibung der sehr bemittelten Teyser und Maroscher Gränizer aber, deren mehrere Tausend sich unter russischer Botmäßigkeit niedergelassen, hat das Arrader Bisthum es denselben in dem Ertrag zuvorgethan; jetzt hingegen ist es viel geringer. Es dürfte sich jedoch in etwas wieder erholen, wenn für die Ausbreitung der Union in der Großwardeiner Dioces nicht mehr Sorgfalt, als bisher, getragen werden sollte. Der Dioces des Bisthums Caransebes ist seit dem Absterben des letztern nichtunirten Temeswarer Bischofs ein Zuwachs angediehen; mithin kann dortiger Bischof dermalen ganz wohl bestehen. Ebendasselbe findet auch bei dem Bisthum Pachraz statt, welchem zugleich der nunmehrige Krieg in so weit zu statten kömmt, da sich während demselben die sclavonischen Gränizer zu bereichern Gelegenheit haben. Carlstadt und Bacz sind mittelmäßige Bisthümer, Ofen aber und Costaniza, zumal das letztre, sehr arm.

Reiche Callugier-Klöster sind ebenfalls in hiesigen Erblanden sehr rar: die mehresten nichtunirten Ordensgeistlichen müssen sich kümmerlich ernähren. Die nämliche Bewandniß hat es mit den Weltgeistlichen oder Popen, deren wenige jährlich 100 fl. Einkünfte haben; daher selbe, weil sie meistens mit Weib und Kindern beladen sind, ihren Nothstand theils durch die Eintreibung einer größern Stolgebühr, und theils durch den Mißbrauch der ihnen eingestandenen Immunität abzuhelfen mehrmals getrachtet haben. Man

hat

hat also auch in diesen beiden Stücken ihnen Ziel und Maß vorzuschreiben, der Nothdurft ermessen, und so viel die Stolgebühr anlangt, ist von der ehemaligen illyrischen Hofdeputation im J. 1753 nach Vernehmung der behörigen Stellen und des nichtunirten Cleri eine neue Stolordnung überaus mühsam, und so verfaßt worden, daß der arme Clerus, der wegen des vielen Fastens wenig brauchet, dabei bestehen kann, und dennoch nicht minder der Contribuent, als Militaris dadurch nicht bedrückt wird. Ihro Maj. haben besagte Ordnung jedoch nur provisorisch allergnädigst bestätigt; und wiewohl hieran geschehen, ist aus dem abzunehmen, daß weder der Hofkriegsrath, noch die Hofkammer, noch die königl. ungarische Hofcanzlei weiter dagegen etwas eingewendet, ja, die letztre sogar auch im letztverflossenen Jahre sich darauf bezogen und um die Handhabung derselben die illyrische Hofdeputation ersucht hat, welche auch diesem billigen Verlangen sogleich Genüge geleistet; folglich fällt, wenn man sich allerseits forthin so benimmt, in diesem Puncte aller Anstand hinweg.

Nicht so weit hat man hingegen im zweiten Punkte der Immunität bis hieher auszulangen vermocht. So wie sich einer Seits über deren Mißbrauch der Hofkriegsrath, die Hofkammer und die königl. ungarische Hofcanzlei immerzu beklagt haben, so hat sich nicht minder andrer Seits über deren Verletzung die nichtunirte Geistlichkeit immerzu beschweret. Zuweilen waren jene Klagen, zuweilen auch diese Beschwerden gegründet. Um also hierin weder zu viel noch zu wenig zu thun, ist von Seiten der Bannatischen Hofdeputation im Temeswarer Bannat, wo Unirte und Nichtunirte in erwünschtem guten Vernehmen leben, mit Anfang des Jahrs 1756 die Sache so ausgemacht worden, wie die weitere Anlage ausweiset. Mit diesem Ausspruche hat sich die nichtunirte Geistlichkeit vollständig be-

frie-

friedigt, und des Landes Wohlfart und Aufnahme ist eben so wenig der mindeste Abbruch dadurch geschehen, daß im Gegentheil das Bannat auch seither an Kräften immer zugenommen; zum Beweis, daß, „wo der Billigkeit unpar„theiisch statt gegeben wird, auch dergleichen Schwierigkei„ten sich leicht heben lassen, welche anderwärts unüberwind„lich scheinen.“

Als demnach im J. 1758 der Metropolit zehn Beschwerpuncte hier angebracht, ist von ihm der dritte Punct insonderheit hoch angezogen worden, daß der im J. 1756 im Bannat festgesetzten Richtschnur zuwider, sowohl von dem Provinciali Hungarico, als von dem Statu militari Croatico und Sclavonico die Privilegial-Immunität der nichtunirten Pfarrgeistlichkeit und ihrer in Communione Bonorum ac sub uno tecto et foco lebenden Hausfamilien infringirt und jene sogar zur Abgabe der Zehnten und des Neuntels, diese aber zur Tragung aller Onerum und der Contributionen angehalten würden. Dem zufolge hat der Metropolit gebeten, daß auch der übrige Clerus sui ritus die nämliche Freiheit, wie der im Bannat, so auch anderwärts, indem derselbe in gleichem Maße dazu berechtigt wäre, genießen möchte; wobei er mündlich sehr erhoben hat, daß diese seine über der Pfarrgeistlichkeit Immunität-Verletzungen führende Beschwerde großen Theils erst seit der Einverleibung eines Theils von Sclavonien mit dem Königreich Ungarn entstanden wäre, obgleich damals, als man zu sothaner Einverleibung geschritten, die illyrische Nation vermöge eines von der königl. ungarischen Hofcanzlei erlassenen Rescripts sub verbo et manu Regio auf das kräftigste versichert worden, daß in keinem Stücke ihre bis dahin genossenen Privilegien und Freiheiten einigen Abbruch leiden sollten.

Um nun den Metropoliten über diese, vorhin schon zum öftern betriebenen, Beschwerden mit aller Vorsichtigkeit zu bescheiden, ist man auf allerhöchsten Befehl bei dem Hofkriegsrathspräsidenten, Hrn. Grafen v. Harrach, mit der Hofkammer und königl. ungarischen Hofcanzlei zusammen getreten, und nachher mit allseitiger Einstimmigkeit der Bescheid dahin ausgefallen:

„daß ein solches Rescript, als im J. 1756 an die Temeswarer Landesadministration ergangen, dahin zu „erlassen, von wegen einer damit nicht übereingekommenen vorherigen Verfügung, allerdings nöthig gewesen wäre, und Ihro Majestät es forthin dabei bewenden ließen, auch da nicht ungleiche Ursache in „Ansehung der sclavonischen Militärgränizer obzuwalten schiene, kein Bedenken trügen, derenthalben das „Eigene, wie an die Temeswarer Landesadministration, so auch an dortiges Militaircommando durch „seine Behörde zu erlassen. Allein, es wäre eine solche „Ursache in Ansehung des Provincialis Hungarici nicht „obhanden, und hätte es auch daselbst der Immunität halber nicht durchaus die eigne Bewandniß. Ihrem Metropoliten könnte nicht unbekannt sein, was „der 69sten Artikel der Diät vom Jahre 1723 mit sich „brächte; wovon Ihro Majestät nicht abgehen könnten.

„Wie zumal jedoch des Königreichs Ungarn Gesetze den nichtunirten Clerum dem unirten ohnedies „gleichhielten, so wäre ja dessen Begünstigung schon so „groß, daß eine mehrere nicht anverlangt werden könnte. Ihro Majestät wäre annebenst von einiger Kränkung nichts wissend, mithin unnöthig und bedenklich, „derenthalben neuerdings etwas zu verordnen, als „welches unnützes Aufsehen erwecken, und zu Verwirrung des Contributionalis mißbraucht werden dürfte.

„Wofern jedoch die nichtunirte Pfarrgeistlichkeit grae-
„ci Ritus zuwider dessen, was die Leges Regni mit
„sich brächten, irgendwo gekränkt worden sei, oder füro-
„hin gekränkt werden sollte, so werden Ihro Majestät
„nach der dem Clero und gesamter illyrischen Nation
„zutragenden allermildesten Neigung besorgt sein, daß
„auf jede darüber einreichende gegründete Klage der-
„selben ohne Verzug noch Umtrieb abgeholfen werde.
„Es wären aber diesfalls jederzeit die Casus Speci-
„fici anzuzeigen, in welchem Comitate? Ort? wann?
„und wie dagegen gehandelt worden? Wornebst sich
„hinwiederum Allerhöchstdieselben gnädigst versehrten,
„und wollten es anmit Ihm Hrn. Metropoliten und
„dessen Herren Bischöfen gemessen eingebunden haben,
„daß sie zur Beschwerung des armen Contribuenten so-
„thane Geistlichkeit über die Gebühr, das ist, mehr
„als die functiones ecclesiasticae graeci Ritus es er-
„heischten, nicht vergrößern, mithin weder allzuviele
„Weihen ertheilen, noch zugeben würden, daß an-
„derwärts Geweihte an Orten, wo man deren nicht
„vonnöthen hätte, angestellt werden möchten. Zuma-
„len nebst der mildesten Vorsorge, so Ihro Majestät für
„des sammentlichen Contributionsstandes Erleichterung
„überhaupt zu tragen hätten, dem selbst eignen Besten
„Ihr, der illyrischen Nation, derer übermäßigen An-
„zahl zuwider laufen, und die zur Ausübung geistli-
„cher Functionen unnöthigen Personen die Immunität
„nicht zu genießen haben würden.“

Mit diesem Bescheid war wenigstens damals die königl. ungarische Hofcanzlei vollständig zufrieden, und der Metropolit hat sich gleichfalls dagegen etwas einzuwenden nicht getrauet, sondern nur seither ein- und andere Casus specificos angezeigt, wo seiner Meinung nach die dem nicht-

 unir-

unirten Clero seines Ritus zukommende Immunität verletzt worden sein solle; worüber man sogleich das Gehörige Theils an die königl. ungarische Hofcanzlei erlassen hat, die Auskunft aber noch gewärtiget. Inzwischen ist bei obiger Bewandniß der Sachen auf den Inhalt solchen Bescheides in allen Stücken genau zu halten, und man hat zugleich darauf zu sehen, daß über jede von dem einen oder andern Theile anzubringende Beschwerde die Berichte nicht allzulange ausbleiben.

Aus allem, was bisher so weitschichtig ausgeführt worden, erhellet nun, daß zwar einerseits der nunmehrige Metropolit sich nicht in allen Stücken so betrage, daß man damit vollständig zufrieden zu sein Ursach hätte. Von Eigennutz ist er nicht allerdings frei, und zugleich sein Ansehen und Gewalt weiter zu erstrecken, auch vor der Nation groß zu scheinen, zu viel begierig. Wer hierin mit ihm nicht übereinstimmt, kann auf dessen Neigung und Freundschaft, auch wenn er den Widerwillen meisterlich zu verbergen weiß, nicht bauen. Dabei legt er sich zuweilen zu viel auf Künsteleien, und läßt sich von der eignen feinen Einsicht, woran es ihm in der That nicht gebricht, so einnehmen, daß er nicht allezeit gutem Rath statt giebt, damit aber sich selbst und der Nation sowohl für das Vergangene geschadet hat, als noch weiter schaden dürfte. Der ihm untergebene Carlstädter Bischof hingegen, ob er gleich dem Metropoliten in der Klugheit bei weitem nicht beikömmt, macht sich wegen seiner Demuth, friedliebendem Betragen, Ehrlichkeit und Redlichkeit sogar auch bei denen, so der Nation überhaupt abgeneigt sind, beliebt, und kömmt folglich in billigen, wenigstens unschädlichen Dingen, weit leichter zu seinem Zweck, als der Metropolit. Obwohl aber der Letztre mit vorbesagten namhaften Gebrechen behaftet ist, so kann doch unterdessen andrerseits nicht geläugnet werden, daß er die

schul-

schuldige Treue nie verletzt, und in verschiedenen wichtigen Begebenheiten sich um das durchl. Erzhaus wohl verdient gemacht, damit aber Haß und Verfolgung sich zugezogen habe. Insbesondere hat man ihm vornehmlich mit zu danken, daß, als bei Gelegenheit der Vertreibung der wohlbemittelten Theißer und Maroscher Gränizer, der Emigrationsgeist der nichtunirten Griechen in Ungarn stark überhand genommen und bekanntermaßen sehr nachtheilige Folgen, wie es der dermalige ungarische Hofcanzler, Graf Nadasdy, selbst erkennt hat, daher zu besorgen gestanden, großen Theils ihn (den Metropoliten) diesem Uebel, obschon nicht aus seiner, sondern aus Schuld derer, so diese nützliche Unterthanen in Ungarn nicht dulden wollten, in etwas zu spät Einhalt geschehen, und er (der Metropolit) sich des russischen Hofes Haß in solchem Grade dadurch zugezogen, daß jetztgedachter Hof stark daran gearbeitet, ihn von seinen Glaubensgenossen für einen wahren Metropoliten nicht mehr anerkennen, sondern sogar absetzen zu lassen, dessen nicht zu gedenken, daß er zur Stillung der an vier Orten, kurz vor dem gegenwärtigen schweren Kriege, ausgebrochenen Unruhen viel mit beigetragen, auch hiernächst sich eifrigst angelegen sein lassen, die Gränizer zu einer so ersprießlichen Dienstleistung anzufrischen, wovon seit der Gräniz Anfang und nachheriger Einrichtung noch kein Beispiel vorhanden ist, ungeachtet die Gränizer zur eignen Zeit, als man ihrer so sehr vonnöthen hatte, von vielen verächtlich gehalten, und die Nationalisten von Ehren und Gnadenbezeigungen noch immer ausgeschlossen, auch nur allzuoft in nunmehrigem Kriege so aufgeopfert worden, daß darüber ihre Anzahl stark abgenommen hat. Eine Abnahme, die man bei einem ausbrechenden Türkenkriege zu spät bereuen dürfte.

Diesem zufolge kann ich nicht begreifen, wie (da die ganz frische Erfahrung dessen, was sich im Jahre 1741 zu-

getragen, zur Warnung dienen sollte), mit dem allerhöchsten Dienst möglicher Dingen vereinbarlich sein können, die Verfolgung des Metropoliten soweit zu treiben, daß man sogar zur Zeit, da ich dieses schreibe, dahin angetragen hat, ihn hieher zu berufen, und so lange als Staatsgefangenen hier anzuhalten, bis man von ihm eine Unterschrift, zu welcher ihn die schuldige Treue und Gehorsam eben nicht verbinden, erzwungen haben würde. Ich bin zwar weit entfernt, sein Betragen in der siebenbürgischen Religionsangelegenheit zu rechtfertigen. Schwerlich dürfte Jemand stärker als ich, ihn abgemahnet haben, sich darein zu mischen; und er hat allerdings sehr unvorsichtig und übel gethan, auch nur einigen Verdacht auf sich werfen zu lassen, als wäre den hierüber an ihn erlassenen Befehlen nicht genauest nachgelebt worden. Allein, nachdem zugleich unläugbar ist, daß seinen Glaubensgenossen in Siebenbürgen von dortigen Unirten vielfältig unchristlich und grausam begegnet worden, wie es sich in der Person des hieher überbrachten Popen Ivan von Sada zur Genüge geoffenbaret hat; nachdem dessenungeachtet er sie zwar angehört, doch wie er vorgiebt, zur Geduld, Treue und Gehorsam angewiesen; nachdem ferner dies sein Vorgeben um so glaubwürdiger ist, als der eigne unirte Bischof in Siebenbürgen in seinem Schreiben an die Gubernalen bezeugt, daß der Metropolit bei seinen Glaubensgenossen sich den Verdacht zugezogen, als wäre er unirt und ein Deutscher worden; und nachdem man ihm endlich bei seiner Installation den obenangezogenen Eid vorgelegt: so muß ich gestehen, daß es so wenig der Gerechtigkeit, als christlichen Sanftmuth gemäß zu seyn scheint, daß man ihn deswegen, weil die Siebenbürger sich an ihn gewendet haben, hieher berufen hat, und ihn, wenn er nicht thut, wozu er vermöge des abgelegten Eides nicht gehalten ist, nicht von hier abgehen lassen will. Ich getraue

mir

mir kaum an die allerbetrübtesten Folgen zu denken, die nach allem menschlichen Ansehen daher zu befürchten wären: dem Faß würde damit, wie man zu sagen pflegt, der Boden ausgestoßen; die nichtunirten Wallachen würden in Verzweiflung gerathen, auch wohl gar zu den Woywoden von der Wallachei und Moldau, oder zu den Türken ihre Zuflucht nehmen, die im Felde sich befindenden Gränizer zurückkehren, und auf ihres Metropoliten Befreiung mit Drohungen dringen; mit einem Worte, es würde den Ungläubigen und Irrgläubigen, den Türken und Preußen der Weg gleichsam gebahnt werden, das durchl. königl. Erzhaus, wo nicht zu Grunde zu richten, doch von allen Seiten auf das empfindlichste zu schwächen. Nun glaube ich zwar sicher, daß für jetzt einem mir so unendlich schädlich scheinenden Antrage die Hände nicht werden geboten werden. Nachdem aber aus dessen alleiniger Unterstützung schon zur Genüge abzunehmen ist, wohin ihrer viele, ohne die Folgen einzusehen, es sei nun aus Nebenabsichten und Vorurtheilen, oder aus übertriebenem Religionseifer, abzielen, so habe ich eben aus dieser Betrachtung meiner Pflicht gemäß zu sein erachtet, die Sachen so, wie sie im Grunde beschaffen sind, zu dem Ende aufzudecken, damit man auch in Zukunft den Staat und die Religion keiner so augenscheinlichen großen Gefahr aussetzen möge.

Gleichwie nun eben angezeigtermaßen dem Hofe an einem guten oder wenigstens treuen und ergebenen Metropoliten so viel gelegen ist, so kann es nicht für eine überflüssige Sorgfalt gehalten werden, auf den Nachfolger dessen, der diese Würde bereits mehrere Jahre bekleidet, beizeiten zu denken. Gemeiniglich wird der verstorbene durch einen ihm untergeben gewesenen Bischof ersetzt. Die nunmehr lebenden sind mir insgesamt theils von Person, theils aus ihrem Betragen bekannt. Der von Arrad dürfte sich ver-

 muth-

muthlich dermalen die größte Hoffnung machen, zum Erzbisthum zu gelangen. Und wenn es von dem dermaligen Metropoliten abhienge, sich einen Nachfolger zu wählen, so würde es kein anderer, als der Arrader Bischof sein; mithin dürfte dieser auch glaublich von Seiten der Geistlichkeit die Mehrheit der Stimmen für sich haben. An guten Eigenschaften mangelt es ihm nicht; er ist aber zugleich auch mit den nämlichen Gebrechen, wie der Metropolit, behaftet, folglich glaube ich, daß der von Caransebes, oder der von Ofen, oder der von Carlstadt, und besonders der letztre, dem Hofe anständiger sein, und zum Behuf eines aus diesen dreien die Militares leicht zu gewinnen sein würden; welches aber in Ansehung des letztern von Hof aus geschehen müßte, immaßen er selbst sich sicher nicht um das Erzbisthum bewerben wird. Sollte aber der jetzige Metropolit noch mehrere Jahre leben, so dürfte der Zustand der Sache eine andere Gestalt gewinnen, und beiden Bischöfen von Caransebes und Ofen, wie nicht minder dem Arrader selbst, auch dem von Carlstadt, ihr hohes Alter ein Hinderniß sein; und solchenfalls wüßte ich keinen würdigern, als den Bischof von Bacz, Putrik, einen in Geschäften geübten, der deutschen Sprache kundigen und zugleich vorsichtigen Mann, in Vorschlag zu bringen. Dieses alles glaubte ich zur Erleichterung künftiger Maßregeln auf den Fall, da ich früher, als der Metropolit mit Tode abgehen sollte, im Voraus aus pflichtschuldigstem treuen Diensteifer anmerken zu müssen.

Und hierin besteht das, was bei der hiesigen nichtunirten griechischen Geistlichkeit, so viel ihre überhaupt weit strengere Kirchenverfassung, als die lateinische, anbetrifft, mir vorzüglich erinnerungswürdig geschienen.

Was ihr Dogma betrifft, so hat es zuförderst seine Richtigkeit, daß der ausnehmend größere Theil des gemeinen Volkes davon sehr wenig, oder fast gar nicht unter-

rich-

richtet ist, und das Wesentliche des Glaubens in einem überaus strengen Fasten, in äußerlichen Ceremonien und zuweilen in einer übertriebenen Verehrung ihrer Geistlichkeit, besonders ihrer Erz- und Bischöfe, und der Calugier zu bestehen glaubt; es ist aber auch richtig, daß diese grobe Unwissenheit, erst seit dem Fall von Constantinopel überhand genommen, vorher hingegen eine nicht viel ungleiche Unwissenheit merklich in der lateinischen Kirche regiert habe, welcher sodann durch die gelehrten Griechen, die sich nach Italien geflüchtet, gesteuert und abgeholfen worden. Hiernächst und

Zweitens hat es auch seine volle Richtigkeit, daß, um von dem Dogmate mit Grunde zu urtheilen, es nicht auf die Aussagen einzelner Personen, sondern auf den Inhalt ihrer symbolischen Bücher, und auf die vorgeschriebenen allgemeinen Glaubensbekenntnisse ankomme; weil außerdem häufige Mißbräuche und Aberglauben auch in der katholischen Kirche für Glaubensartikel angesehen und gehalten werden müßten.

Drittens, ereignet es sich auch in der griechischen Kirche, wie in der lateinischen, daß dann und wann die Ausdrücke unterschieden sind, ohne daß eine wahre Spaltung in der Wesenheit des Dogmatis obwalte. Alles dieses nun vorausgesetzt, ist zwar

Viertens unläugbar, daß, so lange nicht Se. päbstliche Heiligkeit für das alleinige sichtbare Oberhaupt der allgemeinen wahren Kirche anerkannt wird, alle jene Griechen, welche sich diese Nichtanerkennung zu Schulden kommen lassen, sich selbst von dem Schooße der Kirche ausschließen, und ausgeschlossen verbleiben. Es ist aber hinwiederum auch

Fünftens, unläugbar, daß außer dem die nichtunirten Griechen mit den katholischen in den Hauptglaubensartikeln übereinkommen; daß sie der Lutheraner und Calvinisten

nisten irrige Sätze verdammen und verabscheuen, daß daher die gelehrtesten Vertheidiger des katholischen Glaubens einen unwidersprechlichen Beweis von der fortdauernden Beständigkeit solches Glaubens von Christi Zeiten an bis auf heutigen Tag hergeleitet, daß zu dessen noch mehrern Begründung Ludwig XIV., König von Frankreich, zwei Concilia im Orient mit großen Kosten halten lassen, damit das darauf verfaßte symbolische Glaubensbekenntniß alles Obige bestärke; und daß sich endlich eben dessen zur Bekehrung der Huguenotten in Frankreich von den großen Männern, so daran gearbeitet, mit großem Nutzen bedienet worden.

Daher auch sechstens zu des frommen Kaiser Leopolds Zeiten, nach Anleitung des ältern Kardinals v. Kollonitsch der gelehrte Jesuit, P. Szent Ivany, von dem geringen Unterschiede in den Glaubensartikeln zwischen der orient- und occidentalischen Kirche Anlaß genommen, in obangezogenem Buche: de Ortu, Progressu ac Diminutione Schismatis graeci, die Leichtigkeit, beide Kirchen wieder zu vereinigen, und den daraus beiden Partheien zugehenden großen Nutzen darzuthun; anstatt, daß man nunmehr sowohl von Seiten der mehresten Geistlichen in Ungarn, als anderer, welche der Nation zu schmeicheln ihren Absichten diensam zu sein erachten, sich äußerst bestrebt, sogar Lutheraner und Calvinisten in ein günstigeres Licht zu stellen, als die nichtunirten Griechen. Es sind nämlich

Siebentens nach des P. Szent Ivany Meinung, nebst dem das Caput universalis Ecclesiae betreffenden Hauptpunct, nur noch drei Nebenpuncte vorhanden, wo zwischen beiden obbesagten Kirchen einiger Unterschied obwaltet, als:

Primo quoad Processionem Spiritus sancti, *secundo* quoad Consecrationem Eucharistiae in pane fermen-

tato

tato vel in pane azymo, seu non fermentato, et *tertio* quoad Purgatorium.

Quoad primum beweißt er, daß ungeachtet in Symbolo Nicaeno das Wort *filioque* nicht vorkömmt, auch diesem Symbolo etwas beizufügen, in einem nachgefolgten öcumenischen Concilio nicht rathsam zu sein ermessen worden, dennoch, als man nachher gedachtes Wort *filioque* dem lateinischen Symbolo beigefügt, die griechische Kirche von der lateinischen sich um deswillen nicht abgesondert habe, sondern noch 300 Jahre in der Union mit derselben verblieben sei; zum untrüglichen Beweise, daß die Griechen den Beisatz für gleichgültig gehalten, die Lateiner aber, gedachten Beisatzes ungeachtet, das Nicaenum Concilium pro oecumenico je und allezeit anerkannt haben.

Quoad secundum merkt er an, daß die römische Kirche die bei den Griechen übliche Consecration in pane fermentato keineswegs verwerfe, sondern nur für gleichgültig ansehe, ob die Consecration in pane fermentato vel in azymo id est: non fermentato geschehe, mithin um sich hierüber einzuverstehen, genug sey, wenn die Griechen den Gebrauch der römischen Kirche, panem azymum zu consecriren, nicht verwerfen; welches sie um so weniger zu thun Ursache haben, weil bekanntermaßen die Juden zur Zeit, als Jesus Christus das heil. Abendmahl eingesetzt, sich des panis azymi bedienen müssen. Und gleichwie es endlich

Quoad tertium nur darauf ankömmt, daß man Locum tertium inter Coelum et Infernum zulasse, man möge ihn hernach Purgatorium oder Orcum nennen, so hat er insgleichen nicht außer Acht gelassen, noch contra Schismaticos Photianos einmal geltend zu machen, daß die preces pro defunctis nicht nur zu allen Zeiten in der christlichen

Kirche für ersprießlich und heilig gehalten worden, sondern auch noch jetzt bei den nichtunirten Griechen in voller Uebung sind; woraus er also bündig schließt, daß sie nothwendig einen dritten Ort zwischen Himmel und Hölle, wo die Verstorbenen von den menschlichen Gebrechen und Schwachheiten vollends zu reinigen sind, anerkennen müssen. Nicht weniger hat

Achtens ein Dominicaner, P. Ribeira, so den Duc de Liria nach Rußland begleitet, und daselbst nebst diesem spanischen Botschafter eine geraume Zeit sich aufgehalten, ein weitläuftiges Buch in zwei Quartbänden von dieser Materie zum Druck befördert, und *Echo fidei* deswegen benennt, weil er darin Consonantiam Ecclesiae Russicae cum Romana zu beweisen sucht, welchen Satz er theils in dem symbolischen Glaubensbekenntnisse, das, wie gesagt, auf beiden im Orient gehaltenen Conciliis verfaßt worden, und in der königl. Bibliothek zu Paris sorgfältig bewahrt wird, theils aber im Russischen in einem aus 126 Fragen und Antworten bestehenden Catechismo gegründet hat. Und als er hernach deshalb angefochten worden, hat er ein zweites Buch: Antiapologetici, und der russischen Kaiserin Anna dedicirt, in der Dedication aber unter andern nachfolgende merkwürdige Stelle miteinfließen lassen: „discrepatiunculas eapropter inter nos deflendas, facillime bono animo si tractarentur eliminandas, intermittere resolvi, ut Ruthenis quam plurimis ad hoc instantibus Praesulibus obsecuturus, communi huic, Lutheri nomine, Ecclesiae Hosti orthodoxum Responsum opponerem; quo a graecis et a latinis sustentatum contra se videat Lutherana Cohors commune Bellum. Ex vicinitate cavendam hanc noverant Pestim, Petrus Mogilas Kioviae, Adrianusque Patriarcha Moskuae quorum zelum imitatus, imo supergres-

gressus laudandus Javorskius addenda decrevit et Pharmaca, quia ipsum non latuit indefessa Lutheranorum inficiendo Rutheno populo sollicitudo, quae ex tunc Minervalium divendendarum Mercium Titulo Errorum figere non cessat venenata Tela. Noviter operta Budaei nomine facie contra Ruthenos simulque latinos et graecos orthodoxos cunctos idem scriptis repetiere quidam proximiores ut credo, quos vocare liceat fabricatores Mendacii et cultores perversorum dogmatum, atque utinam tacerent ut putarentur sapientes."

Da nun vorangezogene Bücher behörig übersehen und gutheißen worden; so erhellet daraus, daß die katholische Religion von den nichtunirten Griechen bei weitem nicht so viel, als von den Lutheranern und Calvinisten zu befürchten habe; daß diese nicht wohl hoffen können, jene (die Nichtunirten) auf ihre Seiten wider die Katholischen zu bringen; hingegen deswegen desto mehr sich angelegen sein lassen, den Verfolgungsgeist der letztern wider die Nichtunirten zu unterhalten, und sich zu Nutze zu machen; daß im Gegentheil die Sicherheit der katholischen Religion gegen ihre weit gefährlicheren Feinde und Glaubensgegner, die Lutheraner, Calvinisten und Arrianer in Ungarn und Siebenbürgen, wo ihre Anzahl jene der Katholischen übertrifft, von der Beibehaltung der illyrischen Nation desto gewisser mit abhange, weil in dem Falle der Unterdrückung besagter Nation in gedachten Ländern die Lutheraner und Calvinisten die nämliche Oberhand, die sie vor dem Jahre 1690 wirklich gehabt, gegen die Katholischen wiederum überkämen; folglich, insonderheit in gegenwärtigen Zeitumständen nebst der Religion und der Christenheit, auch der Staat noch weit größeres Unheil, als damals, von ihnen zu gewarten haben würde, anstatt daß Religion, Christenheit und Staat in hiesigen

nisten irrige Sätze verdammen und verabscheuen, daß daher die gelehrtesten Vertheidiger des katholischen Glaubens einen unwidersprechlichen Beweis von der fortdauernden Beständigkeit solches Glaubens von Christi Zeiten an bis auf heutigen Tag hergeleitet, daß zu dessen noch mehrern Begründung Ludwig XIV., König von Frankreich, zwei Concilia im Orient mit großen Kosten halten lassen, damit das darauf verfaßte symbolische Glaubensbekenntniß alles Obige bestärke; und daß sich endlich eben dessen zur Bekehrung der Huguenotten in Frankreich von den großen Männern, so daran gearbeitet, mit großem Nutzen bedienet worden.

Daher auch sechstens zu des frommen Kaiser Leopolds Zeiten, nach Anleitung des ältern Kardinals v. Kollonitsch der gelehrte Jesuit, P. Szent Ivany, von dem geringen Unterschiede in den Glaubensartikeln zwischen der orient- und occidentalischen Kirche Anlaß genommen, in obangezogenem Buche: de Ortu, Progressu ac Diminutione Schismatis graeci, die Leichtigkeit, beide Kirchen wieder zu vereinigen, und den daraus beiden Partheien zugehenden großen Nutzen darzuthun; anstatt, daß man nunmehr sowohl von Seiten der mehresten Geistlichen in Ungarn, als anderer, welche der Nation zu schmeicheln ihren Absichten diensam zu sein erachten, sich äußerst bestrebt, sogar Lutheraner und Calvinisten in ein günstigeres Licht zu stellen, als die nichtunirten Griechen. Es sind nämlich

Siebentens nach des P. Szent Ivany Meinung, nebst dem das Caput universalis Ecclesiae betreffenden Hauptpunct, nur noch drei Nebenpuncte vorhanden, wo zwischen beiden obbesagten Kirchen einiger Unterschied obwaltet, als:

Primo quoad Processionem Spiritus sancti, *secundo* quoad Consecrationem Eucharistiae in pane fermentato

tato vel in pane azymo, seu non fermentato, et *tertio* quoad Purgatorium.

Quoad primum beweißt er, daß ungeachtet in Symbolo Nicaeno das Wort *filioque* nicht vorkömmt, auch diesem Symbolo etwas beizufügen, in einem nachgefolgten öcumenischen Concilio nicht rathsam zu sein ermessen worden, dennoch, als man nachher gedachtes Wort *filioque* dem lateinischen Symbolo beigefügt, die griechische Kirche von der lateinischen sich um deswillen nicht abgesondert habe, sondern noch 300 Jahre in der Union mit derselben verblieben sei; zum untrüglichen Beweise, daß die Griechen den Beisatz für gleichgültig gehalten, die Lateiner aber, gedachten Beisatzes ungeachtet, das Nicaenum Concilium pro oecumenico je und allezeit anerkannt haben.

Quoad secundum merkt er an, daß die römische Kirche die bei den Griechen übliche Consecration in pane fermentato keineswegs verwerfe, sondern nur für gleichgültig ansehe, ob die Consecration in pane fermentato vel in azymo id est: non fermentato geschehe, mithin um sich hierüber einzuverstehen, genug sey, wenn die Griechen den Gebrauch der römischen Kirche, panem azymum zu conseeriren, nicht verwerfen; welches sie um so weniger zu thun Ursache haben, weil bekanntermaßen die Juden zur Zeit, als Jesus Christus das heil. Abendmahl eingesetzt, sich des panis azymi bedienen müssen. Und gleichwie es endlich

Quoad tertium nur darauf ankömmt, daß man Locum tertium inter Coelum et Infernum zulasse, man möge ihn hernach Purgatorium oder Orcum nennen, so hat er ingleichen nicht außer Acht gelassen, noch contra Schismaticos Photianos einmal geltend zu machen, daß die preces pro defunctis nicht nur zu allen Zeiten in der christlichen

Kirche für ersprießlich und heilig gehalten worden, sondern auch noch jetzt bei den nichtunirten Griechen in voller Uebung sind; woraus er also bündig schließt, daß sie nothwendig einen dritten Ort zwischen Himmel und Hölle, wo die Verstorbenen von den menschlichen Gebrechen und Schwachheiten vollends zu reinigen sind, anerkennen müssen. Nicht weniger hat

Achtens ein Dominicaner, P. Ribeira, so den Duc de Liria nach Rußland begleitet, und daselbst nebst diesem spanischen Botschafter eine geraume Zeit sich aufgehalten, ein weitläuftiges Buch in zwei Quartbänden von dieser Materie zum Druck befördert, und *Echo fidei* deswegen benennt, weil er darin Consonantiam Ecclesiae Russicae cum Romana zu beweisen sucht, welchen Satz er theils in dem symbolischen Glaubensbekenntnisse, das, wie gesagt, auf beiden im Orient gehaltenen Conciliis verfaßt worden, und in der königl. Bibliothek zu Paris sorgfältig bewahrt wird, theils aber im Russischen in einem aus 126 Fragen und Antworten bestehenden Catechismo gegründet hat. Und als er hernach deshalb angefochten worden, hat er ein zweites Buch: Antiapologetici, und der russischen Kaiserin Anna dedicirt, in der Dedication aber unter andern nachfolgende merkwürdige Stelle miteinfließen lassen: „discrepatiunculas eapropter inter nos deflendas, facillime bono animo si tractarentur eliminandas, intermittere resolvi, ut Ruthenis quam plurimis ad hoc instantibus Praesulibus obsecuturus, communi huic, Lutheri nomine, Ecclesiae Hosti orthodoxum Responsum opponerem; quo a graecis et a latinis sustentatum contra se videat Lutherana Cohors commune Bellum. Ex vicinitate cavendam hanc noverant Pestim, Petrus Mogilas Kioviae, Adrianusque Patriarcha Moskuae quorum zelum imitatus, imo supergres-

gressus laudandus Javorskius addenda decrevit et Pharmaca, quia ipsum non latuit indefessa Lutheranorum inficiendo Rutheno populo sollicitudo, quae ex tunc Minervalium divendendarum Mercium Titulo Errorum figere non cessat venenata Tela. Noviter operta Budaei nomine facie contra Ruthenos simulque latinos et graecos orthodoxos cunctos idem scriptis repetiere quidam proximiores ut credo, quos vocare liceat fabricatores Mendacii et cultores perversorum dogmatum, atque utinam tacerent ut putarentur sapientes."

Da nun vorangezogene Bücher behörig übersehen und gutheißen worden; so erhellet daraus, daß die katholische Religion von den nichtunirten Griechen bei weitem nicht so viel, als von den Lutheranern und Calvinisten zu befürchten habe; daß diese nicht wohl hoffen können, jene (die Nichtunirten) auf ihre Seiten wider die Katholischen zu bringen; hingegen deswegen desto mehr sich angelegen sein lassen, den Verfolgungsgeist der letztern wider die Nichtunirten zu unterhalten, und sich zu Nutze zu machen; daß im Gegentheil die Sicherheit der katholischen Religion gegen ihre weit gefährlicheren Feinde und Glaubensgegner, die Lutheraner, Calvinisten und Arrianer in Ungarn und Siebenbürgen, wo ihre Anzahl jene der Katholischen übertrifft, von der Beibehaltung der illyrischen Nation desto gewisser mit abhange, weil in dem Falle der Unterdrückung besagter Nation in gedachten Ländern die Lutheraner und Calvinisten die nämliche Oberhand, die sie vor dem Jahre 1690 wirklich gehabt, gegen die Katholischen wiederum überkämen; folglich, insonderheit in gegenwärtigen Zeitumständen nebst der Religion und der Christenheit, auch der Staat noch weit größeres Unheil, als damals, von ihnen zu gewarten haben würde, anstatt daß Religion, Christenheit und Staat in hiesigen

Erblanden nichts dergleichen von den Nichtunirten zu besorgen, sondern vielmehr Vorschub und Unterstützung anzuhoffen haben; mithin, daß um so mehr zu bedauern sei, daß durch Nationalvorurtheile und Abneigung ihrer viele, die es eben nicht so übel meinen, noch die Folgen einsehen dürften, sich dergestalt verblenden lassen, so wichtige Betrachtungen der Absicht nachzusetzen und aufzuopfern, nicht allein dem gutgesinnten Theile der ungarischen Nation, von dessen Treue man gesichert ist und sein kann, sondern auch dem Ueberreste eine so große, zuweilen zaumlose Freiheit einzuräumen und zu verschaffen, die nur allzuoft zu des Hofes Nachtheil und des Vaterlandes selbst eignem Schaden gereicht hat, und nicht minder in Zukunft gereichen kann.

Siebentes und letztes Kapitel.

Von dem Nutzen, den der Staat von der illyrischen Nation sowohl wirklich zieht, als in der Folge ziehen kann.

Daß die stärkere Bevölkerung eines Landes zu dessen Aufnahme vieles beitrage, und diese ohne jene nicht wohl bestehen könne, ist in meinen Anmerkungen über die böhmisch- und österreichischen Erbländer vielfältig erinnert worden. In allen gesitteten Ländern wird, so viel mir wissend ist, diese Wahrheit anerkannt, ja zum Grunde alles dessen gelegt, was zur Stärke, Reichthum und Vermehrung eines ersprießlichen Commercii gereichen kann; und obgleich in den vom Commercio handelnden vielen Büchern die Verfasser derselben nicht gerade in allen Stücken übereinkommen, so sind sie doch in diesem Puncte ganz einig. Wenn sie es aber auch nicht wären, so würde doch die vor zwei Jahrhunderten für ganz Europa so fürchterliche spanische Monarchie zum überzeugenden Beweise dienen, daß der mächtigste Staat durch die Abnahme seiner Einwohner namhaft entkräftet werde. Wenn also einem verfallenen Lande aufgeholfen werden soll, so muß zuförderst für dessen Bevölkerung gesorgt werden; besonders sollte in Ungarn eigne Erfahrung (domestica experientia) hievon die beste Lehrmeisterin sein, indem, ohne auf gar alte Zeiten zurückzugehen, in welchen bekann-

bekanntermaßen die Hunnen fast ganz Europa überschwemmt haben, insbesondere dem großen König, Mathiä Corvino, die Beflissenheit, fremde Gäste nach Ungarn zu ziehen, dergestalt zu statten gekommen ist, daß er nicht nur den Türken, sondern auch den benachbarten christlichen Ländern beständigen Schrecken eingejagt hat. Ja, da der größre Theil des ehemaligen Königreichs Ungarn unter der türkischen Botmäßigkeit gestanden, so hat eben die größere Anzahl der damals daselbst befindlichen Seelen die Pforte so mächtig gemacht, daß die vereinigten Kräfte verschiedener christlichen Mächte derselben kaum Widerstand zu thun vermocht; anstatt, daß das durchl. königl. Erzhaus auch seit der Zeit, da dasselbe den vorhin innegehabten Theil dieses Königreichs mit dessen lange Zeit unter der türkischen Oberbotmäßigkeit gestandenem mehresten Uberrest vereinbaret, kaum einen geringen Theil jenes Nutzens davon gezogen und noch ziehet, welchen die Türken aus ihrem innegehabten alleinigen Antheil ohne Beschwerung des Contribuenten daraus gezogen haben; welches theils des Landes nunmehriger minderer Bevölkerung, und theils dem zuzuschreiben ist, daß zuweilen des Königreichs Verfassung zum Deckmantel mißbraucht wird, um dortigen Nahrungsstand, wo nicht zu unterdrücken, doch namhaft zu bedrücken.

Da nun dem also ist, ungeachtet sich viele tausend raizische Familien darin befinden, so ist nicht schwer zu ermessen, was alsdann erfolgen würde, wenn die bei Vertreibung der Theiser und Maroscher Gränizer vor Augen gehabte Absicht jener, so darauf gedrungen, noch weitern Fortgang haben sollte. Allein, je größere Mühe es gekostet hat, nach erkannter Schädlichkeit den weitern Folgen eben dieser Absicht Einhalt zu thun, desto mehr ist zu hoffen, daß man in Zukunft dagegen auf der Hut sein, und sich

zu

zu nichts verleiten lassen werde, was auf dieselbe oder sonstige Art mittel- oder unmittelbar noch mehrere Raizen aus Ungarn vertreiben, oder deren Anzahl daselbst vermindern könnte.

Das Königreich könnte ohnedies zwei- bis dreimal mehr Einwohnern, als darin sind, Nahrung verschaffen, und man wird Mühe haben, den durch obgedachter Gränizer Vertreibung verursachten Abgang zu ergänzen. Ein gutdenkender vernünftiger Ungar kann unmöglich dafür halten, daß seinem Vaterlande mehr Nutzen von Ochsen als Menschen zugehen könne. Und da zumal die illyrische Nation in gegenwärtigem Kriege ohnehin die mehresten Drangsale und Gefahren auszustehen gehabt hat, darüber aber an streitbarer Mannschaft so abgenommen, daß viele Jahre erforderlich sein dürften, um sie wieder in den Stand zu setzen, in welchem sie vor dem Kriege war; so sollte billig schon die alleinige Menschlichkeit ein starker Antrieb sein, die Sorgfalt für deren Wiederanwachs zu verdoppeln. Vermuthlich wird diesem Satze, so wie er da liegt, nicht leicht Jemand widersprechen. Allein, nicht allezeit werden die Sachen in ihrem ganzen Zusammenhange eingesehen; weit öfter hat man nur einen Gegenstand, und eben nicht selten den minder wichtigen vor Augen, ohne den größern Nachtheil, so daher zu befürchten ist, zugleich zu beherzigen. Zum Exempel der lobwürdige Eifer für die Ausbreitung der Union wird dann und wann so weit getrieben, daß man nicht zugleich auf die Gefahr denkt, die von der Nichtunirten Beschwerung dem Staate, der Religion und der Christenheit zugehen könnte. Ingleichen werden dann und wann die bei den Gränizern sich äußernden Gebrechen vergrößert, daß man das Gute, so vorzüglich bei ihnen eintrifft, nebst dem aus ihrer Ermanglung für die allgemeine Sicherheit entspringenden

den Schaden in keine Betrachtung ziehet, folglich weniger Bedenken trägt, deren hundert lieber, als Einen Deutschen, Ungarn oder Wallonen der Feindesgefahr auszusetzen.

Ein und anderes nun kömmt mir nicht minder nachtheilig als bedauerlich vor. Um aber die Wichtigkeit dieser Betrachtung deutlicher darzuthun, so schreite ich zu der Anzeige des Nutzens, den der Staat von der illyrischen Nation bereits ziehet, und in Zukunft noch in größerm Grade alsdann zu gewarten hat, wenn die in gegenwärtigem Berichte angerathenen Maßregeln nicht außer Acht gelassen werden.

Und zuförderst zwar muß, da an der Bevölkerung so viel gelegen ist, dieser Nutzen überaus beträchtlich scheinen, wenn erwogen wird, daß deren Anzahl in gesamten k. k. Erblanden, vor nunmehrigem Kriege, wenigstens auf anderthalb Millionen Seelen sich erstreckt hat. Hiernächst und

Zweitens ernähren sich viele der in Ungarn hin und wieder zerstreuten Griechen von der Handelschaft, besonders mit türkischen Waaren; mithin würde, wenn sie daselbst nicht ansäßig wären, ein guter Theil des davon entspringenden Nutzens sowohl dem Lande, als dem Aerario entgehen, oder den türkischen Unterthanen allein zu statten kommen.

Drittens ist bei dem Temeswarer Bannat bereits erinnert worden, daß die Raizen und Wallachen wegen ihrem öftern und strengen Fasten sehr sparsam leben, mithin mehr als andere contribuiren können. Ob nun wohl also in den Comitaten und wo diese Leute unter den Dominiis terrestribus stehen, den letztern und der Comitatscasse ein solches mehr, als dem Hof ersprießlich ist, so dürfte doch nicht unmöglich sein, in den Cameralbezirken, wenn deren

Ver=

Verwaltung deutschen Beamten anvertrauet würde, die Sachen auf denselbigen Fuß, wie in dem Bannat zu setzen.

Viertens würde man sich schwerlich getraut haben, in dem Falle, da das Bannat mit Raizen und Wallachen weniger angefüllt wäre und ein Theil der Theyser und Maroscher Gränizer sich nicht dort niedergelassen hätte, so viele regulirte Truppen von dannen herauszuziehen.

Fünftens ist nicht wohl anzustehen, daß Preußen und dessen Bundesgenossen in Ungarn und Siebenbürgen viele geheime Anhänger haben, welche, da diese Länder von Truppen ganz entblößt sind, wahrscheinlich in den fürgewalteten mißlichen Umständen nicht ruhig geblieben sein würden, wenn nicht die illyrische Nation Besorgniß bei ihnen erweckt hätte. Von dieser Besorgniß sind ingleichen

Sechstens die Türken nicht gänzlich frei, wenigstens weiß ich mich zu erinnern, zur Zeit, als ich das Staatssecretariat begleitet, in den aus der Türkei eingelaufenen Berichten gelesen zu haben, daß ihnen sowohl von Bonneval, als von abgeneigten Höfen mehrmals beigebracht worden, wie gefährlich es für die Pforte sein könnte, daß die in den benachbarten Ländern befindlichen streitbaren Griechen immer mehr und mehr in den Waffen geübt würden. Es ist mir noch überdies bekannt, daß, wenn nicht die christliche Armee den Türken bei Kroska recht muthwillig und unverantwortlich aufgeopfert worden wäre, gegen 20,000 streitbare Griechen sich zu derselben zu schlagen bereit waren. Obwohl nun die Türken, so lange sie ruhig sind, und den Frieden nicht brechen, auf keinerlei Weise im mindesten zu reizen, folglich auch nur mehrere ihrer christlichen Unterthanen haufenweise herüber zu locken, ganz und gar nicht rathsam sein würde; so hat man jedoch, da man nicht sicher ist, wie

lange der Türken Friedfertigkeit dauern wird, diese für sie allerdings zu tragende Aufmerksamkeit keineswegs zu hindern, daß man nicht insonderheit jene Raizen, welche bereits in diesseitigen Landen sich befinden, und in der Türkei ansehnliche Freunde und Bekannte haben, wenigstens so viel begünstige, daß sie nicht Ursache haben, ihren während dem Kriege erfolgten Herübertritt sich gereuen zu lassen. Denn wenn sie diesfalls auch nur einigermaßen schadlos gehalten würden; so ist fast nicht zu zweifeln, daß, wenn über kurz oder lang die Türken den Frieden brechen, und sodann die christlichen Waffen in etwas glücklich sein sollten, eben dieser Raizen Freunde und Bekannte sich die Gelegenheit zu Nutze machen würden, um sich nebst ihrem Anhange dem türkischen Joche zu entziehen; da hingegen, wenn sie sehen, daß es ihren Freunden übler unter der hiesigen, als der türkischen Botmäßigkeit ergehet, gewiß keiner sich rühren wird. Und so viel schlüßlich und

Siebentens die Militares insbesondere betrifft, verlange ich zwar nicht, selbige den Deutschen, Wallonen, auch ungarischen Infanterieregimentern durchaus zu vergleichen, noch zu behaupten, daß sie ein lange anhaltendes starkes Feuer, wie diese, aushalten würden; allein, nebst dem, daß, wenn sie nur mit einer genugsamen Anzahl guter Officiers versehen, zugleich für sie, wie für andere, Sorge getragen und Achtung bezeigt würde, sie auch hierin andern beizukommen, wie bei den Warasdinern zum Theil bereits erfolgt sein soll, sich bestreben dürften; so haben sie hinwieder auch in verschiedenen Stücken vieles zum Voraus. Denn

Erstlich kosten sie in Friedenszeiten den übrigen Erblanden fast gar nichts, oder doch in Vergleich mit ihrer großen Anzahl und zu leisten habenden Diensten sehr wenig.

Zwei-

Zweitens hat man in Kriegszeiten für ihre Rekrutirung nicht zu sorgen, und wenn sie nur im Felde ein wenig geschont werden; so ist man des mittlerweiligen Nachwachses im Lande sicher.

Drittens ist ihre Montur gleichfalls weniger kostbar, als die der übrigen Truppen, und wenn das Abba-Tuch in hiesigen Landen zu erzeugen, wie es gar wohl sein zu können scheint, Hand angelegt wird, so hat man nicht nöthig, ihrentwegen etwas außer Landes zu erkaufen.

Viertens hat man von ihnen unendlich weniger, als von einigen andern Kriegsvölkern die Desertion, und am allerwenigsten, daß sie feindliche Kriegsdienste annehmen, sondern höchstens das zu besorgen, daß sie, wenn sie zu lange aufgehalten werden sollten, früher, als man gerne sieht, nach Hause kehren dürften.

Fünftens können sie im Gegentheil nützlich gebraucht werden, um bei andern Truppen die Desertion zu vermindern.

Sechstens wird durch ihre viele und strenge Fasten der Naturalaufwand verringert.

Siebentens erkranken sie weniger, als andere, können mehr als andere ausstehen, und kosten weniger, als andere, wenn sie erkranken.

Achtens, in Waldungen, engen Pässen, und wo sie nur etwas bedeckt sind, kann man sie vorzüglich nützlich gebrauchen, um dem Feinde großen Abbruch zu thun.

Neuntens, sind sie in Märschen vor andern behend, und wenn sie sich einmal des Säbels bedienen können, thun sie in der Stärke und Geschwindigkeit es andern gleichfalls zuvor. Endlich aber und

Bayerische Staatsbibliothek München

Zehentens, hat man nach ihrer nunmehr verbesserten Einrichtung ersprießlichere Kriegsdienste gegen die Türken und andere Nationen, besonders gegen Preußen aus der Ursache von ihnen zu gewarten, weil sie sich eines Theils alle insgesamt gegen die Türken gebrauchen lassen müssen, und andern Theils die Türken mit Artillerie- und Feuergewehren nicht so, wie andere Völker, umzugehen wissen.

Indem ich alles dieses anführe, mißkenne ich keinesweges, daß ich bei Vielen wenig Dank verdienen, sondern mir sogar Gehässigkeit zuziehen dürfte. Da ich mich aber um das Erstere wenig bekümmere, so lasse ich mich das Zweite auch nicht anfechten.

Vielleicht dürfte nach meinem Tode Ein- und Anderes gelobt werden, was jetzt mißfällt. Auf jeden Fall ist es mir genug, in reinster, bester Meinung mühsam zusammengetragen zu haben, was in künftigen Vorfällen, wenn es nachgeschlagen und erwogen wird, zuweilen ein nützliches Licht geben kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bartenstein, Johann Christoph <<von>>,

Kurzer Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation in den Kais. Kgl. Erblanden

Frankfurt u.a. 1812

Austr. 307
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10008884-3